

Creating Cyberspace

Immaterialgüterrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz des Web-Designers

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Grundlagen der Website-Erstellung: Relevanz und Anknüpfungspunkte rechtlichen Schutzes
 - 1. Grundsätzlicher Ablauf der Erstellung einer Website
 - 2. Leistungen im Vorfeld der Website-Programmierung
 - 3. Technische Umsetzung - Programmierung von Websites
 - 4. Links und Frames - Einbindung fremden Materials in eine Website
 - 5. Technische Schutzmöglichkeiten und Relevanz rechtlichen Schutzes
 - a) Technische Zugriffskontrollen
 - b) Identifizierungs- und Retrievalsysteme
 - f) Schutz als Computerprogramm i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 69 a UrhG
 - aa) Website als Computerprogramm
 - bb) Materielle Schutzvoraussetzung
 - cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes
 - g) Website als Kombination der genannten Werkarten
- III. Urheberrechtlicher Schutz
 - 1. Voraussetzungen und Umfang
 - a) Schutz als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG
 - aa) Website und Datenbankbegriff i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG
 - bb) Materielle Schutzvoraussetzung
 - cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes
 - b) Schutz als Werk der bildenden Künste i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG
 - aa) Website als Werk der bildenden Kunst
 - bb) Materielle Schutzvoraussetzung
 - cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes
 - c) Schutz als wissenschaftlich-technische Darstellung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
 - aa) Website als wissenschaftlich-technische Darstellung
 - bb) Materielle Schutzvoraussetzung cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes
 - d) Schutz als Schriftwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - e) Schutz als filmähnliches Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
 - 2. Leistungsschutz als Datenbank i.S.d. §§ 87 a ff. UrhG
 - a) Website als Datenbank
 - b) Materielle Schutzvoraussetzung - Wesentlichkeit der Investition
 - c) Umfang des Leistungsschutzrechts
 - d) Die Schutzdauer des Datenbankherstellerechts
 - 3. Territorialität des Schutzes und Rechtsdurchsetzung
 - a) Anwendbares Recht
 - b) Internationale Zuständigkeit
 - 4. Zusammenfassung
- IV. Geschmacksmusterrechtlicher Schutz
 - 1. Musterfähigkeit
 - 2. Materielle Schutzvoraussetzungen
 - a) Eigentümlichkeit
 - b) Neuheit
 - 3. Formelle Schutzvoraussetzungen
 - 4. Nachbildung
 - 5. Territorialität des Schutzes und Rechtsdurchsetzung
 - 6. Zusammenfassung
- V. Kennzeichenrechtlicher Schutz
- VI. Wettbewerbsrechtlicher Schutz
 - 1. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs
 - 2. Besondere Unlauterkeitsmerkmale
 - 3. Zusammenfassung
- VII. Resümee und Ausblick

* Dr. jur. Matthias Leistner und RA Torsten Bettinger, LL.M. (London School of Economics) sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München. Torsten Bettinger ist Rechtsanwalt in München.

I. Einleitung

Innerhalb kürzester Zeit hat sich das Internet von einem Post- und Kommunikationssystem für »Computer-Freaks«¹ zu einem kommerziell hochrelevanten Informationsnetzwerk entwickelt, dem das Potential zum Massenmedium innewohnt.² Entscheidende Bedeutung in diesem Prozeß kommt dem World Wide Web (WWW) zu, das einen nutzerfreundlichen Zugriff auf hypermedial miteinander vernetzte Text-, Bild-, Ton- und Videodaten ermöglicht.³ Die Präsentation eines WWW-Angebots erfolgt in Form sogenannter Websites, die sich als strukturierte Zusammenfassung mehrerer einzelner Webseiten (Web-Pages) begreifen lassen, wobei die Start- oder Eingangsseite einer jeden Website als Homepage bezeichnet wird.⁴

Die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz von Websites bestehen, ist bisher noch wenig untersucht.⁵ Dies erscheint überraschend, wenn man bedenkt, daß das Internet von Unternehmen bereits heute in großem Umfang als Marketinginstrument genutzt wird⁶ und der Gestaltung der zu diesem Zweck eingerichteten Websites im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer entscheidende Bedeutung zukommt.⁷ Die Gründe für die offenbar noch geringe Relevanz der Problematik dürften in gewissen Eigentümlichkeiten des Marktes der Anbieter für die Gestaltung und/oder das Zugänglichmachen von Websites zu finden sein. Dieser Markt der sogenannten Internet Presence Provider (IPP) bzw. Internetagenturen⁸ ist derzeit noch von einer unüberschaubaren Vielzahl kleinerer, semi-professioneller »Homepage-Services« gekennzeichnet, die gegen lediglich geringe Gebühren die Erstellung und den Betrieb einfacher Websites übernehmen.⁹ Doch drängen neben EDV-Firmen nunmehr auch die großen Werbeagenturen und neue Multimediaunternehmen in den Markt der Internet Presence Provider.¹⁰ Dies führt zu einer Professionalisierung und Bereinigung des Anbietermarkts für die Erstellung von Websites, mit der ein zunehmender Bedarf nach einem verlässlichen, Rechtssicherheit gewährenden Schutz der angebotenen Dienstleistung einhergeht. Zudem können solide rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz von Websites die derzeitige Entwicklung eines neuen, umsatzstarken Betätigungsfelds für Designer, Werbeagenturen, EDV- und Multimediaunternehmen noch beschleunigen.

Der rechtliche Schutz von Websites bildet den Gegenstand der folgenden Ausführungen, die die Problematik unter Einbeziehung sämtlicher in Betracht kommender immaterialgüterrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Schutzmöglichkeiten zu beleuchten suchen. Als Vorbedingung der rechtlichen Klärung wird in einem ersten Teil zunächst auf die technischen Grundlagen der Erstellung von Homepages in der Praxis eingegangen sowie geklärt, welche Bedeutung dem rechtlichen Schutz neben technologischen Sicherungssystemen zukommt. Die sich anschließenden Teile der Untersuchung widmen sich Voraussetzungen und Umfang des urheber- und leistungsschutzrechtlichen, geschmacksmusterrechtlichen, kennzeichenrechtlichen

sowie wettbewerbsrechtlichen Schutzes von Websites. Neben konkreten Kriterien für die rechtliche Beurteilung der erbrachten Leistungen wird die Reichweite der jeweiligen Schutzmöglichkeiten untersucht und skizziert, nach welchem Recht und vor welchem Gericht die gewährten Schutzrechte im Streitfall durchgesetzt werden müssen. Der abschließende siebte Teil faßt die Ergebnisse der Untersuchung zusammen und deutet Perspektiven für mögliche alternative Streitbeilegungsverfahren für Internetdelikte an.

II. Grundlagen der Website-Erstellung: Relevanz und Anknüpfungspunkte rechtlichen Schutzes

1. Grundsätzlicher Ablauf der Erstellung einer Website

Als Basis für die urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Beurteilung ist es notwendig, sich vorab zu verdeutlichen, welche spezifischen menschlichen Leistungen in die Erstellung einer Website einfließen. Grundlegend erscheint in diesem Zusammenhang zunächst die Zweiteilung zwischen den kompilatorischen und gestalterischen Leistungen, die bei der Planung,

- 1) Vgl. zur mittlerweile sattsam bekannten Entwicklung des Internet von einem Projekt des amerikanischen Verteidigungsministeriums aus dem Jahre 1969 (ARPANET) zur fehlertoleranten und ausfallresistenten Vernetzung einzelner Rechnersysteme hin zu einem kommerziellen, multimedialen Medium, welches mittels der Browser-Software auf einfache Weise zugänglich ist, etwa *Hage/Hitzfeld* in *Loewenheim/Koch*, *Praxis des Online Rechts*, Weinheim 1998, S. 1, 11 ff.; *Heindl/Maier* *Der Webmaster*, Bonn 1999, 15 ff.
- 2) *Bollmann/Heibach*, *Kursbuch Internet*, Hamburg 1998, S. 10.
- 3) Daneben gestattet der Internet-Zugang über das World Wide Web auch den Zugriff auf die anderen Dienste des Netzes - wie E-Mail, File Transfer Protocol (FTP), Telnet u.a. -, was noch zusätzlich dazu beigetragen haben dürfte, daß World Wide Web und Internet im allgemeinen Sprachgebrauch als synonyme Begriffe verwendet werden, vgl. *Nicki*, *Web Sites - Die Entstehung neuer Textstrukturen*, in *Bollmann/Heibach* (Hrsg.), *Kursbuch Internet*, Hamburg 1998, S. 388 f. Zu den neben dem WWW bestehenden Internetdiensten vgl. näher *Hage/Hitzfeld* (FN 1), S. 39 ff.
- 4) Vgl. näher *Quercia*, *Internet in a Nutshell*, Cambridge 1997, S. 7 f.
- 5) Ausschließliche Beiträge zu diesem Thema finden sich bisher nur von *Lehmann/von Tucher*, CR 1999, 700; *Cichon*, ZUM 1998, 897. Daneben befassen sich einige allgemeinere Untersuchungen auch mit dem Rechtsschutz von Websites, vgl. etwa *Loewenheim* in *Loewenheim/Koch*, *Praxis des Online Rechts*, Weinheim 1998, S. 269, S. 286 ff. Für weitere Fundstellen, vgl. die Nachweise im jeweiligen sachlichen Zusammenhang.
- 6) Nach einer Erhebung des Instituts der Deutschen Wirtschaft präsentiert sich heute bereits jedes sechste deutsche Unternehmen mit einer eigenen Website im Internet, vgl. *Hage/Hitzfeld* (FN 1), S. 1.
- 7) Vgl. näher *Rotzer*, *Aufmerksamkeit - der Rohstoff der Informationsgesellschaft*, in *Bollmann/Heibach* (Hrsg.), *Kursbuch Internet*, Hamburg 1998, S. 88, 90 ff.
- 8) Näher zur uneinheitlich gebrauchten Terminologie, vgl. etwa *Heindl/Maier*, *Der Webmaster*, Bonn 1999, S. 55 f.
- 9) Vgl. näher *Hage/Hitzfeld* (FN 1), S. 116 f.
- 10) *Hage/Hitzfeld*(TM 1), S. 116 f.

Strukturierung und beim Entwurf des Erscheinungsbilds einer Website erbracht werden, und der Leistung der Website-Programmierer, die das so vorgegebene Konzept mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln umsetzen.¹¹ Noch vorbehaltlich der recht-

lichen Beurteilung sind diese beiden Formen potentiell-individuellen Schaffens wegen ihres ganz unterschiedlichen Wesens streng voneinander zu trennen; dies entspricht auch der Praxis des professionellen Website-Designs,¹² in der die konzeptuierende Tätigkeit der Web-Designer, die zum Teil nicht einmal über Programmierkenntnisse verfügen, der Umsetzung durch die Erstellung eines entsprechenden Computerprogramms vorausgeht.¹³ Dieser grundlegenden Scheidelinie folgend, stellen auch die folgenden Ausführungen zunächst kurz die Leistungen im Vorfeld der Website-Programmierung dar, um sich sodann näher den technischen Mitteln zu widmen, die für die Präsentation einer Seite im WWW zur Verfügung stehen.

2. Leistungen im Vorfeld der Website-Programmierung

Der Erstellung einer Website geht zunächst eine selektions-kompilatorische Grundentscheidung darüber voraus, welches Material in welchem Umfang in die Website eingebunden und dargestellt werden soll.¹⁴ Als Voraussetzung der sich anschließenden inhaltlichen und grafischen Strukturierung des darzustellenden Materials ist es sodann erforderlich, eine Gewichtung der Inhalte nach ihrer Bedeutsamkeit bzw. nach ihrer hierarchischen Stellung vorzunehmen. Als Inhalte kommen sämtliche Ausdrucksformen menschlicher Kommunikation in Betracht: Text-, Bild-, Ton- oder Videodateien lassen sich in digitalisierter Form ohne weiteres in eine Website-Gestaltung einbinden.¹⁵ Auch ganze Datenbanken können »im Hintergrund« einer Web-Page arbeiten und auf diese Weise dem Internet-Nutzer zu unterschiedlichsten Zwecken zugänglich und nutzbar gemacht werden.¹⁶ Die solcherart mögliche Zusammenfassung unterschiedlichster menschlicher Ausdrucksformen auf einer einzelnen Web-Page führt dazu, daß sich Websites im World Wide Web vielfach als multimediales Angebot präsentieren.¹⁷

Die ausgewählten Inhalte werden entsprechend ihrer Relevanz und hierarchischen Zuordnung strukturiert. Eine neuartige Möglichkeit, das vorhandene Material besonders vielfältig und intensiv miteinander zu verknüpfen, bietet die Methode der Hyperlink-Verknüpfung, die es ermöglicht, zwischen verschiedenen

GRUR 1996, 830 (831); *Wächter*, GRUR Int. 1995, 860. Zwei-tes Multimedia-Charakteristikum ist die Digitalisierung der repräsentierten Darstellungsformen, wie sie auch Voraussetzung der Einbindung in eine Web-Page ist. Erst die digitalisierte Speicherung im Zusammenwirken mit dem im Hintergrund steuernden Computerprogramm ermöglicht zudem einen interaktiven Zugriff auf die multimedialen Gestaltungselemente. In Abgrenzung zu herkömmlichen multiformen Werken läßt sich daher die Interaktivität als drittes charakteristisches Merkmal multimedialer Anwendungen auffassen (*Beutler*, ENT.LR 1996,318; *Loewenheim*, GRUR 1996, 830 (831); *Rehbinder*, ZUM 1995, 684). Typisch ist zudem für viele multimediale Anwendungen die enge Verschmelzung der beteiligten Einzelelemente (*Schriker*'m FS Strömholm, Uppsala 1997, S. 757). Dies kann für die unten (III. 1. a) zu behandelnde Frage, inwieweit ein urheberrechtlicher Schutz einer Website als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG oder Leistungsschutz als Datenbank i.S.d. §§ 87a ff. UrhG in Betracht kommen, bedeutsam werden.

- 11) Diese Unterscheidung findet sich für den in vielfacher Hinsicht vergleichbaren Fall multimedialer Benutzeroberflächen angedeutet auch bei *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71). Neben der unterschiedlichen spezifischen Individualität, die die jeweiligen Leistungen prägt, stützen *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71), die Trennung von Konzeptionierung (Erscheinungsbild) und Programmierung (Programmcode) einer Benutzeroberfläche zusätzlich auf das einleuchtende Argument, daß identisch geplante Benutzeroberflächen durchaus auf verschiedenen Wegen programmtechnisch umgesetzt sein können. Demgegenüber wird die Trennung der Konzeption von ihrer Umsetzung von *Cichon*, ZUM 1998, 897 (898), nicht hinreichend erkannt. Vgl. näher zur getrennten rechtlichen Beurteilung von Programmcode und Erscheinungsbild einer Website unten im IV. Teil.
- 12) Für die private Website-Erstellung sowie im semiprofessionellen Bereich der kleineren »Home-Page-Services« werden zur Gestaltung einfacher Standardseiten häufig auch Standard-Editorprogramme (oder Web-Page-Erstellungsprogramme) eingesetzt, die dem Nutzer die Möglichkeit geben, mit einfachen Mitteln eine Web-Page zu gestalten, wobei der Editor die technische Umsetzung in den html-Code übernimmt. Vgl. näher *Heindl/Maier* (FN 8), S. 96 f., sowie (auch zu den professionellen Editorprogrammen) unten II. 3.
- 13) Vgl. *Heindl/Maier* (FN 8), S. 89 ff., die für die Realisierung einer Website zum einen in die inhaltliche Diskussion (Themen, Struktur) und zum anderen in die technische Umsetzung (Design, Programmierung) gliedern. Konsequenterweise empfehlen *Heindl/Maier* (FN 8), für die erste Phase etwa der Website-Erstellung eines Unternehmens die Beteiligung von Marketingleiter, Produktverantwortlichen und Vertriebsmitarbeitern, während die Web-Programmierer zu diesem Zeitpunkt noch nicht einbezogen werden müssen.
- 14) Vgl. näher für die Erstellung einer Website in einem Unternehmen *Heindl/Maier* (FN 8); *Greenspun*, Datenbankgestützte Websites, München, Wien 1998, S. 157 ff.
- 15) Vgl. zu den technischen Möglichkeiten der Einbindung vorhandenen Materials unten II. 4.
- 16) Neben gebräuchlichen Datenbankanwendungen, die etwa Informationen aus dem Netz zusammen- und für den Nutzer bereitstellen, ist eine Datenbankunterstützung auch für die Durchführung komplexerer Anwendungsvorgänge, wie sie insbesondere im Rahmen von E-Commerce-Angeboten notwendig werden, unerlässlich. Ein Beispiel bietet der Vertrieb von Büchern über das Internet: Der Nutzer kann in den großen Online-Buchhandlungen nach unterschiedlichsten Kriterien die Warenkataloge durchsuchen, um seinen individuellen Warenkorb zusammenzustellen. Im Hintergrund ist hier also, wie bei jedem anderen Warenvertrieb über das Netz, eine Datenbank notwendig, die Informationen über den vorhandenen Warenbestand enthält. Vgl. näher und mit einer Kategorisierung datenbankgestützter Websites *Greenspun* (FN 14), S. 157 ff.; für Fallbeispiele vgl. *Greenspun* (FN 14), S. 241 ff.
- 17) Auf die Begriffsmerkmale des Multimedia-Begriffs, der - wohl insbesondere aufgrund seiner unbestreitbaren Werbewirksamkeit - inflationär und uneinheitlich für eine Vielzahl von Produkten verwendet wird (vgl. hierzu *Beutler*, ENT.LR 1996, 317 (318); *Loewenheim*, GRUR 1996, 830 (831); *Schardt*, GRUR 1996, 827), kann im hier behandelten Zusammenhang nicht erschöpfend eingegangen werden. Wichtigstes und in gewisser Weise begriffsbildendes Merkmal ist jedenfalls die Kombination mehrerer Erscheinungsformen menschlicher Kommunikation, die in einheitlichem Format auf einem einheitlichen physikalischen Speichermedium festgehalten sind (überwiegende Meinung: *Schriker*, Urheberrecht auf dem Weg in die Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 19, 20; *Schriker* in FS Strömholm, Uppsala 1997, S. 755,757; *Beutler*, ENT.LR 1996, 317 (318); *Loewenheim*, 27IIC (1996), 41 (42); *Loewenheim*,

Elementen eines Dokuments oder auch zwischen verschiedenen Dokumenten gewissermaßen »hin- und herzuspringen«.¹⁸ Dies ist durchaus nicht nur auf sprachliche Hypertexte begrenzt. Vielmehr kann jegliche digital verkörperte, nichtlineare Strukturierung vorhandener Information ein Hypertext-Dokument bilden. Das entscheidend Neue ist somit die Möglichkeit, eine nichtlineare Vernetzung der Information innerhalb eines einheitlichen Dokuments zu erreichen: Das vorhandene Material wird nicht länger nur innerhalb einer linearen Struktur, sondern vielmehr buchstäblich »netzförmig« miteinander verwoben.¹⁹ Dieser neuartigen Möglichkeit nichtlinearer Vernetzung entsprechen neue Prioritäten bei der Strukturierung des Materials: Der Vorteil von Hypertexten bzw. hypermedialen Dokumenten, die teilweise auch dreidimensional als »virtuelle Informationsräume«²⁰ ausgestaltet sind, soll insbesondere in einer assoziativen Struktur liegen, die dem natürlichen Denkprozeß (und auch den Gedankensprüngen) des Nutzers folgt und solcherart eine schnellere Auffindbarkeit der Information ermöglicht.²¹

Der kompilatorischen Strukturierungsleistung folgt eine entsprechende Visualisierung: Das »Aussehen«, die grafische Gestaltung der Web-Page spiegelt im Idealfall die hierarchische Ordnung und Vernetzung des Materials im Rahmen eines Gesamtdesigns komplementär wider.²² Neben dieser grafisch-visualisierenden Leistung sind bestimmte optisch-künstlerische und Layout-Tätigkeiten involviert, die das Potential zu schöpferischer Individualität in sich bergen: Dies betrifft etwa die Auswahl oder Erstellung bestimmter Hintergrundmuster oder die Gestaltung von Logos, Überschriften, Buttons und ähnlichen Elementen einer Web-Page.²³ Innerhalb des vorgegebenen Gesamtdesigns, welches die Strukturierung der eingebundenen Elemente visualisiert, können die einzelnen Inhalte und Gestaltungsformen vielfältig wechseln, ergänzt oder ersetzt werden: Diese Offenheit und Unabgeschlossenheit von Websites läßt sich mit dem Begriff vom »volatilen Design« treffend umschreiben.²⁴ Während der herkömmliche Designbegriff am statischen Formbegriff festgemacht war, tritt für den Web-Designer der Strukturbegriff in den Vordergrund. Die elektronischen Dokumente haben einen »fließenden Charakter«: Der Designer macht offenes, unabgeschlossenes Design, was sich auch darin zeigt, daß heute bereits der Nutzer im Rahmen interaktiver Zugriffsmöglichkeiten eine Vielzahl von Gestaltungsvariablen - wie Hintergrundmuster oder Schrifttype - nach seinen individuellen Wünschen einstellen kann.²⁵ Welche Folgen diese Besonderheit der Web-Page-Gestaltung für die rechtliche Beurteilung hat, wird noch zu untersuchen sein.

Der gestalterisch-visualisierenden Leistung des Web-Designers schließt sich die Umsetzung durch die Programmierung eines entsprechenden Computerquellcodes an. In gewisser Weise erfolgt bei der Herstellung einer komplexeren Website also sogar ein doppelter Umsetzungsprozeß: Die Struktur der eingebundenen Inhalte wird zunächst grafisch visualisiert; die Gestal-

tung, die sich aus diesem ersten Verarbeitungsprozeß ergibt, wird sodann programmiertechnisch umgesetzt.

3. Technische Umsetzung - Programmierung von Websites

Auf dem lokalen Benutzerrechner (Client)²⁶ werden die Internet-Informationen mit Hilfe eines WWW-Browsers - wie etwa dem Netscape Communicator oder dem Internet Explorer²⁷ - dargestellt. Er erlaubt die Darstellung von Text mit den darin eingebundenen Multimedialelementen, wie etwa Bildern, Sounds oder Videosequenzen. Die einzubindenden multimedialen Elemente liegen als »Ausgangsmaterial« digitalisiert in entsprechenden Text-, Grafik, Video- oder Sounddateien vor.²⁸

Die Formatierung und Anordnung des Texts und der in den einzubindenden Dateien enthaltenen multimedialen Elemente auf einer WWW-Bildschirmseite wird

18) Vgl. allgemein zum Begriff statt aller *Quercia* (FN 4), S. 8 f.; zur technischen Umsetzung und den verschiedenen Hyperlink-Formen noch unten II. 4.

19) Vgl. näher *Bonsiepe*, Der Designer im Netz oder Jenseits des Mausclickens, in Bollmann/Heibach (Hrsg.), Kursbuch Internet, Hamburg 1998, S. 456, 460 f.

20) Die Visualisierung von Datenräumen gehört heute zu einer der großen Herausforderungen der Webtechnologie. Mit der Programmiersprache VRML (Virtual Reality Modelling Language) lassen sich schon heute dynamische, virtuelle Informationswelten erstellen und plattformunabhängig im Netz verteilen; Anwendungsbeispiele bei Yahoo 3D (<http://3d.yahoo.com/3d>); zur Informationsvisualisierung in virtuellen Informationsräumen mit VRML s. die sehr instruktive Arbeit von *Däfler/Palm*, Virtuelle Informationsräume mit VRML, 1998.

21) *Bonsiepe* (FN 19), S. 460.

22) Vgl. *Bonsiepe* (FN 19), S. 465; *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900), die allerdings insoweit die einzelnen involvierten Leistungen nicht hinreichend voneinander trennt.

23) Vgl. *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900).

24) *Bonsiepe* (FN 19), S. 462.

25) *Bonsiepe* (FN 19), S. 462.

26) Der Austausch von Informationen im Internet wird nach dem Server/Client-Prinzip gehandhabt: Es sind in der Regel zwei Rechner an einem Vorgang beteiligt: Der Server, der die Daten zum Abruf zur Verfügung stellt, die Anfragen des Clients entgegennimmt und diese bearbeitet sowie der Client, der die auf dem Server angebotenen Informationen abrufen. Der Informationsaustausch erfolgt im World Wide Web mittels des HTTP-Datenübertragungsprotokolls (Hyper Text Transfer Protocol), in dem sowohl die Website als auch die dazugehörigen Bilder und weitere Multimediadaten übertragen werden. Vgl. näher *Heindl/Maier* (FN 8), S. 18 f. und 20.

27) Neben diesen beiden gebräuchlichsten Browserprogrammen existieren andere Browseranbieter, wie etwa Cyberdog, IBrowse, Opera, Lynx, IBM WebExplorer, vgl. *Heindl/Maier*, (FN 8), S. 93. Dies führt insofern zu einer gewissen Sonderproblematik, als unterschiedliche Browser identische Webseiten durchaus unterschiedlich auf dem Bildschirm wiedergeben können. Auf diese Problematik wird unter III. 1. b) einzugehen sein.

28) Vgl. näher zu den Vor- und Nachteilen der gängigen Speicherformate für Grafiken, Video- und Audiosequenzen *Heindl/Maier* (FN 8), S. 100 ff.

standardmäßig²⁹ in einem sogenannten HTML-Quellcode³⁰ festgelegt, der zum Client gesandt wird, wo er vom Browser »gelesen« werden kann. Da der HTML-Code in einfachem ASCII-Textformat abgespeichert

- 29) Die Herausbildung von Standards erfolgt im Internet nach bestimmten Gepflogenheiten: Sie werden als sogenannte RFCs (Requests for Comments) vom Internet-Consortium veröffentlicht. Die derart zur Verfügung gestellten Spezifikationen markieren den aktuellen Stand der Technik. Derzeit ist die Version 4.0 von HTML aktuell. Allerdings ist eine neue Sprache namens XML (Extensible Markup Language) entwickelt worden, die den zukünftigen Standard bilden könnte. XML wird HTML jedoch nicht ablösen, sondern eher ergänzen: Sie ermöglicht dem Anwender die Entwicklung eigener Seitenbeschreibungssprachen sowie eine vereinfachte Implementierung von Datenbanken und dynamischen Anwendungen in eine WWW-Page. Vgl. zurn Ganzen *Heindl/Maier* (FN 8), S. 95 f.; zur Herausbildung von Standards im Internet *Hage/Hürzfeld* (FN 1), S. 19 und 37 f.
- 30) Die Abkürzung HTML steht für Hypertext Markup Language. HTML besteht aus verschiedenen Elementen, den sogenannten Tags, die stets in spitzen Klammern (<...>) eingeschlossen sind. Der Beginn einer HTML-Seite wird durch <HTML> markiert, das Ende mit </HTML>. Stets ist die Struktur des Codes in zwei obligatorische Teile gegliedert: Dem Seitenkopf <HEAD>, in dem bestimmte in der Bildschirmgestaltung nicht enthaltene Informationen, wie der Name des Autors, Erstellungsdatum oder Angaben für die Suchmaschinen, enthalten sind, folgt der Seitenkörper <BODY>, der den Text und das Layout der WWW-Page beschreibt. Vgl. näher *Heindl/Maier* (FN 1), S. 95.
- 31) *Heindl/Maier* (FN 1), S. 95. Vgl. noch unten II. 5. zu den Folgen für die technische Schützbarkeit des Codes.
- 32) *Heindl/Maier* (FN 1), S. 123.
- 33) Eine gewisse Ausnahme bildet die Möglichkeit, mit Hilfe sogenannter Formulare, die in HTML mit dem Befehl <form...> codiert werden, Informationen in einem genauen Format einzulesen. Genaugenommen ist dies aber keine dynamische (ablaufsteuernde) Funktion des HTML-Codes. Vielmehr kann vermittels der Formularfunktion lediglich eine genau formatierte Information eingelesen und gegebenenfalls an ein anderes ausführendes Programm auf dem Server-Rechner weitergegeben werden. Verarbeitet wird diese Information innerhalb des HTML-Codes jedoch nicht. Vgl. näher *Heindl/Maier* (FN 1), S. 130 ff. und 96.
- 34) Standard-Editorprogramme, die die Gestaltung einfacher Webseiten erlauben, sind schon im Lieferumfang der gebräuchlichen Internet-Browser enthalten (Netscape-Composer und Frontpage im Internet Explorer). Professionelle Editorprogramme, wie etwa Fusion 3.0, HotmetalPro 4.0, HotDog Pro 4.0, PageMill 2.0, QuickSite 2.5, Cyberstudio 2.0.2 (letztenannter für den Macintosh), gestatten die freie Gestaltung komplexer Seiten und bieten darüber hinaus Hilfestellungen bei der Verwaltung einer bestehenden Page, wie etwa automatische Linkverwaltung und Linkanpassung. Vgl. *Heindl/Maier* (FN 1), S. 96 f.
- 35) *Loewenheim* (FN 5), S. 269, 287.
- 36) Vgl. zu den Begriffen Server und Client (FN 26).
- 37) Java wurde als plattformunabhängige Programmiersprache von der Firma Sun entwickelt. Anders als HTML ist Java jedoch nicht vollkommen frei verfügbar. Vielmehr müssen für die Nutzung entsprechende Lizenzen erworben werden. Vgl. *Heindl/Maier* (FN 8), S. 116.
- 38) Praktisch läuft die Datenbankanbindung einer Web-Seite so ab, daß die zur Abfrage benötigten Daten über ein Formular (FN 33) auf dem Nutzerrechner eingelesen werden, der sie an den Server-Rechner weitergibt. Dort werden sie vermittels einer sogenannten CGI-Anwendung (Common Gateway Interface), die etwa in JAVA oder Perl programmiert sein kann oder mit der Serversoftware geliefert wird, in eine Datenbankabfragesprache (die gebräuchlichste ist SQL [Structured Query Language]) übersetzt. Die so verarbeitete Anfrage wird dann an die Datenbank weitergeleitet, die ein entsprechendes Ergebnis an das Common Gateway Interface zurücksendet. Dieses Ergebnis wird vom CGI in die HTML-Sprache »rückübersetzt« und in dieser Form an den Browser des Client-Rechners weitergeleitet, der dem Nutzer das Ergebnis der Abfrage präsentiert.

ist, wird es so dem Nutzer möglich, den Quellcode der Seitengestaltung direkt über den Browser einzusehen.³¹ Der HTML-Code ist eine sehr einfache Seitenbeschreibungssprache, die lediglich die statische Anordnung und Formatierung der einzubindenden Elemente auf einer Seite gestattet.³² Demgegenüber ist eine Steuerung dynamischer Vorgänge inklusive einer »echten« Informationsverarbeitung nicht möglich.³³ Ist die grafische Gestaltung einer Seite vorgegeben, existiert bei der Umsetzung in HTML zudem kaum ein Spielraum. Daher bieten sogenannte Editoren³⁴ dem Website-Ersteller die Möglichkeit, auf einfachste Weise eine Bildschirmgestaltung wie in einem Zeichenprogramm vorzugeben; der entsprechende Quellcode wird dann von einem Seitenerstellungsprogramm automatisch festgelegt.³⁵ Selbstverständlich bleibt es einem Web-Programmierer aber unbenommen, den HTML-Code von Hand in einen Texteditor einzugeben. Die Tatsache, daß für eine lediglich grafisch eingegebene Seite der entsprechende HTML-Code automatisch durch einen Editor erstellt werden kann, illustriert jedoch die Begrenztheit der HTML-Seitenbeschreibungssprache. Da es auf Dauer unbefriedigend erscheint, im wesentlichen nur statische Formatierungsinformation vom Anbieter der Page (Server)³⁶ zum Browser des Clientrechners senden zu können, wurden plattformübergreifende (für jeden Browser verständliche) »echte« Programmiersprachen erforderlich, die die Steuerung dynamischer Vorgänge ermöglichen. Um eine solche Programmiersprache handelt es sich bei Java, das sich de facto zum Standard für die Programmierung im Internet entwickelt hat.³⁷ Jeder über ganz einfache Animationen hinausgehende grafische Effekt im Internet sowie jegliche Anwendung, die eine Interaktion mit dem Nutzer oder gar eine Datenbankanbindung³⁸ beinhaltet, ist in Java oder einer vergleichbar hochentwickelten Sprache programmiert.³⁹ Der einfachste Dialekt von Java ist die JavaScript-Sprache. Hier wird der Java-Code direkt als Skript in den HTML-Text integriert.⁴⁰ So kann der Anwender den JavaScript-Quelltext - ebenso wie den HTML-Code - direkt mit seinem Browser betrachten. Da der Java-Script-Code unmittelbar auf dem Client-Rechner ausgeführt wird, war es zum Schutz des Nutzers notwendig, bestimmte Befehle, wie insbesondere Festplatten- und Speicherzugriff,

- 39) Neben Java ist hauptsächlich die von Microsoft entwickelte ActiveX-Programmiersprache zu nennen, die es gestattet, eine Web-Seite unter Nutzung der gesamten Ressourcen des Client-Rechners mit dynamischen Leistungsmerkmalen zu versehen. Daneben existieren noch eine Anzahl weiterer Programmiersprachen, von denen als wesentlichste noch Perl und Dynamic HTML zu erwähnen sind. Für datenbankgestützte Homepages Vgl. *Heindl/Maier* (FN 8), S. 122.
- 40) Der Befehl für die Integration von Skripten in HTML (<script language = »...« >) gestattet es, in den HTML-Quellcode Skripte in einer anderen Programmiersprache einzubinden, die vom Browser als in sich geschlossene »Blöcke« mit Hilfe eines Interpreters ausgeführt werden, sofern er die verwendete Programmiersprache interpretieren kann. Der Vorteil dieser Technik liegt darin, daß ältere Browser, die die verwendete Sprache - etwa Java - nicht verstehen, das Skript ignorieren können, ohne daß deshalb der gesamte Quellcode für sie unverständlich wird. Vgl. näher *Heindl/Maier* (W 8), S. 116 f.

wegzulassen; das führt aber dazu, daß in JavaScript kaum komplexere Anwendungen programmiert werden können.⁴¹

Diese werden vielmehr direkt in Java durchgeführt. Der wesentliche Unterschied zum JavaScript-Code besteht hier darin, daß eine in Java programmierte Anwendung lediglich auf dem Server-Rechner vorliegt.⁴² So muß die Sprache nicht aus Sicherheitsgründen in ihrem Leistungsumfang beschränkt werden.

4. Links und Frames - Einbindung fremden Materials in eine Website

Die Seitengestaltung im World Wide Web gewinnt ihr charakteristisches Gepräge durch die Möglichkeit, die einzelnen Seiten und deren Elemente mit Hyperlinks zu verbinden. So lassen sich auch Dateien aus fremden Seiten unmittelbar in die eigene Homepage einbinden.⁴³

Hieraus gewinnt die Link-Technologie im Zusammenhang mit dem behandelten Thema ihre doppelte Relevanz: Links können als charakteristisches Element der Website-Gestaltung schutzbegründend sein und stellen zugleich eine typische Nutzungshandlung bezüglich fremden Materials im Internet dar. Auf die verschiedenen Möglichkeiten, Dateien im World Wide Web mittels Linking zu verknüpfen, soll daher kurz näher eingegangen werden.

Im einfachsten Fall des »normalen« Hyperlinks wird auf der eigenen Web-Seite die Adresse eines anderen Anbieters oder einer anderen Einzelseite der eigenen Website zum Abruf bereitgestellt. Klickt der Benutzer den entsprechenden Text oder das entsprechende Icon an, so wird automatisch die »gelinkte« Web-Seite ausgewählt, die dann auf dem Bildschirm erscheint.⁴⁴ Als »Deep Link« werden dabei Hyperlinks bezeichnet, die nicht auf die Homepage eines fremden Anbieters, sondern unmittelbar auf eine »tieferliegende« Seite oder Datei verweisen.⁴⁵

Eine direktere Art der Übernahme stellen die sogenannten »Inline-Links« dar: Hier wird fremdes Material unmittelbar in die eigene Website eingebunden, ohne daß seitens des Nutzers eine aktivierende Aktion notwendig ist; für den Nutzer erscheint die eingebundene Datei vielmehr als Teil des Web-Angebots des Übernehmenden. Möglich wird dies, da es der HTML-Befehl »IMG«⁴⁶ gestattet, neben selbst erstellten Grafiken, die auf dem Server des Web-Anbieters vorliegen, auch Grafiken anderer Anbieter direkt von deren Seite in die eigene Website einzustellen.⁴⁷ Wird dann von einem Nutzer die Website aufgerufen, so erhält dessen Browser durch den respektiven IMG-Tag die Anweisung, die benötigte Grafik von der angegebenen fremden Internet-Adresse abzurufen und in die Bildschirmdarstellung einzubauen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Framing-Technik zu erwähnen, die es gestattet, eine einheitliche Web-Seite in Rahmen (Frames) zu unterteilen.⁴⁸ Dabei kann in jedem einzelnen der Frames ein ganzes - und insbesondere auch fremdes - WWW-Dokument angezeigt werden. So ist es möglich, eine komplette Web-Seite von einem anderen Anbieter zu über-

nehmen und sie als Teil des eigenen Informationsangebots erscheinen zu lassen.⁴⁹

5. Technische Schutzmöglichkeiten und Relevanz rechtlichen Schutzes

Vor der näheren Betrachtung der rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Websites soll abschließend kurz auf die bestehenden Möglichkeiten eingegangen werden, Seiten im World Wide Web technisch vor Übernahmen zu schützen. Angesichts der verschiedentlich vorgebrachten Meinung, die Lösung der Schutzprobleme im Internet sei eher im Bereich der Technik als im Recht zu suchen, dem in Zukunft lediglich ergänzende Bedeutung neben technologischen Schutzmaßnahmen zukommen werde,⁵⁰ erscheint dies notwendig, um festzustellen, welche Rolle die hier zu untersuchenden Rechtsprobleme in der Zukunft überhaupt spielen können.

a) Technische Zugriffskontrollen

Zunächst ist grundlegend zu unterscheiden zwischen clientseitig- und serverseitig ablaufenden Website-

41) *Heindl/Maier* (FN 8), S. 117.

42) Praktisch läuft dies so ab, daß in den HTML-Quellcode sogenannte Java-Applets eingebunden werden, die während des Programmablaufs lediglich die jeweils benötigten Java-Codes vom Server in kleinen Modulen (Java-Classes) herunterladen und in das Programm einbinden. So ist es möglich ein umfangreiches, komplexes Programmpaket in Java zu realisieren, ohne daß dieses Gesamtprogramm an den Client-Rechner im Quellcode weitergegeben werden muß. Eine andere Möglichkeit besteht darin, auf dem Client-Rechner eine Java Virtual Machine (JVM) einzurichten; hierbei handelt es sich um einen aus Sicherheitsgründen fest umgrenzten Bereich des Client-Rechners, der ausschließlich der Ausführung des Java-Codes dient. Vgl. zum Ganzen *Heindl/Maier* (FN 8), S. 118 ff.

43) Technisch wird dies dadurch möglich, daß im Internet jede Datei (Webseite, Bilddatei, Programm oder sonstige Daten) über einen betriebssystemunabhängig einheitlichen Namen, die sogenannte URL (Uniform Resource Locator) aufgerufen werden kann.

44) Genau genommen wird die URL der entsprechenden Web-Seite ausgewählt. In HTML lautet der Befehl für die Erstellung eines Hyperlinks <a...>. Vgl. näher *Quercia* (FN 4), S. 337 f.

45) *Kochinke/Tröndle*, CR1999,190 (191). Bei der Differenzierung zwischen »normalen« Hyperlinks und »Deep Links« handelt es sich allerdings bereits um eine Unterscheidung nach rechtlichen Kriterien, da sich rein technisch Links auf eine Homepage oder auf eine tieferliegende Seite nicht unterscheiden.

46) Daher ist in der Literatur auch gelegentlich von IMG-Links die Rede. Vgl. etwa *Koch*, NJW-CoR 1998, 45.

47) Dies verdeutlicht sich an dem »src« (Source) Attribut des IMG-Befehls, welches schlicht die Angabe der URL verlangt, unter der die einzubindende Grafik vorliegt. Auf die Frage, ob die Grafik auf dem Server-Rechner vorgehalten wird oder aus einer ganz anderen Quelle des WWW stammt, kommt es insoweit zunächst überhaupt nicht an. Vgl. näher zu den Attributen des IMG-Befehls *Quercia* (FN4), S.348f.

48) Vermittels des <Frameset...>-Befehls kann der Bildschirm in einzelne Spalten (Cols) und Zeilen (Rows) unterteilt werden. Vgl. näher *Heindl/Maier* (FN 8), S. 137 ff.

49) Dies läßt sich beispielsweise erreichen, indem man den Bildschirm in eine sehr schmale und eine breite Spalte einteilt. In der breiten Spalte können dann übernommene Anwendungen ablaufen, während die schmale Spalte einen stets identischen Inhaltsüberblick über die eigene Website enthält, so daß der Eindruck entsteht, auch das im Hauptteil des Bildschirms ablaufende Informationsangebot sei Teil der eigenen Web-Page. Vgl. für die Programmierung in HTML an einem Beispiel *Heindl/Maier* (FN8), S. 137.

50) Vgl. etwa *Bechtold*, ZUM 1997,427 (449); *Schlachter*, Berkeley Technology Law Journal, Vol. 12, No. 1 Spring 1997, 1.

Anwendungen. Wie oben beschrieben, werden der HTML-Code und die integrierten Java-Scripts, sowie ggf. einzubindende Dateien grundsätzlich an den Nutzerrechner (Client) übermittelt, auf dem die Web-Seite dargestellt wird. Das hat zur Folge, daß sowohl der Sourcecode als auch die eingebundenen Text-, Grafiker Sounddateien ohne weiteres vom Nutzer eingesehen oder auch direkt übernommen und abgespeichert werden können.⁵¹ Ein wirksamer technischer Schutz reiner HTML-Codes und der integrierten Java-Scripte ist daher nicht zu realisieren, ohne daß man den Zugriff des Nutzers auf den Server grundsätzlich beschränkt. Demgegenüber können die komplexeren Java-Programme (Java-Classes), die serverseitig ablaufen, effizient gegen fremde Übernahmen geschützt werden, da sie lediglich auf dem Serverrechner vorliegen oder allenfalls paketweise an den Client übermittelt werden. Konkret ist in Java eine Zugriffsbeschränkung durch Paßwörter oder eine Zugriffskontrolle bezüglich des Server-Innenbereichs durch die Firewall-Technologie realisierbar, die vergleichbar einer semipermeablen Membran die schädlichen von nützlichen Zugriffen trennt.⁵² So ist es auch möglich, unerwünschte Links abzublocken, indem etwa bestimmten Nutzer-URLs der Zugriff verweigert wird. Java-Programme gestatten es sogar, Grafiken so zu schützen, daß sie bei Aufruf durch einen IMG-Link nur mit einem Hinweis auf bestehende Urheberrechte präsentiert oder nur dann angezeigt werden, wenn der den Link Setzende entsprechende Urheberrechte erworben hat.⁵³ Allerdings ist bei jeder Zugriffsbeschränkung sorgsam darauf zu ach-

ten, daß sie die Page nicht zugleich von erwünschten Verbindungen, wie insbesondere den Links zu Suchmaschinen, abschneidet⁵⁴ und dazu führt, daß Links auf fremde Web-Seiten in breitem Umfang technisch unterbunden werden. Das kann für das World Wide Web, dessen Attraktivität zum großen Teil auf der freien Vernetzbarkeit der Information durch Hyperlinks beruht, nicht wünschenswert sein.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Mittel der Zugriffskontrolle nur Schutz der eingebundenen Bilddateien sowie des programmierten Quelltextes gestattet. Die oben beschriebenen selektorisierend-kompilatorischen und grafisch-visualisierenden Leistungen, die sich in der Gesamtkomposition der Website verkörpern, können auf diesem Wege nicht wirkungsvoll gesichert werden. Denn da sie sich unmittelbar aus der Darstellung am Bildschirm ergeben, ist es dem Nutzer möglich, Gestaltungselemente zu übernehmen, ohne hierzu den Quelltext der Seite, der nur die technische Umsetzung betrifft, einsehen zu müssen. So könnte etwa der Kunde einer Internet-Agentur nach Ansicht der vorgeschlagenen Seitengestaltung unlicenziert Gestaltungselemente übernehmen, ohne daß insoweit technische Sicherungssysteme Schutz böten.

b) Identifizierungs- und Retrievalsysteme

Neben der Zugriffskontrolle wird erhebliche Bedeutung zukünftig auch sog. Copyright-Markierungssystemen zukommen. Anstatt zu versuchen, unerlaubtes Kopieren und Verbreiten rechtlich geschützten Materials zu verhindern, bietet die Markierungstechnik die Möglichkeit, durch Code-Integration und die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Rückverfolgung, den Verletzer zu identifizieren.⁵⁵

Eine Vielzahl technischer Methoden des »Image Watermarking« finden bereits praktische Anwendung.⁵⁶ Als das fortgeschrittenste Produkt kann derzeit das in die führenden Bildredaktionsprogramme⁵⁷ bereits integrierte Markierungssystem *PictureMarc* der amerikanischen Firma *Digimarc Corporation* gelten. *Picture Marc* erlaubt es dem Anwender des Bildredaktionsprogramms, ein digitales Wasserzeichen mit Identifikationsdaten zu generieren und dieses anschließend in einer fremden Bilddatei wiederzuerkennen.⁵⁸ Eine im Netz bereitgehaltene spezielle Suchmaschine (»Marc-Spider«), mittels derer das gesamte WWW nach den verwendeten Wasserzeichen abgesucht werden kann, ermöglicht es, die erlaubten und unerlaubten Nutzungsvorgänge im Netz aufzuspüren und so den Rechtsinhaber darüber zu informieren, wo und wann seine Bilder im Netz verwendet werden. Ebenso wie die Zugriffskontrolle beschränkt sich jedoch auch der Schutz solcher Markierungs- und Retrievalverfahren auf die eingebundenen Bilddateien. Die Identifizierung und Rückverfolgung unberechtigter Übernahmen der selektorisierend-kompilatorischen und grafisch-visualisierenden Leistungen, die sich in der Gesamtkomposition der Website verkörpern, kann auch durch derartige Schutzsysteme nicht erreicht werden.

51) Praktisch ist dies bzgl. des Source-Codes ohne weiteres dadurch möglich, daß man im »Bearbeiten«-Menü des Browsers den Befehl »Quelltext anzeigen« wählt. Integrierte Grafikdateien können noch einfacher übernommen werden, indem man sie mit der rechten Maustaste »anklickt« und vermittels des üblichen Windows-Drag & Drop Menüs auf die eigene Festplatte kopiert.

52) Vgl. näher *Hagel/Hitzfeld* (FN 1), S. 48 ff.

53) Vgl. etwa *Schlachter* (FN 50), 18. Ein eindrucksvolles Beispiel für die Möglichkeiten, die die Java-Programmierung zur selektiven Zugriffskontrolle bietet, findet sich auf der Homepage der russischen Internet-Künstlerin *Olga Lialina*. Hier werden - wie in einer digitalen Galerie - Grafiken präsentiert, an denen von anderen Site-Anbietern Rechte zum Zwecke der Einbindung in die eigene Web-Page erworben werden können. Vermittels eines IMG-Links können diese die Grafiken unmittelbar in ihr eigenes Internet-Angebot einbinden. Wird die Lizenzgebühr hierfür jedoch nicht rechtzeitig bezahlt, so erscheint statt der einzubindenden Grafik ein Text, der auf die Urheberrechte von *Lialina* und auf die Tatsache des Zahlungsverzugs hinweist.

54) *KocA, NJW-CoR* 1998, 45(46).

55) Vgl. näher unter [http://www.igd.fhg.de/oder http://www.digital-watermark.com/](http://www.igd.fhg.de/oder/http://www.digital-watermark.com/) sowie aus rechtswissenschaftlicher Sicht *Wand* in *Lehmann* (Hrsg.), *Internet- und Multimediarecht* (Cyberlaw), 1997, S. 35, 38 ff.

56) Vgl. hierzu den im Rahmen des Imprimatur Projekts entstandenen Bericht von *Barni/Bartonlin/Piva* »Watermarking State of the Art«, abrufbar unter <http://www.imprimatur.alcs.co.uk/legal.htm>.

57) Z.B. Adobe Photoshop®, Corel Photo-Paint®, Micrografx, Webtricity®, Micrografx Grahics Suite® oder Micrografx Picture Publisher®.

58) Da das Wasserzeichen durch geringfügige Änderungen der Leuchtstärke der einzelnen Pixels entsteht, ist es robust gegen verlustbehaftete Datenkompression, Formatkonvertierungen und überdauert selbst den Ausdruck und das Einscannen der Bilddateien.

III. Urheberrechtlicher Schutz

Ist somit deutlich geworden, daß die bestehenden technologischen Sicherungssysteme die Frage nach Voraussetzungen und Umfang des rechtlichen Schutzes keinesfalls zur Nebensächlichkeit werden lassen, ist nunmehr den Voraussetzungen rechtlichen Schutzes nachzugehen. Dabei geht es nicht um den urheberrechtlichen Schutz integral inkorporierter Werke oder Leistungen, die sich etwa in den eingebundenen Text-, Grafik-, Video- oder Sounddateien verkörpern können; insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze, da die Verkörperung in digitalisierter Form lediglich ein Hilfsmittel der Kommunikation oder Aufzeichnung darstellt, welches nichts an der kategorialen Zuordnung und urheberrechtlichen Beurteilung einer spezifischen menschlichen Ausdrucksform ändert.⁵⁹ Im Mittelpunkt der Betrachtung müssen vielmehr die eben dargestellten charakteristischen Schöpfungsakte stehen, die sich mit der Gestaltung der Website aus dem vorhandenen Material verbinden.⁶⁰ Für die einzelnen zu deren Erfassung in Betracht kommenden Werkarten sollen jeweils Voraussetzungen und Umfang des urheberrechtlichen Schutzes dargestellt werden. Dieser Teil mündet im Anschluß in die für sämtliche Werkarten einheitliche urheberrechtliche Beurteilung der Linking- und Framing-Techniken.

1. Voraussetzungen und Umfang

a) Schutz als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG

aa) *Website und Datenbankbegriff i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG*

Der selektions-kompilatorische Charakter der Entscheidungen über die Auswahl und Strukturierung einzubindenden Materials in die Website⁶¹ legt eine Subsumtion dieser, sich in der Website verkörpernden, potentiell schöpferischen Geistesleistungen unter die Werkart des Datenbankwerks nahe. Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 UrhG setzt die kategoriale Zuordnung zu den Datenbankwerken im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 der Datenbank-RL⁶² das Vorhandensein einer Sammlung unabhängiger, einzeln zugänglicher Elemente voraus, die systematisch oder methodisch angeordnet sind. Der Begriff des einzelnen Elements ist dabei mit dem Unabhängigkeitsbegriff untrennbar verknüpft: Nur unabhängige Elemente können begriffsnotwendig Anknüpfungspunkte für eine kompilatorische Leistung des Datenbankurhebers bieten.⁶³ Als unabhängige Einzelelemente kommen bei einer Website in Betracht: Erstens die einzelnen einzubindenden Informationen, sei es in Form von Text-, Grafik-, Video- oder Sounddateien;⁶⁴ und zweitens die vermittels Hyperlinks strukturell ineinander verwobene nichtlineare Abfolge einzelner Web-Seiten, aus denen sich eine komplexere Website im Regelfall zusammensetzt.⁶⁵ Bedeutungslos ist, ob eigenes oder fremdes Material verwendet wird; entscheidend ist allein die verknüpfende Leistung als solche.

□ *Web-Page als Kompilation der eingebundenen Informationselemente*

Was das in die Website eingebundene Informationsmaterial betrifft, so bilden die jeweiligen Dateien, die

durch den HTML-Code in die Web-Seite integriert werden, einzelne Elemente. Im Ausgangspunkt liegen diese Elemente rein technisch betrachtet als separate Text-, Bild-, Video- oder Sounddateien voneinander getrennt vor. Daran anknüpfend wurde vertreten, es handle sich hierbei stets um unabhängige Elemente, weshalb eine Einordnung unter den Datenbankbegriff zutreffend und geeignet sei, die spezifische Kombinationswirkung der Elemente in der Bildschirmdarstellung zu erfassen.⁶⁶ Dem ist nicht zuzustimmen. Für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Elemente kann es nicht lediglich darauf ankommen, ob diese auf der technischen Ebene getrennt voneinander vorliegen. Denn auf diese Weise würde das Unabhängigkeitsmerkmal im Hinblick auf die Kennzeichnung der charakteristischen Leistung des Datenbankurhebers, die -im Gegensatz etwa zur verschmelzenden Leistung beim Multimediawerk⁶⁷ - eben in der Strukturierung *inhaltlich weder von vornherein untrennbar aufeinander bezogener noch miteinander verschmolzener Elemente* besteht, seiner Substanz beraubt.⁶⁸ Es muß daher für den Unabhängigkeitsbegriff darauf ankommen, daß die für ein Datenbankwerk ausgewählten und angeordneten Einzelelemente vor ihrer Kompilation weder aufeinander bezogen waren noch miteinander zu einer Einheit verschmolzen wurden,⁶⁹ so daß sie *voneinan-*

59) Mittlerweile allgemeine Meinung, vgl. statt aller *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg in die Informationsgesellschaft, S. 39.

60) Vgl. oben II. 1-3.

61) Vgl. insoweit oben II.2.

62) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, vgl. ABI. EG Nr. L 77 v. 27.3.1996, 20 ff. Vgl. umfassend hierzu *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, Diss., München 1999 (erscheint im Januar 2000).

63) *Leistner*, GRURInt. 1999, 819.

64) Das verkennt *Cichon*, ZUM 1998, 897, die für die Einzelelemente auf die Aneinanderreihung der HTML-Befehle abstellt. Bei letzteren handelt es sich jedoch nur um die programmtechnische Realisierung der strukturierenden Leistung, die sich auf das vorhandene Material bezieht, welches folglich den einzig zutreffenden Anknüpfungspunkt für die Subsumtion unter den Begriff des »unabhängigen Elements« bietet.

65) Insoweit zutreffend *Cichon*, ZUM 1998, 901.

66) *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (74).

67) Vgl. zum Begriff *Schricker* (FN 59), S. 32; *Schricker* in FS Strömholm, Uppsala 1997, S. 757 ff.; zur rechtlichen Einordnung noch unten III. 1. e).

68) Insbesondere aus systematischer Sicht wird deutlich, daß die Voraussetzung der Unabhängigkeit der zusammengestellten Elemente, die als zusätzliches, eigenständiges Tatbestandsmerkmal neben der Voraussetzung der (rein technisch zu beurteilenden) einzelnen Zugänglichkeit konzipiert ist, vollkommen ausgehöhlt würde, wenn man auch insoweit lediglich darauf abstellen wollte, ob das Material in getrennten Dateien vorliegt. *Leistner*, GRUR Int. 1999, 819; *Leistner*, MMR 1999, 636.

69) Bei inhaltlich von vornherein aufeinander bezogenen oder miteinander in einem einheitlichen Schaffensprozeß verschmolzenen Elementen entsteht eine neuartige einheitliche Aussage, die sich vermittels der Kriterien der Auswahl und Anordnung der Elemente keinesfalls erschöpfend erfassen ließe (siehe nur *Schricker* (FN 59), S. 19, 41; a.A. *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (74), nach deren Auffassung die »spezifische Kombinationswirkung« vom Anordnungsaspekt erfaßt werden könnte). Die spezifische Individualität des Datenbankwerks, die sich demgegenüber in einer Strukturierung inhaltlich unverknüpften Materials niederschlägt, spricht also für die hier vorgeschlagene Auslegung des Unabhängigkeitsbegriffs dahingehend, daß die zu-

der getrennt werden könnten, ohne daß sie ihren in sich geschlossenen Informationsgehalt verlieren, wie sie ihn

69) (Fortsetzung)

sammengestellten Elemente nicht schon im Vorfeld inhaltlich aufeinander bezogen oder miteinander verschmolzen sein dürfen. Allenfalls ist klarzustellen, daß dies naturgemäß nicht bedeutet, daß zwischen den Einzelementen keinerlei Zusammenhänge bestehen dürfen. Bestehende Zusammenhänge beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Elemente solange nicht, wie sie an die unberührte Individualität dieser Elemente gewissermaßen von außen anknüpfen. Soweit jedoch inhaltliche Wechselbeziehungen im Sinne eines aufeinander Bezogens der einzelnen Elemente bestehen, kann von einer Unabhängigkeit keine Rede mehr sein (ähnlich Schrickler-Loewenheim, § 4 UrhG Rz. 1, der ausdrücklich darauf hinweist, daß etwa ein gemeinsamer Themenkreis der Selbständigkeit der Elemente nicht entgegensteht; vgl. auch Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 5, von dem das Merkmal der Unabhängigkeit als Ausschlußgrund für solche Zusammenstellungen aufgefaßt wird, deren Elemente gemeinsam ein inhaltliches Gewebe bilden; ebenso Kaye, EIPR 1995, 583) Vgl. eingehender zum Ganzen Leistner, GRUR Int. 1999, 819.

70) Einen Anknüpfungspunkt mag hierbei das im deutschen Recht für die Abgrenzung von Sammelwerk und Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der gesonderten Verwertbarkeit der Elemente bilden (ebenso Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69 [74]). Eine gesonderte Verwertbarkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn sich die einzelnen Beiträge voneinander trennen lassen, sondern nur, wenn sie jeweils für sich genommen weder unvollständig noch ergänzungsbedürftig werden und es denkbar ist, daß sie in irgendeiner Weise wieder verwertet werden könnten (vgl. BGH GRUR 1959, 335 [336]).

71) Um an einem Beispiel zu verdeutlichen, was gemeint ist: Die Einzeleinträge für den jeweiligen Teilnehmer in einem Telefonbuch stellen in sich geschlossene Einheiten dar, die nichts von ihrem Informationsgehalt verlieren, wenn man sie voneinander trennt. Daher sind sie unabhängig i.S.d. §§4, 87a Abs. 1 UrhG (vgl. nunmehr auch BGHCR 1999, 496 und hierzu Leistner, MMR 1999, 636). Trennt man umgekehrt die einzelnen Kapitel eines Romans voneinander, so verliert jedes dieser Kapitel mindestens einen Teil der Aussage, die es im Kontext des übrigen Buchs verkörperte. Ganz ähnlich verliert auch eine Begleitmusik auf einer multimedialen Web-Page, getrennt von den zugrundeliegenden Bildern, einen Teil ihres Charakters: So könnte ein Musikstück, das in einem »Horrorfilm« oder einem Videospiel dramatische Spannung untermalte, dem (von Bildern) unbefangenen Zuhörer lediglich melancholisch oder abwartend (Stichwort: »suspense«) erscheinen.

72) Ebenso im Ergebnis Cichon, ZUM 1998, 897 (898); a.A. Wiche/Funkat, MMR 1998, 69 (71).

73) Für die h.M. vgl. Beutler, ENT.LR 1996, 317 (324); Flechsig, ZUM 1997, 577 (580); Kaye, EIPR 1995, 583; Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 6; Worthy/Weightman, CLSR 1996, 95 (97); Gaster, Der Rechtsschutz von Datenbanken, 1999, Rz. 65 f.; Hornung, Die Datenbankrichtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, 1998, 74. Demgegenüber faßt die Gegenmeinung das Kriterium als Abgrenzung zu ästhetisch angeordneten Sammlungen auf, vgl. Kappes, ZEuP 1997, 655 (657); Raue/Bensinger, MMR 1998, 507 (508). Demgegenüber (in Beziehung auf Websites) zu eng Cichon, ZUM 1998, 897 (898), die ausschließlich auf eine Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion abstellen will. Dies verkennt, daß moderne Datenbanken den erleichterten Informationszugang nicht lediglich auf dem Weg über klassische Indizes und Kataloge verwirklichen, sondern vielmehr (im Rahmen des konzeptionellen Datenmodells) eine vielfältige strukturelle Verknüpfung der Information realisieren, die dem Nutzer einen eher assoziativen Zugriff ermöglicht.

74) So zutreffend Kaye, EIPR 1995, 583.

75) Vgl. zu den Besonderheiten der hypermedialen Strukturbildung oben II. 2.-4.

76) Das ergibt sich aus Erw.-Grd. 17 S. 1 Datenbank-Richtlinie (FN 62), welcher bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 UrhG, der der Umsetzung des Art. 1 Abs. 2 Datenbank-Richtlinie dient, stets mitzubeachten ist. Vgl. zum weiten Begriff des sonstigen Elements mit einer Vielzahl von Beispielen Schrickler-Vogel, S 87a UrhGRz. 5.

jeweils für sich genommen auch in ihrer Zusammenschau haben.⁷⁰

Bezüglich des in Websites integrierten Materials dürfte diese Voraussetzung bei weitem nicht immer erfüllt sein: Häufig werden die enthaltenen Grafiken oder Texte von vornherein in gegenseitigem Wechselbezug geschaffen. Den gemeinsamen Fluchtpunkt bildet die vorgesehene Einbindung in die Website. Bei solchen Einzelementen, die von vornherein im Zusammenhang miteinander erstellt wurden, um in ihrer durch die Wechselbeziehung determinierten Verschmelzung der Website eine einheitliche Aussage zu vermitteln, handelt es sich nicht um unabhängige Elemente.⁷¹ Für auswählende oder anordnende Schöpfungsakte bezüglich integrierender Einzelemente, die den Schutz als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG begründen könnten, bleibt in solchen Fällen kein Raum.

Insbesondere multimediale Oberflächen einzelner Web-Pages, die aus miteinander in Beziehung stehenden grafischen Dateien, Video- oder Tonelementen zusammengesetzt sind, können daher nicht als Datenbankwerk erfaßt werden.⁷² Dennoch verbleibt für den urheberrechtlichen Schutz von Web-Seiten als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG ein breites Anwendungsfeld: Denn bei allen Web-Pages, in denen im eigentlichen Sinne vorhandenes, voneinander unabhängiges Material kompiliert wird, kommt eine Subsumtion unter den Datenbankbegriff in Betracht: Die ausgewählten und angeordneten Elemente sind auf der Web-Page einzeln zugänglich und voneinander unabhängig. Sie dürften auch in aller Regel systematisch oder methodisch angeordnet sein, da das Tatbestandsmerkmal der systematischen oder methodischen Anordnung nach der herrschenden Meinung lediglich der Abgrenzung des Datenbankwerks »nach unten« von ganz ungeordneten »Datenhaufen« dient.⁷³ Insoweit genügt schon die systematische, methodische Anordnung der in den HTML-Code einzubindenden Dateien, denen durch ihre URL im Internet gewissermaßen »ein fester Platz« zugewiesen ist, dieser Voraussetzung.⁷⁴ Ein Schutz als Datenbankwerk kommt daher immer dann in Betracht, wenn - wie etwa im Rahmen multimedialer Enzyklopädien mit Einzeleinträgen, vertriebsorientierter Produkt- oder Dienstleistungsübersichten, marketingorientierter Präsentation von Unternehmenscharakteristika und -kennziffern u.v.a.m. - unabhängiges Informationsmaterial auf der Website zueinander in Beziehung gesetzt wird.

□ Website als Kompilation der nichtlinear verknüpften Einzelseiten

Zudem kann die mittels der Hyperlink-Technik ineinander hierarchisch verschachtelte, nichtlineare Struktur der einzelnen Bildschirmseiten einer einheitlichen Website für einen Schutz als Datenbankwerk in Betracht kommen.⁷⁵ Bei den einzelnen Seiten handelt es sich jedenfalls um Informationselemente i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG, da der Begriff des »sonstigen Elements« im weitesten Sinne als »jegliches für Menschen wahrnehmbares Material« auszulegen ist.⁷⁶ Soweit daher die einzelnen Bildschirmseiten im oben beschriebenen

Sinne voneinander unabhängig, d.h. nicht zu einer einheitlichen Ausdrucksform verschmolzen sind, bildet ihre Zusammenstellung in der Website eine Sammlung unabhängiger Elemente. Die Unabhängigkeit dürfte im Regelfall zu bejahen sein, da die einzelne Bildschirmdarstellung als in sich geschlossenes, integrires Element ihren Informationsgehalt bewahrt, wenn sie von den anderen Einzelseiten getrennt wird. Gegen eine Subsumtion unter den Datenbankbegriff (und für eine Einordnung als Sammelwerk) wurde aber vorgebracht, daß einzelne Webseiten einer Internet-Site nicht systematisch, methodisch im Sinne einer Indexierungs- oder Katalogisierungsfunktion angeordnet seien.⁷⁷ Dieser Einwand ist unzutreffend. Denn die hierarchische Verknüpfung einzelner Seiten einer Website erfolgt ganz entschieden methodisch, mit dem ausdrücklichen Ziel, durch möglichst kohärente Verknüpfungssysteme den assoziativen Denkstrukturen der Nutzer zu folgen, um diesen ein schnelleres Auffinden der Information zu ermöglichen.⁷⁸ Für die systematisch-methodische Anordnung der Elemente einer Datenbank ist dies geradezu ein idealtypisches Beispiel. Die Tatsache, daß die »Methode« einer nichtlinearen, netzartigen Verknüpfung unter Beachtung sämtlicher denkbarer Wechselbeziehungen zwischen den Elementen komplexer und ausgereifter ist als eine bloß lineare Indexierung oder Katalogisierung, kann nicht die Subsumtion dieser Strukturierungstechnik unter den Begriff der systematisch-methodischen Anordnung insgesamt hindern.⁷⁹ Demnach handelt es sich bei der Abfolge einzelner Web-Seiten in einer kompletten Internet-Site in der Regel um eine systematisch-methodisch angeordnete Sammlung unabhängiger, einzeln zugänglicher Elemente. Die kategoriale Zuordnung zu den Datenbanken i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG ist insoweit einschlägig.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die Integration vorhandenen, unabhängig geschaffenen Materials in eine Website, wie sie etwa für enzyklopädische Angebote oder vertriebsorientierte Produktlisten typisch ist, Grundlage eines Datenbankwerkschutzes sein kann. Das Gleiche gilt im Regelfall für die durch Hyperlinks nichtlinear verknüpfte Seitenstruktur einer Website. Demgegenüber ist die Zusammenschmelzung einzelner, von vornherein zu diesem Zweck geschaffener Text-, Grafik-, Video- oder Sounddateien in einer einheitlichen Bildschirmdarstellung nicht der kompilatorischen Leistung eines Datenbankurhebers vergleichbar und bildet daher keine Grundlage für einen Schutz als Datenbankwerk.⁸⁰

bb) Materielle Schutzvoraussetzung

Der urheberrechtliche Schutz einer Sammlung als Datenbankwerk setzt gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 UrhG voraus, daß die Sammlung aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihrer Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist.

Die persönliche geistige Schöpfung des Datenbankurhebers kann sich dabei insbesondere in dem strukturbestimmenden konzeptionellen Modell einer Datenbank verkörpern. Denn das Datenbankmodell wider-

spiegelt die Auswahlentscheidungen bezüglich des einzubindenden Materials sowie die strukturierende Festlegung sämtlicher denkbarer Beziehungen zwischen den Einzelelementen.⁸¹ Bei einer Website wird die Datenbankkonzeption durch den HTML-Code technisch umgesetzt, der sowohl die strukturierte Anordnung des eingebundenen Materials, als auch die hypermediale Verknüpfung der einzelnen Web-Seiten festlegt. Eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 UrhG erfordert hierbei im Einklang mit dem europäischen Schutzstandard ebenso wie bei den Computerprogrammen lediglich einfache Individualität, ohne daß darüber hinausgehende Kriterien zulässig wären.⁸² Das heißt im Klartext, daß als Datenbankwerk jede Sammlung geschützt ist, von der sich sagen läßt, daß ein anderer Urheber möglicherweise eine andere Auswahl oder Anordnung getroffen hätte.⁸³ Bedenkt man die große Anzahl unabhängiger Informationselemente - wie etwa Einträge in eine Internet-Enzyklopädie, Angaben einer Produkt- oder Dienstleistungsliste mit Preisen usw. -, aus denen eine komplexere Website zusammengesetzt ist, so kann kaum Zweifel bestehen, daß bei deren Auswahl und strukturierter Einbindung (Anordnung) eine individuelle Schöpfungsleistung erbracht wird. Noch eindeutiger gilt dies für die hypermediale Verknüpfung der einzelnen Bildschirmseiten: Die assoziativen Denkmustern folgende, nichtlineare Vernetzung unter Beachtung sämtlicher denkbarer Wechselbeziehungen speist sich aus einer Vielzahl hochkomplexer Überlegungen, die

77) So aber *Cichon*, ZUM 1998, 897 (898 und 901).

78) Vgl. insoweit oben II. 2.

79) Dies umso mehr als andernfalls der Datenbankbegriff nicht für neuartige, innovative Anordnungsstrukturen ohne lineare Kataloge und Indizes offen wäre.

80) Ein Beispiel bilden etwa interaktive Benutzeroberflächen einer Website: Zwar werden hier einzelne Elemente (Drop-Down Menüs, einzelne Menübefehle, »Buttons« usf.) miteinander verknüpft; doch sind diese Elemente funktional streng aufeinander bezogen und daher voneinander abhängig.

81) Vgl. ebenso *Flehsig*, ZUM 1997, 577 (581); *Wiche*, CR 1996, 198 (201); *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (72); *Körnung* (FN 73), S. 44.

82) Vgl. für den europäischen Schutzstandard ausdrücklich Art. 3 Abs. 1 Datenbank-Richtlinie (FN 62). Von dem dort festgelegten europäischen Schutzfähigkeitskriterium der einfachen Individualität wollte der deutsche Gesetzgeber nicht abweichen, indem er - anders als bei der Umsetzung der Computerprogramm-Richtlinie in § 69a UrhG - in § 4 UrhG die Schutzvoraussetzung der persönlichen geistigen Schöpfung beibehielt (siehe die Amtliche Begründung, BT-Drucks. 13/7934, 43). Ebenso die ganz h.M. in der Literatur, vgl. statt vieler *Schricker-Loewenheim*, § 4 Rz. 33; *Nordemann-Nordemann*, § 4 UrhG Rz. 3; *A. Nordemann/Czychowski*, NJW 1998, 1603 (1604), kommen zum selben Ergebnis auf dem Wege der richtlinienkonformen Auslegung. Demgegenüber unzutreffend die Minderansicht von *Kappes*, Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen, 1996, S. 266 f.; *Kappes*, ZEuP 1997, 654 (658), die allerdings noch aus dem Vorfeld der Richtlinienumsetzung stammt.

83) *Nordemann-Nordemann*, § 4 UrhG Rz. 3.

jeder - nicht ganz einfachen - Internet-Site ihre eigenständige Individualität verleihen.⁸⁴ Demzufolge ist jede komplexere Internet-Site, die sich aus mehreren Einzelbildschirmseiten in hypermedialer Verknüpfung zusammensetzt, im Regelfall als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG geschützt. Eine gewisse Einschränkung ist für ganz typische, allgemein verwendete Verweisungsstrukturen und Aufbaumuster zu machen. Solche im Regelfall eher einfachen Gliederungen werden zum Teil bereits von den oben beschriebenen Web-Page-Editorprogrammen als optional wählbare Vorschläge unterbreitet.⁸⁵ Bei diesen Gliederungsrastern liegt eine individuelle Gestaltung seitens des Website-Erstellers nicht vor. Allenfalls könnte hier ein urheberrechtlicher Schutz für den Schutzrechtsinhaber der Seitenerstellungssoftware in Betracht kommen.⁸⁶

Auch die Strukturierung des eingebundenen Informationsmaterials begründet im Regelfall einen urheberrechtlichen Datenbankwerkschutz. Voraussetzung hierfür ist aber, daß vorvorhandene, unabhängige Elemente in der Website zusammengestellt wurden. Bei einer einheitlichen, verschmolzenen Darstellungsform scheidet ein Schutz als Datenbankwerk aus.

cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes

Die praktische Relevanz des Schutzes von Websites als Datenbankwerk wird zudem erheblich durch den begrenzten Umfang des urheberrechtlichen Schutzes re-

duziert. Nur wenn die Struktur einer Datenbank von einer Verletzungshandlung betroffen ist, greift das Urheberrecht⁸⁷. Eine solche strukturelevante Nutzung kommt nur in Betracht, wenn der übernommene Teil derart groß ist, daß sich in ihm zumindest selbständig schutzfähige Auswahl- oder Anordnungsentscheidungen verkörpern.

Aus Websites werden jedoch in der Regel allenfalls kleinere Teile, die etwa besonders gewitzte Lösungen oder geglückte Gestaltungsformen enthalten, übernommen. Demgegenüber dürfte die Übernahme eines großen, aus mehreren Bildschirmseiten zusammengesetzten, strukturelevanten Teils sehr selten sein. Dies umso mehr, als eine solche unerlaubte Übernahme auch wenig nutzbringend ist. Denn die Strukturierung einer Website orientiert sich im Regelfall sehr spezifisch anwendungsbezogen an der zu lösenden Präsentations- und Informationsvermittlungsaufgabe.⁸⁸ Deshalb ist ihre vollständige Übernahme für einen Verletzer wenig gewinnbringend, da die von ihm gewünschten Informations- und Interaktionsmöglichkeiten nur äußerst selten genau identisch mit denjenigen der verletzten Website sein dürften.

Wenn somit in der Praxis nur selten strukturelevante Teile einer Website übernommen werden, so bleibt die Bedeutung des urheberrechtlichen Schutzes als Datenbankwerk entsprechend gering. Dieses Grundproblem urheberrechtlichen Datenbankschutzes ist allgemeiner Natur, da - insbesondere aus elektronischen Datenbanken - nur sehr selten große, strukturelevante Teile übernommen werden.⁸⁹ Das auf die Umsetzung der Datenbank-Richtlinie zurückgehende neue Datenbankherstellerecht der §§ 87a ff. UrhG ist bestimmt, die so entstehende Schutzlücke zu schließen. Folglich kann es auch für den Schutz von Websites große Bedeutung gewinnen. Darauf wird noch (unten III.2.) einzugehen sein.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die Beurteilung unter dem Blickwinkel des Datenbankwerks es gestattet, die mit der Zusammenstellung einer Web-Page verbundenen konzeptionellen, selektions- und strukturierenden Entscheidungen bezüglich vorhandenen unabhängigen Materials und bezüglich der durch Hyperlinks netzartig verwobenen Einzelseitenstruktur einer Internet-Site adäquat zu erfassen. Die spezifische menschliche Individualität, wie sie sich in der Zusammenschmelzung abhängigen Materials, der grafischen Visualisierung der Website-Struktur sowie in der technischen Umsetzung durch einen entsprechenden Quellcode⁹⁰ verkörpert, ist demgegenüber anderen Werkarten zuzuordnen.

b) Schutz als Werk der bildenden Künste i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

aa) Website als Werk der bildenden Kunst

Die bildnerische Umsetzung und Visualisierung der gewählten Struktur durch grafische Gestaltung der Texte sowie insbesondere durch die Kombination der Textinformation mit begleitenden Zeichnungen, Bildern oder (animierten) Videosequenzen stellt eine grafische

84) Nur im Ergebnis hinsichtlich der Schutzvoraussetzung ebenso *Cichon*, ZUM 1998, 897 (901), die allerdings unzutreffend von einer kategorialen Zuordnung zur Werkart des Sammelwerks ausgeht; *Koch*, GRUR 1997, 417 (420), der die Hyperlink-Struktur einer Website im Vorfeld der Umsetzung der Datenbankrichtlinie im Rahmen der Werkart der wissenschaftlich-technischen Darstellung erfassen wollte. A.A. *Loewenheim* (FN 5), S. 287, der die Ansicht vertritt, Hyperlinks zu anderen Webseiten könnten als solche nicht zur Individualität der Gestaltung beitragen. Dieses Ergebnis beruht allerdings auf der nicht zutreffenden Ausgangsannahme, es handle sich bei Hyperlinks lediglich »um technisch-funktionale Verknüpfungen mit anderen Teilen des Netzes.« Vgl. demgegenüber zur durchdachten, assoziativen Denkmustern nachspürenden Erstellung von Hyperlink-Verweisungsstrukturen in der Praxis des Web-Designs oben II. 2.

85) Vgl. für einen gängigen Gliederungsvorschlag der Webseitensoftware *Frontpage Heindl/Maier* (FN 1), S. 91.

86) Ebenso *Loewenheim* (FN 5), S. 287.

87) Allgemeine Meinung, vgl. etwa *Gaster*, CR 1997, 669, (672).

88) So ließe sich die Strukturierung, die etwa ein Unternehmen der Abfallentsorgung wählt, um seinen Kunden die unterschiedlichen Containergrößen für unterschiedliche Abfallsorten vorzustellen und diese zu vertreiben, schwerlich nutzen, um die Homepage einer Zeitung zu gestalten. Aber selbst ein konkurrierender Anbieter von Abfallcontainern dürfte Mühe haben, die an der Angebotspalette seines Konkurrenten orientierte Struktur für sich nutzbar zu machen.

89) Vgl. statt vieler *Cornish*, 21 VLA-Journal of Law & The Arts, 1(2).

90) Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UrhG ist ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm ausdrücklich nicht Gegenstand des urheberrechtlichen Datenbankschutzes.

Designleistung dar, die sich dem Bereich der angewandten Kunst zuordnen läßt.⁹¹

Wohlgemerkt geht es dabei wiederum nicht um das Urheberrecht an vorbestehenden, unabhängigen Grafiken oder sonstigen Elementen, die in die Web-Page lediglich eingebunden werden. Diese bilden vielmehr einen unabhängigen Schutzgegenstand, der aber naturgemäß ebenfalls ein Urheberrecht für den Website-Urheber vermitteln kann, sofern die einzubindenden Elemente von jenem stammen.⁹²

Der Website als dem hier betrachteten einheitlichen urheberrechtlichen Schutzgegenstand sind demgegenüber solche grafischen Einzelelemente zuzuordnen, die speziell zum Zweck der Homepagegestaltung von vornherein im Rahmen eines einheitlichen Entwurfs geschaffen wurden, wie dies etwa in aller Regel für die Gestaltung von Buttons, Hintergrundmustern, Rahmen und ähnlichen dekorativ-ästhetischen Elementen gelten dürfte. Diese »einzelnen« Elemente sind nicht als unabhängige Schutzgegenstände zu werten, da sie von vornherein in Abstimmung auf die einheitliche Gesamtgestaltung der Web-Seite geschaffen werden.⁹³

Der Ausdruckswille des Urhebers äußert sich dabei in Formen und farblichen Gestaltungen, was den charakteristischen Gestaltungsmerkmalen eines Werks der bildenden (angewandten) Kunst entspricht.⁹⁴ Daneben kann noch die ästhetischen Grundsätzen folgende Anordnung und Kombination sämtlicher grafischer Gestaltungselemente auf der Bildschirmoberfläche schutzbegründend sein, da sie - selbst wenn es sich bei den angeordneten Elementen um unabhängige Gestaltungen handelt - als bildnerische Leistung zu werten ist, die etwa derjenigen des Urhebers einer künstlerischen Collage ähnelt.⁹⁵

Eine Abgrenzungslinie ist dabei zur Werkart der wissenschaftlich-technischen Darstellung⁹⁶ zu ziehen.⁹⁷ Dort, wo es bei der Gestaltung nicht mehr vorzugsweise um die ansprechende ästhetische Wirkung⁹⁸ auf den Internetnutzer geht, die seine Aufmerksamkeit bannen soll, sondern wo die spezifische Kombination der Text- und Grafikelemente, ihre Wechselbeziehung mit dem Ziel möglichst anschaulicher und effizienter Informationsvermittlung im Mittelpunkt steht, ist die Werkart der wissenschaftlich-technischen Darstellung eher geeignet, die spezifische Individualität einer Website zu erfassen (vgl. insoweit näher unten III.1.c).⁹⁹

bb) Materielle Schutzvoraussetzung

Das Kernproblem bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Web-Seiten ist allgemeiner Natur: Da es sich um Werke der angewandten Kunst handelt, stellt sich die Frage, ob in Abgrenzung zum geschmacksmusterrechtlichen Schutz eine besondere Gestaltungshöhe zu fordern ist.¹⁰⁰ Die bisherige Rechtsprechung hat eine künstlerische Gestaltungshöhe in nicht immer ganz nachvollziehbarer Auswahl sogar über das genannte Abgrenzungsproblem hinaus bei durchaus unterschiedlichen Werkarten verlangt;¹⁰¹ hiergegen wendet sich eine vordringende Ansicht in der Literatur, die den Verzicht auf das Erfordernis einer besonderen Gestaltungshöhe für unumgänglich hält.¹⁰²

Doch auch die Vertreter dieser Ansicht akzeptieren aus systematischen Gründen ein Festhalten an der Voraussetzung der Gestaltungshöhe im Bereich der angewandten Kunst, wo sie der Abgrenzung von Urheber-

- 91) Ebenso *Koch*, GRUR 1997, 417 (420); *Loewenheim* (FN 5), S. 286; ähnlich *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900), die jedoch die grafische Gestaltung von Websites nicht für angewandte Kunst hält, da sie nicht einem bestimmten Gebrauchszweck diene. Diese Auffassung erscheint kaum nachvollziehbar, da die ästhetische Gestaltung einer Website geradezu beispielhaft einem Gebrauchszweck dient: Die Aufmerksamkeit des Internet-Surfers soll auf die Page gelenkt werden, ihm sollen gewisse Informationen möglichst anschaulich vermittelt oder er soll zu bestimmten Interaktionen geleitet werden, die einem Gebrauchszweck dienen.
- 92) Ebenso *Bechtold*, ZUM 1997, 427 (429); *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900); ähnlich *Koch*, GRUR 1997, 417 (420), der darüber hinaus darauf hinweist, daß die eingebundenen Grafiken auch als Teil einer insgesamt zu beurteilenden wissenschaftlich-technischen Darstellung urheberrechtlichen Schutz genießen können. Vgl. insoweit näher unten III.1.c.
- 93) Wenn *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900), diese grafischen Gestaltungselemente für einen eigenständigen Schutzgegenstand hält, so verkennt dies, daß bei grafischen Elementen, die von vornherein in gegenseitiger Wechselbeziehung zum Zweck der Integration in eine einheitliche Web-Seite geschaffen wurden, deren urheberrechtlicher Schutz nicht vollständig von dem der einheitlichen Gestaltung getrennt werden kann. Vielmehr werden diese Elemente von vornherein im Rahmen eines Gesamtentwurfs für die Bildschirmgestaltung entwickelt, weshalb sie einen mit der Web-Page einheitlichen Schutzgegenstand bilden.
- 94) Vgl. insoweit statt vieler *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 134; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, § 24 Abs. 3
- 95) *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900); *Loewenheim* (FN 5), 287.
- 96) Vgl. insoweit näher unten III. 1. c).
- 97) Die Notwendigkeit der Abgrenzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß die Rechtsprechung im Einklang mit der bisherigen herrschenden Meinung bei den verschiedenen Werkarten unterschiedliche Schutzuntergrenzen festlegt, vgl. *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 32 ff. und 134.
- 98) Die Gestaltung eines Werks der bildenden Kunst muß nach der Rechtsprechung vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauung bestimmt sein, vgl. *BGH* GRUR 1992, 697 (698) - »ALF«; *OLG Hamburg* GRUR 1991, 207 (208) - »ALF«; *OLG München* GRUR 1987, 290 - »Wohnanlage«; *OLG Saarbrücken* GRUR 1986, 310 (311) - »Bergmannsfigur«.
- 99) Vgl. näher zur Abgrenzung von Werken der bildenden Kunst und Darstellungen wissenschaftlich-technischer Art bei *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 192.
- 100) A.A. *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900), die die Auffassung vertritt, es handle sich bei der grafischen Gestaltung von Websites nicht um angewandte Kunst. Vgl. dagegen schon oben (FN 91).
- 101) Vgl. ständige Rspr. seit *BGHZ* 22, 209 (217) - »Europapost«; zuletzt *BGH* GRUR 1983, 377 (378) - »Brombeer-Muster«; *BGH* GRUR 1995, 581 (582) - »Silberdistel« für Werke der angewandten Kunst; für die erwähnte Ausdehnung auf andere Werkarten etwa *BGH* GRUR 1986, 739 (740) - »Anwaltschriftsatz«; *BGHGRUR* 1986, 704 (706) - »Warenzeichenlexika«; *BGH* GRUR 1993, 34 (36) - »Bedienungsanweisung«. Zur Gesamtentwicklung des Begriffs, der seinen Ausgangspunkt in der genannten Abgrenzungsproblematik von Urheberrechtsschutz und Geschmacksmusterschutz fand, vgl. *Schricker* in *FS Kreile*, 1994, S. 715 ff.; sowie zum Ausgangspunkt der Begriffsbildung *Ulmer*, GRUR Int. 1959, 1.
- 102) *Schricker* (FN 101); *Schricker*, 26 IIC (1995), 41; *Schricker*, GRUR 1996, 815 (817); *Schricker*, ArchivPT 1996, 5 (8); *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rz. 75 f.; *Haberstumpf* in *Lehmann* (Hrsg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 1993, S. 69, 79 ff.; *Flechsig*, ZUM 1997, 577 (581); *Nordemann-Vinck* § 2 UrhG Rz. 19; zustimmend auch *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 25.

rechtsschutz und Geschmacksmusterschutz dienen könne.¹⁰³

Ohne auf die diesbezüglich geführte Diskussion in ihren Einzelheiten eingehen zu können, läßt sich für die hier betrachtete Frage des Schutzes von Web-Pages folgendes feststellen: Der geschmacksmusterrechtliche Schutz, der für gewerblich verwertete Websites durchaus einschlägig sein mag, kann wegen der strikten Begrenzung des Schutzzumfangs auf angemeldete Gestaltungen nur bedingt effizienten Schutz für die sich ständig weiterentwickelnden, dynamischen, grundsätzlich volatilen Websites bieten. Auch seine territoriale Begrenztheit schränkt die Eignung, Rechtsschutz in einem globalen Medium zu vermitteln, ein.¹⁰⁴ Nur die Tatsache, daß im Bereich der angewandten Kunst mit dem Geschmacksmusterrecht ein gesetzessystematischer »Unterbau«, ein »Auffangnetz« zur Verfügung steht, welches den legitimen Schutzbedürfnissen der Gestalter Rechnung trägt, rechtfertigt jedoch nach der vorliegenden Meinung in der Literatur das Festhalten an einer besonderen Gestaltungshöhe, »soweit es sich um Gebilde handelt, die als Geschmacksmuster angemeldet werden können«.¹⁰⁵ Wenn demnach im Falle des Website-Schutzes das »Auffangnetz« des Geschmacksmusterrechts nur mit erheblichen Einschränkungen als Schutzinstrumentarium zur Verfügung steht, so ist auch ein Festhalten an der Gestaltungshöhe für diesen Bereich durch nichts zu rechtfertigen. Daher wird man bei der urheberrechtlichen Beurteilung von Websites als Werke der angewandten Kunst auf das Erfordernis einer besonderen künstlerischen Schöpfungshöhe verzichten müssen.¹⁰⁶ Den Maßstab bildet also auch in diesem Bereich die schlichte Individualität der Gestaltung.

An diesem Maßstab gemessen dürfte der ganz überwiegende Teil der im Internet anzutreffenden Websites das Niveau einer urheberrechtlichen Schöpfung erreichen,

103) Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rz. 75; *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 32 f. und 158; demgegenüber zweifelnd auch für diesen Bereich *Schricker* (FN 101) S. 715,721.

104) Vgl. näher unten IV.

105) Vgl. *Haberstumpf*(FN 103), Rz. 75; *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 158; auch für diesen Fall zweifelnd *Schricker* (FN 101), S. 715,721.

106) Im Ergebnis ebenso *Cichon*, ZUM 1998, 897 (900).

107) Vgl. *Loewenheim* (FN 5), 286 f.

108) Vgl. zu letztgenannter Möglichkeit *Bonsiepe* (FN 19), 462.

109) *Schricker* (FN 59), S. 19, 47.

110) Vgl. für ein Beispiel *Heindl/Maier* (FN 1), S. 93 f.

111) Bei einer gerichtlichen Beurteilung des HTML-Codes, der dem technisch Uneingeweihten nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild einer Web-Page gestattet, müßten wohl stets Sachverständige hinzugezogen werden.

112) Bedenkt man die Tatsache, daß mit dem Netscape Navigator und dem Internet Explorer letztlich nur zwei Anbieter den Markt größtenteils diktieren, so erscheint eine Augenscheinnahme unter Zuhilfenahme beider gängiger Browser keinen unüberwindbaren Aufwand mit sich zu bringen. Rein prozessual kann dies auf zwei Wegen erreicht werden: Zum einen können Screenshots der Darstellung durch verschiedene Browser zur Glaubhaftmachung dem Gericht vorgelegt werden; zum anderen sollte es möglich sein, Beweisantrag auf Augenscheinnahme der Web-Page unter Angabe der respektiven URL zu stellen.

da eine Vielzahl individueller Gestaltungsmittel zur Verfügung steht und von den Web-Designern auch eingesetzt wird.¹⁰⁷ Eine gewisse Eigentümlichkeit der grafischen Gestaltung wird man jedoch voraussetzen müssen; dies um so mehr, als wiederum bereits die gebräuchlichen Web-Page-Erstellungsprogramme eine Vielzahl von Gestaltungselementen - wie Hintergrundmuster, Buttons usw. - zur Auswahl des Website-Editors anbieten. Insoweit ist insbesondere auch zu beachten, daß sich die Individualität stets nur in einem Vergleich mit dem Standard der im Netz vorbekannten Gestaltungsformen ermitteln läßt. Ein solcher Vergleich führt nicht etwa ein systemfremdes Neuheitserfordernis in den Urheberrechtsschutz ein, sondern ist bloßer Ausdruck der Tatsache, daß auch eine Website nur dann die Individualität ihres Schöpfers widerspiegelt, wenn nicht lediglich vorbekannte Einzelemente gedankenlos übernommen und zusammengestellt wurden. In der Praxis wird somit der Einwand, es seien lediglich vorbekannte Gestaltungen in der Website vorhanden, eine große Rolle spielen. Stets wird dann sorgsam zu prüfen sein, ob nicht zumindest die Zusammenstellung der vorbekannten Einzelemente einen gewissen Individualitätsgrad hat. Nur wenn Vorbekanntes in vorbekannter Weise kombiniert wurde, scheidet der Urheberrechtsschutz aus.

Standardisierte Gestaltungselemente können zudem in immer zunehmendem Maße auch durch den Nutzer der Web-Page selbst ausgewählt werden.¹⁰⁸ Bei dieser Form der Interaktivität handelt es sich jedoch genaugenommen lediglich um einen selektiven Werkgenuß, da der Anwender zwischen mehreren bereits fertig als Alternativen vorgegebenen Gestaltungsmöglichkeiten entscheidet.¹⁰⁹ So bleiben zwar gewisse Teile des vorgeschlagenen Website-Angebots ungenutzt. An der urheberrechtlichen Beurteilung, die sich in diesen Fällen an der Gesamtheit der angebotenen Gestaltungsmöglichkeiten zu orientieren hat, ändert diese Tatsache jedoch nichts. Ein weiteres Sonderproblem bei der urheberrechtlichen Beurteilung ergibt sich aus der Tatsache, daß identisch in HTML codierte Web-Seiten von verschiedenen Browser-Programmen unter Umständen unterschiedlich auf dem Bildschirm dargestellt werden.¹¹⁰ Die Frage ist, an welche der Darstellungen in diesen Fällen die rechtliche Bewertung anknüpfen soll. Eine Möglichkeit wäre, von vornherein den HTML-Code zur Beurteilung heranzuziehen. Gegen diese Lösung spricht aber neben ihrer mangelnden Praktikabilität¹¹¹ auch die Tatsache, daß der HTML-Code lediglich der Umsetzung der gestalterischen Entscheidungen dient. Die bildnerische Gestaltung selbst kann als Werk der bildenden Künste demgegenüber nur anhand des Erscheinungsbilds der Web-Page beurteilt werden. Hierzu muß eine Augenscheinnahme der Web-Page erfolgen, wobei gegebenenfalls die Bildschirmdarstellungen verschiedener gebräuchlicher Browserprogramme zu berücksichtigen sind.¹¹²

cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes Soweit eine urheberrechtlich geschützte Bildschirmseite komplett übernommen wird, ist der Schutzgegen-

stand des Urheberrechts zweifellos betroffen. Schwieriger zu beurteilen sind die Fälle, in denen lediglich Teile der Web-Page oder gar nur bestimmte, besonders kreative Gestaltungskonzepte übernommen werden. Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes einer Web-Seite als Werk der bildenden Kunst sind ihre individuellen Züge, nur sie sind vor Benutzung und Nachahmung geschützt.¹¹³ Das Urheberrecht ist demnach lediglich betroffen, wenn schöpferische Bestandteile der Seite übernommen werden. Dies ist unproblematisch zu bejahen, wenn es sich um Einzelbestandteile -wie etwa Logos, Buttons, Hintergrundmuster usf. -handelt, die für sich genommen urheberrechtlichen Schutz genießen. Schwieriger ist die Beurteilung, wenn lediglich bestimmte allgemeine Gestaltungsmerkmale der Web-Seite, wie etwa die Bildschirmaufteilung, Farbkombinationen oder bestimmte Illustrationsideen übernommen werden. Grundsätzlich gilt, daß bloße abstrakte Gestaltungsideen und -techniken frei bleiben müssen.¹¹⁴ Wo jedoch ein origineller Gedanke in der Website konkret-individuell ausgeformt ist, wie dies zum Beispiel bei einer komplizierteren Strukturierung des Bildschirms unter Berücksichtigung einer Mehrzahl ästhetischer und funktionaler Kriterien der Fall sein kann, greift der urheberrechtliche Schutz. Je stärker dabei die Individualität der betroffenen Seite ist, desto größer ist auch der Schutzzumfang; umgekehrt ist der urheberrechtliche Schutz enger, wenn sich in der Seite nur ein geringer Grad schöpferischer Eigentümlichkeit verkörpert.¹¹⁵

c) Schutz als wissenschaftlich-technische Darstellung
i.S.d. §2 Abs. 1 Nr. 7UrhG

aa) *Website als wissenschaftlich-technische Darstellung*

Die ganz überwiegende Mehrzahl der im Internet zugänglichen Websites dient der Vermittlung von Informationen über einen bestimmten Gegenstand. Damit kommt für die enthaltenen grafischen Gestaltungselemente ein Schutz als wissenschaftlich-technische Darstellung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG in Betracht.¹¹⁶ Denn der Begriff der »wissenschaftlich-technischen« Darstellung ist hinsichtlich des dargestellten Gegenstands weit auszulegen: Dieser muß nicht wissenschaftlich-technischer Art sein; vielmehr zielt die Werkart auf den Vorgang der Informationsvermittlung und trennt so Werke der bildenden Künste, die lediglich das ästhetische Empfinden ansprechen sollen, von den informationsvermittelnden wissenschaftlich-technischen Darstellungen.¹¹⁷

An dieser Separationslinie hat sich auch die Zuordnung der grafischen Gestaltung von Websites zu orientieren: Diejenigen Gestaltungsformen - wie etwa ein ausgefallenes Hintergrundmuster -, die lediglich das ästhetische Empfinden ansprechen sollen, sind den Werken der bildenden Künste zuzuordnen. Demgegenüber sind grafische Gestaltungsformen, die einer möglichst anschaulichen und effizienten Informationsvermittlung dienen, als wissenschaftlich-technische Darstellungen zu beurteilen. Als Schutzgegenstand in Betracht kommen insoweit Rahmen, farbige Diagramme, strukturierte

Seitenaufteilungen und insbesondere die spezifische, interdependente Kombination grafisch-gestalterischer und textlicher Elemente im Rahmen einer wechselseitigen Aufgabenzuweisung von Text- und Bildinformation, die einer anschaulichen Informationsvermittlung dient.¹¹⁸

bb) *Materielle Schutzvoraussetzung*

Relevant ist die Unterscheidung zwischen den Werken der bildenden Kunst und den wissenschaftlich-technischen Darstellungen insofern, als die Rechtsprechung bei letztgenannten nie eine besondere Gestaltungshöhe verlangt hat. Ganz im Gegenteil wurde betont, daß die Anforderungen an die Individualität nicht zu hoch angesetzt werden dürften, wenn der informationsvermittelnde Primärzweck einer wissenschaftlich-technischen Darstellung lediglich einen geringen Spielraum für schöpferische Gestaltung beläßt; in diesen Fällen genügt also nach allgemeiner Meinung schon ein geringes Maß individueller Prägung.¹¹⁹

Auf der Grundlage dieser Grundsätze dürfte die ganz überwiegende Anzahl der im Internet zugänglichen Websites urheberrechtlich schutzfähig sein. Denn schon die häufig ausgeklügelte Kombination aus Text und begleitenden Grafiken vermittelt Web-Seiten ihre Individualität. Nur Web-Seiten, zu deren Erstellung lediglich rein routinemäßige, handwerkliche Leistungen erforderlich waren, fallen aus dem urheberrechtlichen Schutz heraus. Das ist allenfalls denkbar, wenn eine Web-Seite lediglich Tatsachen in reiner Textform mitteilt, ohne daß darüber hinaus gehende Gestaltungselemente enthalten sind. Ebenso wenig dient das Urheberrecht dem Schutz einer bloßen Darstellungsmethode oder -technik. So kann allein die Verwendung einer bestimmten Aufgliederungsmethode (etwa

113) Vgl. allgemein Schrickler-Loewenheim, § 2 UrhG Rz. 73.

114) Ebenso Koch, GRUR 1997, 417 (418), der von »Stil, Technik und Manier des Gestaltens« spricht; Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69 (70); Cichon, ZUM 1998, 897 (901).

115) Vgl. Schrickler-Loewenheim, § 2 UrhG Rz. 73 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

116) Ebenso Koch, GRUR 1997, 417 (420); a.A. Cichon, ZUM 1998, 897 (901) (vgl. noch [FN 118]).

117) Schrickler-Loewenheim, § 2 UrhG Rz. 192.

118) Vgl. in diesem Sinne auch BGHGRUR1993,34 (36) - »Bedienungsanweisung«. A.A. Cichon, ZUM 1998, 897 (901), die eine Zuordnung zu den wissenschaftlich-technischen Darstellungen ablehnt, da »die ... angesammelten html-Befehle nicht einmal im weiteren Sinne zur Belehrung oder Unterrichtung Dritter dienen sollen«. Dies verkennt, daß bei der Zuordnung zu der respektiven Werkkategorie nicht auf den Zweck der html-Befehle, sondern vielmehr auf den Zweck der Website, zu deren Aufbau sie dienen, abzustellen ist. Insoweit gesteht Cichon, ZUM 1998, 897 (901), selbst zu, daß die dargestellten Webseiten »kommerziellen, unterhalterischen oder informativen (Hervorh. d. Verf.) Zwecken« dienen, was bzgl. der letzten Zweckrichtung idealtypisch für eine Zuordnung zu den wissenschaftlich-technischen Darstellungen spricht.

119) Vgl. aus der Rechtsprechung BGH GRUR 1987, 360 (361) - »Werbepläne«; BGH GRUR 1988, 33 (35) - »Topographische Landkarten«; BGH GRUR 1991, 529 (530) - »Explosionszeichnungen«; BGH GRUR1993,34 (35) - »Bedienungsanweisung«; BGH GRUR 1997, 459 (461) - »CB-Infobank«; aus der Literatur etwa Haberstumpf (FN 102), Rz. 75; Schrickler-Loewenheim, § 2 UrhG Rz. 197.

in Tabellen)¹²⁰ keinen urheberrechtlichen Schutz vermitteln.

cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes

Außerdem ist einmal mehr zu beachten, daß mit den geringen Anforderungen an die Individualität geschützter Darstellungen ein entsprechend begrenzter urheberrechtlicher Schutzzumfang korreliert. Dies wirkt sich auf die Abgrenzung von freier und unfreier Benutzung aus. Werden demnach aus einer ohnedies wenig originellen Web-Seite nur einzelne Gestaltungsmittel isoliert übernommen, die auf einer neuen Website in ganz anderem Kontext Verwendung finden, so sind die Grenzen urheberrechtlichen Schutzes erreicht. Es liegt eine freie Benutzung vor.

Andererseits können komplexere Gestaltungsmittel, die der grafischen Strukturierung der Information dienen, durchaus für sich genommen urheberrechtlichen Schutz genießen. So können bestimmte Bildschirmtextteilungs- oder Darstellungsideen durchaus urheberrechtlich geschützt sein, sofern sie sich in ihrer Anwendung auf die vorhandene Text- und Bildinformation individualisieren. Der Unterschied zu einer Beurteilung als Werk der bildenden Kunst liegt hierbei darin, daß die übernommenen grafischen Strukturierungsmittel nicht das ästhetische Empfinden ansprechen müssen. Es genügt, wenn sie geeignet sind, vorhandene Information mit individuellen grafischen Mitteln anschaulich zu repräsentieren.

d) Schutz als Schriftwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Informationen in Textform bilden den Kernbestandteil vieler Websites.¹²¹ Kaum eine Seite im WWW ist denkbar, die nicht zumindest zur Steuerung der Interaktion mit dem Nutzer sprachliche Elemente verwendet. Das

120) Vgl. insoweit *OLG Hamm* GRUR 1980, 287 (288) - »Prüfungsformular«.

121) Schon die Bezeichnung der Seitenbeschreibungssprache HTML (= Hypertext Markup Language) weist in diese Richtung. Denn sie zeigt anschaulich auf, daß im Mittelpunkt der Seitendarstellung im World Wide Web zunächst die Formatierung von (Hyper-)texten stand.

122) Vgl. *Loewenheim* (FN 5), S. 286.

123) Vgl. eingehend zu alldem *Nickl* (FN 2), S. 388, 392 f.

124) So ist etwa von »topografischem« Schreiben die Rede, das für das Zeitalter der nachliterarischen Bildung (»post-literacy«) kennzeichnend werden soll. Vgl. näher *Bonsiepe* (FN 19), S. 459 f.

125) Vgl. oben III. 1. a).

126) Vgl. insoweit schon *Schlatter* in *Lehmann* (Hrsg.), *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen*, 1993, S. 169, Rz. 33 ff. und 72; *Dreier*, GRUR 1997, 859 (861); befürwortend *Cichon*, ZUM 1998, 897 (901). Eher zweifelnd *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71).

127) So insbesondere für Benutzeroberflächen *Koch*, GRUR 1991, 180 (189), der insoweit auf den inneren logischen Zusammenhang der einzelnen Displays abstellt, der in ihrer Abfolge - ähnlich wie in einer Bildfolge beim Film - zum Ausdruck komme. Andererseits nicht mehr erwähnt bei *Koch*, GRUR 1997, 417 (420), wo für die Verweisungsstruktur einzelner Web-Seiten innerhalb einer Gesamt-Site eine Subsumtion unter die Werkart der wissenschaftlich-technischen Darstellung befürwortet wird. Vgl. zur Kritik hieran schon (FN 84).

128) So zutreffend schon *Schlatter* (FN 126), Rz. 72; zustimmend *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71).

legt einen Schutz von Web-Pages als Schriftwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG nahe.¹²²

Genaugenommen ist diese Werkkategorie jedoch nicht geeignet, die spezifische Leistung eines Web-Designers adäquat zu beschreiben. Denn die schriftliche Information, die in eine Web-Seite einzubinden ist, liegt im Regelfall von Beginn an vor. Sie bildet das Ausgangsmaterial des Web-Designers, nicht jedoch den Gegenstand seiner Schöpfung. Bezüglich der Beurteilung solchen vorhandenen Materials gelten die allgemeinen Grundsätze.

Eine Präzisierung ist aber angebracht, wenn Texte von vornherein zur Verwendung als Hypertext in einer Website geschaffen wurden. Denn in diesem Fall stehen dem Autor neuartige, größere Variationsmöglichkeiten zur Verfügung als dem Schöpfer eines linearen Textes. So ist er nicht länger gezwungen, sich an eine lineare Abfolge zu halten. Vielmehr können von den unterschiedlichsten Stellen immer wieder dieselben »Sprungziele« angesteuert werden, was eine Vielzahl neuartiger Gestaltungsspielräume schafft. Zudem besteht die Möglichkeit, interaktive Komponenten hinzuzufügen und damit den Leser in die Textgestaltung einzubeziehen; der monologische Schrifttext gewinnt so dialogische Merkmale.¹²³ Diese neuartigen Strukturierungsmöglichkeiten wirken sich zwangsläufig auf die sprachliche Ausgestaltung des Textes aus.¹²⁴ So kann etwa eine Vielzahl assoziationssträchtiger Vokabeln verwendet werden, um einen Text »hyperlink-fähig« zu machen. Solchen neuartigen Gestaltungsfeldern menschlicher Individualität hat das Urheberrecht Rechnung zu tragen. Während also die Verweisungsstruktur einer gesamten Website als Datenbankwerk erfaßt ist,¹²⁵ kann das spezifisch hypertext-orientierte Schreiben und Vernetzen eines bloßen Textdokuments als potentiell individuelle Leistung eine neuartige Wurzel des urheberrechtlichen Schriftwerkschutzes bilden.

e) Schutz als filmähnliches Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Schließlich könnte man für Websites einen Schutz als filmähnliche Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG (bzw. bei fehlender Individualität als Laufbilder i.S.d. § 95 UrhG) erwägen. Diesbezüglich sind zwei Aspekte der Website-Gestaltung zu unterscheiden: Zum einen kommt für einen Schutz als Filmwerk die Verschmelzung mehrerer Einzelelemente (seien es Grafik-, Sound- oder Videodateien) zu einem Gesamtwerk auf der Bildschirmoberfläche in Betracht;¹²⁶ zum anderen wäre zu erwägen, ob die Abfolge der einzelnen Web-Seiten, die in einer Gesamt-Website miteinander vernetzt sind und die daher in gewisser Weise eine nichtlineare Bildabfolge darstellen, als filmähnliches Werk schutzbar ist.¹²⁷ Die letztgenannte Überlegung enthält insofern einen zutreffenden Kern, als die einzelnen Seiten einer Gesamt-Site in einem inneren logischen Zusammenhang stehen, der sich in ihrer netzartigen Verknüpfung durch Hyperlinks verkörpert. Doch ändert dies nichts daran, daß es diesen Seiten an einer filmartigen Verschmelzung in einer *einheitlichen* Bewegungsfolge fehlt.¹²⁸

Vielmehr bleiben die Einzel-Webseiten innerhalb des logischen Zusammenhangs, in den sie eingewoben sind, *unabhängig*. Die netzartige Verweisungsstruktur, die sie verbindet, ist daher nicht einem Filmwerk vergleichbar, sondern eher - wie oben (III. 1.a) ausgeführt - als Datenbankwerk zu erfassen. Die Grenze des Datenbankwerkschutzes ist jedoch - wie oben beschrieben - dort erreicht, wo voneinander abhängige audiovisuelle Elemente auf *einer* Bildschirmoberfläche zu einem einheitlichen Gesamtkunstwerk miteinander verschmolzen werden. Diese Verschmelzung verschiedener audiovisueller Elemente innerhalb eines einheitlichen Grundwerks ähnelt der Leistung des Filmurhebers. Sie unterscheidet sich von jener aber durch die größere Vielzahl an Ausdrucksmitteln, die in multimedialen Oberflächen denkbarerweise miteinander verschmolzen werden können.¹²⁹ Insofern kommt demnach ein Schutz als filmähnliches Werk in Betracht,¹³⁰ wenngleich er den Besonderheiten multimedialer Gestaltungen, insbesondere bei nichtlinearen, interaktiven Abläufen, nur zum Teil gerecht zu werden vermag.¹³¹

Angesichts der unüberschaubaren Möglichkeiten, die die Multimedia-Technologie zur Einbindung und Verschmelzung audiovisueller Elemente in einer einheitlichen Grundkonzeption bietet, dürfte die große Mehrzahl multimedialer Gestaltungen auf WWW-Pages der Voraussetzung der Individualität genügen. Geschützt ist als filmähnliches Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG allerdings nur das einheitliche Gesamtkunstwerk, das sich in einer multimedialen Website verkörpert.¹³² Werden - wie dies häufig der Fall ist - nur einzelne audiovisuelle Elemente oder lediglich die Verknüpfungsidee übernommen, so ist die einheitliche Gesamtheit, in der sich die verschmelzende Schöpfungsleistung sublimiert, nicht berührt und das Urheberrecht am filmähnlichen Werk nicht betroffen.

f) Schutz als Computerprogramm i.S.d. §§2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 69a UrhG

aa) Website als Computerprogramm

Die bisher für einen Rechtsschutz von Websites geprüften Werkkategorien gestatten es, diejenigen Spielarten menschlicher Individualität, die sich in der Kompilation des verwendeten Materials, seiner Strukturierung, der grafischen Visualisierung der strukturellen Entscheidungen und den grafisch-ästhetischen Gestaltungselementen einer Bildschirmdarstellung äußern, adäquat zu erfassen und zu beurteilen. Verschiedentlich wurde daneben erwogen, die sichtbare Bildschirmgestaltung als Ausdrucksform des Computerprogramms aufzufassen, welches diese Darstellung generiert.¹³³ So wäre die Werkkategorie der Computerprogramme gemäß §§2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 69 a Abs. 2 S. 1 UrhG zu ihrer Beurteilung einschlägig. Dieser Ansatz führt zumindest für Websites in die Irre. Denn er verkennt, daß der zugrundeliegende HTML-Quellcode lediglich ein Werkzeug zur Umsetzung der zuvor festgelegten Gestaltungsformen ist. Die Bildschirmgestaltung ist also in diesem Fall nicht die Aus-

drucksform des Computerprogramms, sondern das Computerprogramm (der HTML-, Java- oder sonstige Quellcode) ist ein bloßes Hilfsmittel zur Kommunikation der Bildschirmgestaltung im Netz.¹³⁴ Eine Betrachtung, die dies ignoriert, verwischt die oben (II. 1.) aufgezeigte Trennungslinie zwischen den Leistungen derjenigen, die die gestalterischen Entscheidungen treffen und vorab festlegen, und den Leistungen, die von

129) So schon *Schlaffer* (?N 126), Rz. 37, für Videospiele; vgl. insofern auch schon BGH GRUR 1983, 436 (437) - »Puckman«. Ebenso *Cichon*, ZUM 1998, 897 (901), für Websites. Eher zweifelnd *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71), die auf den häufig nichtlinearen Charakter der multimedialen Verknüpfung verweisen.

130) So *Hoeren*, CR 1994, 390 (392); *Rehbinder*, Urheberrecht, 1998, Rz. 132, für multimediale Gestaltungen mit überwiegend audiovisuellem Charakter; *Cichon*, ZUM 1998, 897 (901), für Websites.

131) Vgl. allgemein für multimediale Gestaltungen *Schricker* (FN 17), S. 32; *Schricker* (FN 17), S. 757 ff., hat daher die Einführung einer eigenständigen Werkart für multimediale Gesamtkunstwerke vorgeschlagen. Zustimmung *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rz. 217; *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 76, der darauf hinweist, daß bis zu einer solchen wünschenswerten Anpassung de lege ferenda, die multimedialen Gestaltungen nach den Maßstäben aller in Frage kommenden Werkarten zu prüfen sind. Dies entspricht dem hier verfolgten Konzept.

132) Vgl. schon BGH GRUR 1983,436 (438) - »Puckman«.

133) Vgl. insbesondere *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899). Die Ansicht geht ersichtlich auf die vielfach kritisierte Entscheidung des OLG Karlsruhe CR 1994, 607, 610 zurück, welche für die im Ansatz vergleichbare Problematik bei Benutzeroberflächen eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit als Ausdrucksform des Computerprogramms bejaht. Vgl. dagegen die Anmerkung von *Günther*, CR 1994,611(612); gegen einen Schutz von Benutzeroberflächen als Ausdrucksform des Computerprogramms auch die h.M., vgl. *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 7; *Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69a UrhG Rz. 3; *Raubenheimer*, CR 1994, 69 (70); *Schlatter* (FN 126), S. 169, Rz. 3, 70 ff.; *Wiebe*, GRUR Int. 1990,21 (26); *Wiebe/ Funkat*, MMR 1998, 69 (71). Demgegenüber zustimmend zur Entscheidung des OLG Karlsruhe *Koch*, GRUR 1995, 459 (465); *Koch*, GRUR 1997, 417 (420); andererseits einen Schutz von Benutzeroberflächen als Ausdrucksform des Computerprogramms noch verneinend *Koch*, GRUR 1991, 180. Die von *Koch*, GRUR 1995,459 (465), zur Begründung seiner Meinungsänderung angeführte Argumentation, die ursprüngliche Diskussion habe sich lediglich auf die Einbeziehung von Benutzeroberflächen in die »Gestalt« eines Computerprogramms (§ 69a Abs. 1 UrhG) bezogen, während der Gesetzgeber nunmehr mit der Ausdehnung des Schutzbereichs auf jegliche »Ausdrucksform« (§ 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG) eines Computerprogramms implizit klargestellt habe, daß auch die am Bildschirm erscheinenden Ergebnisse des funktionalen Programmablaufs in den Schutzbereich einbezogen sein sollten, überzeugt nicht. Denn § 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG will nur das Programm selbst und seine Ausdrucksform schützen, nicht aber die Ergebnisse des Programmablaufs. Auch läuft § 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG bei einer solchen Auslegung nicht leer, wie dies *Koch*, GRUR 1995, 459 (465), annimmt; vielmehr sind als unterschiedliche Ausdrucksformen etwa die ausgedruckte Form, der Interpretercode oder der Maschinencode ein und desselben Programms aufzufassen. Diese sind unter § 69a Abs. 1 UrhG nicht zwingend erfaßt, da es in dieser Norm mehr um die unterschiedlich abstrahierten Formen eines Programms, wie etwa die Grundidee, den Programmablaufplan, das Entwurfsmaterial usf., geht. Vgl. näher zu letztgenanntem Punkt *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 8 ff.

134) Im Ergebnis ebenso *Loewenheim* (FN 5), S. 286.

den Programmierern bei der technischen Umsetzung dieser Gestaltungsvorgaben erbracht werden.¹³⁵ Wenn somit die Bildschirmgestaltung nicht als Ausdrucksform des generierenden Quellcodes beurteilt werden kann, so könnte doch der Quellcode einer Website selbst - in jeglicher Form - als Computerprogramm i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 69 a UrhG schutzfähig sein.¹³⁶ Denn zur Codierung einer vorgegebenen Bildschirmgestaltung können mehrere Wege existieren, die den Programmierern Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung einräumen, die ihrerseits eine eigenständig zu beurteilende individuelle Leistung ermöglichen.¹³⁷ Für reine Befehlsfolgen der einfachen Seitenbeschrei-

bungssprache HTML wurde die Zuordnung zur Werkkategorie der Computerprogramme jedoch gelegentlich in Zweifel gezogen.¹³⁸ Die rein statische Codierung in HTML, die eine Steuerung interaktiver Prozesse nicht gestattet, bilde kein Computerprogramm, sondern sei eher einer bloßen Textdatei mit Formatierungsanweisungen vergleichbar. Dem ist insofern zuzustimmen, als reiner HTML-Code ohne Formulare, Java-Skripte, Java-Applets oder sonstige zusätzlich eingebaute Skripte, lediglich den statischen Aufbau einer Bildschirmseite durch das Browserprogramm ermöglicht, ohne insoweit interaktive oder dynamische Prozesse zu steuern. Doch muß dies nicht die Subsumtion unter den Begriff des Computerprogramms i.S.d. § 69a UrhG hindern. Denn auf eine abschließende Definition wurde in dieser Norm, im Einklang mit der Vorgabe des europäischen Rechts,¹³⁹ bewußt verzichtet, um den Computerprogrammbegriff für zukünftige Entwicklungen offenzuhalten.¹⁴⁰ So ist für die Begriffsbestimmung ergänzend auf die Mustervorschriften der WIPO¹⁴¹ zurückzugreifen,¹⁴² die ein Computerprogramm als »eine Folge von Befehlen« definieren, »die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, daß eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt«. Ganz ähnlich lautet die entsprechende Definition in den DIN-Normen.¹⁴³ Ein HTML-Programm ist fähig zu bewirken, daß ein mit einer entsprechenden Browsersoftware ausgestatteter Computer - als Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten - die durch den HTML-Code vorgegebene Bildschirmgestaltung anzeigt; mithin handelt es sich um ein Computerprogramm im Sinne des § 69 a Abs. 1 UrhG.¹⁴⁴

Soweit die Gegenauffassung moniert, daß es sich bei der HTML-Seitenbeschreibungssprache um eine zu einfache, lediglich statisch beschreibende Layoutsprache handelt, betrifft dies allein den (engen) Spielraum für individuelle Gestaltungen, nicht jedoch die Qualifizierung als Computerprogramm.

bb) Materielle Schutzvoraussetzung

Die Schutzvoraussetzung der einfachen Individualität gemäß § 69a Abs. 3 UrhG setzt im Bereich der Computerprogramme nur mehr eine eigene geistige Schöpfung des Programmierers voraus; andere Kriterien - also insbesondere eine besondere Schöpfungshöhe - sind gem. § 69a Abs. 3 S. 2 UrhG unzulässig.¹⁴⁵ Dementsprechend genügt heute ein Minimum an Individualität im Sinne einer eigenen geistigen Schöpfung: Der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen ist die Regel; die fehlende Individualität nur die Ausnahme für völlig banale Programme.¹⁴⁶

Was bedeutet das für den urheberrechtlichen Schutz von Websites? Hier wird je nach Art des verwendeten Codes zu differenzieren sein, da die einzelnen Programmiersprachen aufgrund ihrer unterschiedlichen Komplexität einen verschieden großen Spielraum für individuelles Schaffen bei der Programmierung einer Website einräumen.¹⁴⁷ Für die reine Seitenbeschreibungs-

- 135) Betrachtet man die Ausführungen des *OLG Karlsruhe* (FN 133), 610 und von *Koch*, GRUR 1995, 459 (465) näher, so kann man sich zudem des Eindrucks nicht erwehren, daß die Einbeziehung der Bildschirmoberflächen in den Schutzbereich des § 69a UrhG auch von der ergebnisorientierten Intention geprägt war, den in diesem Bereich auf dem Niveau einfacher Individualität europaweit harmonisierten niedrigen Schutzstandard auch für Benutzeroberflächen anwenden zu können. Ein solches »Ausweichen« in den Schutzbereich des Urheberrechts am Computerprogramm illustriert implizit die Notwendigkeit, die Schutzvoraussetzung für alle Werkarten auf dem Niveau einfacher Individualität zu vereinheitlichen. Der methodisch konsequentere Weg zu diesem Ziel ist aber der hier vorgeschlagene, auch Benutzeroberflächen, die der Werkkategorie der angewandten Kunst zuzuordnen sind, lediglich am Maßstab einfacher Individualität zu messen.
- 136) Insofern offenbar a.A. *Loewenheim* (FN 5), S. 286, der einen Schutz von Websites als Computerprogramme gänzlich ablehnt.
- 137) Vgl. allgemein schon *Kolle*, GRUR 1982, 443 (453); *Ulmer/Kolle*, GRUR Int. 1982, 489 (495); *Haberstumpf* in Lehmann (Hrsg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 1993, S. 69, Rz. 50; für Benutzeroberflächen *Wiebe*, GRUR Int. 1990, 21 (26); *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (71).
- 138) Vgl. die Darstellung bei *Cichon*, ZUM 1998, 897 (898), die im Ergebnis dann jedoch das Vorliegen eines Computerprogramms bejaht.
- 139) Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABI. EG Nr. L 122 v. 17.5.1991, 42. Vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2 Computerprogramm-Richtlinie.
- 140) Amtliche Begründung BT-Drucks. 12/4022, S. 9, wo insbesondere auf Erwägungsgrund 7 Computerprogramm-Richtlinie verwiesen wird. Dieser Bestimmung ist - eine weite Auslegung noch bestärkend - zu entnehmen, daß »der Begriff »Computerprogramm« Programme in jeder Form« umfassen soll.
- 141) Vgl. GRUR 1979, 306 = GRUR Int. 1978, 286.
- 142) Ebenso *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 2 m.w.N.
- 143) DIN 44300 Teil 4 Nr. 4.1.9. (1988). Vgl. hierzu *Haberstumpf* (FN 137), S. 69, Rz. 15.
- 144) Ebenso *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899); *Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69a UrhG Rz. 2.
- 145) Die Norm geht auf Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-Richtlinie (FN 139) zurück, der seinerseits ausdrücklich der Beseitigung der vom *BGH* in der »Inkasso-Programm«-Entsch. v. 9.5.1985, GRUR 1985, 1041, aufgestellten Voraussetzung einer besonderen Schöpfungshöhe für Computerprogramme dienen sollte. Entsprechend hat die neuere Rechtsprechung die überhöhten Anforderungen an eine besondere Gestaltungshöhe nunmehr aufgegeben, vgl. *BGH* GRUR 1994, 39 - »Buchhaltungsprogramm«; *OLG Karlsruhe* GRUR 1994, 726; *OLG Celle* CR 1994, 748 (749); *OLG Düsseldorf* CR 1995, 730; *OLG Karlsruhe* CR 1996, 341; *OLG Düsseldorf* CR 1997, 337.
- 146) Vgl. insbesondere Amtliche Begründung, BT-Drucks. 12/4022, 9.
- 147) Vgl. hierzu oben II. 3. Diese notwendige Differenzierung übersieht *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899).

sprache HTML, deren Befehle letztlich nur eine Anordnung formatierten Textes und sonstiger vorhandener Elemente (Grafikdateien, Verknüpfungen u.a.) auf der Bildschirmseite gestatten, kommt eine schöpferische Individualität grundsätzlich nicht in Betracht.¹⁴⁸ Ist der Aufbau einer Webseite grafisch-konzeptionell vorgegeben, so existiert für die Umsetzung dieser Bildschirmgestaltung in HTML-Code kein erkennbarer Spielraum, da die einzelnen Befehle nur schablonenhaft die Positionierung der einzubindenden Elemente an bestimmten Punkten des Bildschirms gestatten.¹⁴⁹ Programmtechnische Individualität kann sich sonach in diesen Fällen nicht entfalten, was sich auch daran illustriert, daß die gängigen Website-Editorprogramme aus einer grafischen Vorgabe für den Bildschirmaufbau ohne weiteres den zugehörigen HTML-Programmcode generieren.¹⁵⁰ Ein urheberrechtlicher Schutz eines reinen HTML-Quelltextes als *Computerprogramm* scheidet damit aus.

Das bedeutet freilich nicht, daß der HTML-Code einer bestimmten Web-Seite frei übernommen werden könnte. Denn in ihm verkörpert sich der grafische Aufbau der entsprechenden Seite. Der diesbezügliche Schutz bestimmt sich jedoch nicht nach den Regeln über Computerprogramme, sondern vielmehr nach den einschlägigen Werkkategorien des Werks der bildenden Kunst oder der wissenschaftlich-technischen Darstellung. Ähnlich wie die Digitalisierung¹⁵¹ ändert die Umsetzung in einem HTML-Code nämlich nichts an den für eine Bildschirmdarstellung charakteristischen (hauptsächlich grafischen) Ausdrucksmitteln; denn es handelt sich lediglich um ein Hilfsmittel zur Kommunikation dieses Bildschirmaufbaus im World Wide Web. Die begrüßenswerte praktische Folge dieser Betrachtungsweise liegt darin, daß bei einer Übernahme der gestalterischen Elemente einer Seite für die Prüfung einer Urheberrechtsverletzung nicht auf den Quellcode abgestellt werden muß, sondern vielmehr lediglich ein Vergleich des Aufbaus der jeweiligen Bildschirmseite zu erfolgen hat.

Während folglich reiner HTML-Code zumindest als Computerprogramm seinem Programmierer keinen urheberrechtlichen Schutz vermitteln kann, so ändert sich das Bild, sobald man die komplexeren Sprachen, die zur Beschreibung - insbesondere multimedialer und datenbankgesteuerter - Websites verwendet werden, in die Betrachtung einbezieht. Hierzu zählen insbesondere die in den HTML-Text eingebundenen Javaskripte, Java-Applets oder etwa Programme in Active-X, Perl oder Dynamic HTML. Schließlich ist an dieser Stelle auch der denkbare Nachfolger des HTML-Standards zu erwähnen: Die XML-Sprache mit ihrem modular erweiterbaren Befehlsumfang und den Steuerungsmöglichkeiten für interaktive Vorgänge räumt dem Programmierer - ebenso wie die übrigen hier genannten höherentwickelten Sprachen - einen erheblichen Spielraum für individuelle Problemlösungen ein. Was bedeutet dies nun praktisch? Insoweit ist zu bedenken, daß jede Website, die interaktive Vorgänge selbst einfachster Art - wie etwa einen Paßwortschutz o.a. -, multimediale Elemente (über die bloße Einbezie-

hung einer Animated-GIF-Datei hinaus) oder datenbankgesteuerte Funktionen beinhaltet, zwangsläufig zum Teil in einer der höherentwickelten Sprachen programmiert ist. Ihre Programmierung dürfte daher in aller Regel analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten, Geschick, Einfallsreichtum und planerisch konstruktives Denken erfordern und deshalb hinreichend Spielraum für die Entfaltung schöpferischer Individualität bieten.¹⁵² Bedenkt man weiter, daß nach dem Willen des Gesetzgebers - schon aus praktisch-prozessualen Gründen - keine zu hohen Anforderungen an die Darlegung der Werkqualität eines Computerprogramms gestellt werden sollten,¹⁵³ so ergibt sich für die Beurteilung komplexerer Websites folgendes: Soweit in einer Website interaktive Vorgänge gesteuert werden oder multimediale Elemente oder datenbankabhängige Funktionen enthalten sind, ist von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen; nur soweit ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, daß der zugrundeliegende Quellcode sehr einfach strukturiert ist, sollte eine nähere Darlegung der Werkqualität verlangt werden.¹⁵⁴ Dies gilt um so mehr, als es dem Urheberrechtinhaber nicht zugemutet werden sollte, in höherem Maße als unbedingt notwendig, die Java- oder sonstigen komplexeren Programmcodes, welche in der Regel serverseitig ablaufen und solcherart effizient geheimgehalten werden können, vor Gericht aufzudecken.

cc) Umfang des urheberrechtlichen Schutzes

Der solcherart hinsichtlich seiner Voraussetzungen sehr weitgefaßte urheberrechtliche Schutz muß freilich in seinem Umfang sorgfältig umrissen werden. Ausgangspunkt ist wiederum die Grunddifferenzierung zwischen HTML-Code und den höheren Programmiersprachen: Soweit aus einer Website die bloße Anordnung der Elemente auf dem Bildschirm übernommen ist, kommt eine Verletzung eines Urheberrechts am Computerprogramm nicht in Betracht.¹⁵⁵ Hier sind lediglich die oben (III.1.a]-e]) beschriebenen Werkkategorien einschlägig. Es genügt, auf die grafische Gestaltung abzustellen; der HTML-Quellcode muß nicht betrachtet werden.

148) A.A. *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899), die sich jedoch mit dem Befehlsumfang der HTML-Sprache nicht erkennbar auseinandersetzt und zudem unzutreffenderweise die Individualität aus der Seitengestaltung selbst ableitet.

149) So wird mittels des IMG-Tags: schlicht ein Bild aus der angegebenen Quelle in der vorgegebenen Pixelgröße auf der Seite positioniert. Auch die weiteren zur Verfügung stehenden Attribute gestatten nur die Umsetzung einer Gestaltungsvorgabe; einen programmiererischen Spielraum eröffnen sie nicht. Vgl. näher zu diesem Beispiel *Heindl/Maier* (FN 1), S. 112; *Quercia* (FN 4), S. 348 f.

150) Vgl. insoweit oben II. 3.

151) Vgl. insoweit statt aller *Schricker* (FN 17), S. 39.

152) Vgl. allgemein für Computerprogramme *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 20 m.w.N.

153) Vgl. Amtliche Begründung, BT-Drucks. 12/4022, S. 10; näher *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 21 m.w.N.

154) Vgl. allgemein *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 21.

155) A.A. offenbar *Koch*, GRUR 1997,417 (429); vgl. zur Widerlegung von *Kochs* Auffassung bereits (FN 133), (FN 135).

Eine Urheberrechtsverletzung an dem einer Website zugrundeliegenden Computerprogramm ist demgegenüber dann zu prüfen, wenn interaktive, multimediale oder datenbankgesteuerte Elemente übernommen sind. Eine Urheberrechtsverletzung liegt jedenfalls vor, wenn der komplette, eine komplexe Website steuernde Programmcode einschließlich der Java-Skripte, -applets oder -classes übernommen ist.¹⁵⁶ Denn hier ergibt sich die Individualität aus der inneren Logik der Programmstruktur, der Verknüpfung der einzelnen Unterprogramme und Prozeduren miteinander.¹⁵⁷ In der Praxis werden demgegenüber häufig nur einzelne, besonders kreative Programmierlösungen oder gar nur Grundideen zur Lösung einer bestimmten Aufgabe übernommen. In solchen Fällen ist die maßgeblich von *Haberstumpf*¹⁵⁵ für Computerprogramme fruchtbar gemachte Grenzlinie zwischen urheberrechtlich schutzfähigem Ausdruck und nicht schutzfähiger Idee im Einzelfall zu ziehen. Dabei steht der Konkretisierungsgrad einer programmtechnischen Lösung im Mittelpunkt. Keinesfalls schutzfähig ist die Idee, eine bestimmte neuartige Anwendung - wie beispielsweise eine automatische Updating-Prozedur - überhaupt zu programmieren.¹⁵⁹ Nachfolgende Schöpfer sind somit frei, dieselbe Anwendung programmtechnisch eigenständig umzusetzen, sofern nicht schon die Anwendung selbst innerhalb anderer Werkkategorien urheberrechtlichen Schutz genießt - wie dies etwa für eine bestimmte Bildschirmaufteilung oder eine gelungene Animation denkbar ist. Ähnlich ist die urheberrechtliche Beurteilung, wenn nur eine allgemeine Konzeption, die Idee, einen bestimmten gemeinfreien Algorithmus¹⁶⁰ zur Lösung eines Problems anzuwenden, von einem anderen Programmierer übernommen und für eine neue Gestaltung konkretisiert wird; in einem solchen Fall liegt eine freie Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG vor.¹⁶¹

Die Grenze zur urheberrechtlich relevanten Nutzung wird aber da erreicht, wo ein bestimmter »Programmiertrick« zur Lösung eines Problems über die bloße ihm zugrundeliegende Grundidee hinaus, konkret übernommen wird.¹⁶² Denn eine solche kreative Programmierlösung dürfte sich in aller Regel in einer komplett durchkonzipierten Prozedur oder in einem Unterprogramm verkörpern, welches eine bestimmte Aufgabe besonders

effizient - sei es ungewöhnlich schnell oder anwenderfreundlich - löst. Die Übernahme einer solchen in sich abgeschlossenen Prozedur oder doch zumindest der ihr zugrundeliegenden konzeptionellen Struktur - wie sie in der Praxis der Internet-Programmierung eine der häufigen Verletzungshandlungen darstellt - berührt in aller Regel das Urheberrecht am Computerprogramm. Denn in einer ganzen Sequenz von Programmbefehlen widerspiegelt sich die Individualität des Urhebers, der seine Grundidee für eine bestimmte Anwendung konkretisiert und strukturiert hat.

g) Website als Kombination der genannten Werkarten

Als Zwischenergebnis läßt sich festhalten, daß die bestehenden Werkarten des Urheberrechts - mit kleineren Einschränkungen - geeignet sind, die für die Erstellung einer Website prägenden Leistungen zu erfassen: Für die kompilatorisch-strukturierende Leistung bei der Konzeption einer Website aus unabhängigem Material ist der Charakter eines Datenbankwerks prägend; die gestalterisch-visualisierende Leistung bei der grafischen Gestaltung der Einzelseiten läßt sich als wissenschaftlich-technische Darstellung oder als Werk der angewandten Kunst zuordnen.

Die netzartige Verweisungsstruktur, die die einzelnen mit Hyperlinks verbundenen Seiten einer Gesamt-Website verknüpft, ist ebenfalls als Datenbankwerk schutzfähig. Werden Texte von vornherein mit Blick auf denkbare hypermediale Verknüpfungen nichtlinear oder topographisch gestaltet, so kann die hier enthaltene neuartige Individualität innerhalb der Werkart des Schriftwerks berücksichtigt werden. Und soweit einzelne Elemente in einer Web-Seite zu einer einheitlichen multimedialen Gestaltung verschmolzen sind, kommt ein Schutz als filmähnliches Werk in Betracht. Schließlich kann die technisch-umsetzende Leistung der Website-Programmierer urheberrechtlichen Schutz für das Computerprogramm vermitteln, sofern über den HTML-Code hinaus Java-Applets, Skripten oder andere Quelltexte in höheren Programmiersprachen involviert sind.

Zu bedenken ist, daß die kompilatorisch-strukturierenden und die mit unterschiedlichen Ausdrucksmitteln gestalterisch-visualisierenden Leistungen häufig nebeneinander vorhanden sein, ja sogar ineinander übergehen dürften. Man wird in solchen Fällen, wie auch sonst beim Zusammentreffen mehrerer Werkarten, die Schutzfähigkeit nach den Maßstäben aller in Frage kommenden Kategorien zu prüfen haben.¹⁶³ Angesichts der Vielzahl zur Verfügung stehender Gestaltungsmittel, die - auf die jeweilige Anwendung bezogen - von den Web-Designern auch ausgeschöpft werden, dürfte die überwiegende Mehrzahl der im World Wide Web präsentierten Sites jedenfalls im Ergebnis urheberrechtlichen Schutz genießen. In gewisser Hinsicht problematisch ist jedoch der Schutzzumfang: So ist insbesondere das Urheberrecht am Datenbankwerk nur bei strukturelevanten Nutzungshandlungen betroffen - mithin wenn nahezu komplette Sites übernommen werden. Die typische Verletzungshandlung im Netz besteht jedoch in der Übernahme lediglich

156) Dies gilt naturgemäß gleichermaßen für Programme in den anderen höherentwickelten Programmiersprachen, für die Java hier stellvertretend stehen mag. Insoweit zustimmend *Koch*, GRUR 1997,417 (429); *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899).

157) Vgl. allgemein *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 10.

158) Vgl. *Haberstumpf*(FN 137), S. 69 ff., Rz. 54 ff.

159) *OLG Karlsruhe* GRUR 1994, 726 (729); a.A. *Paschke/Kerfack*, ZUM 1996,498 (501).

160) Vgl. zum Begriff *Schricker-Loewenheim*, § 69a UrhG Rz. 12.

161) Vgl. auch die Vorgabe in § 69a Abs. 2 Satz 2 UrhG, demzufolge »Ideen und Grundsätze«, die einem Computerprogramm zugrundeliegen, frei bleiben.

162) Im Ergebnis ebenso *Koch*, GRUR 1997,417 (429-); demgegenüber unzutreffend *Cichon*, ZUM 1998, 897 (899), die aber ohne dies in unzulässiger Verengung lediglich auf die Codierung in HTML abstellt.

163) Ebenso *Loewenheim* (FN 5), 286 f.; *Schricker-Loewenheim*, § 2 UrhG Rz. 76.

einzelner, besonders kreativer Elemente mit Hilfe der oben (II.4.) dargestellten Linking- und Framing-Techniken.

2. Leistungsschutz als Datenbank i.S.d. §§87aff.UrhG

Soweit einzelne Erscheinungsformen von Websites unter den Datenbankbegriff fallen, könnte aber das neu geschaffene Datenbankherstellerrecht gemäß §§ 87a ff. UrhG die solcherart drohende Schutzlücke schließen.

a) Website als Datenbank

Daß es sich bei Websites um Informationssammlungen handeln kann, die einem leistungsschutzrechtlichen Datenbankschutz potentiell zugänglich sind, ergibt sich unmittelbar aus den Ausführungen zum Urheberrecht am Datenbankwerk oben (III. 1.a)). Denn die Begriffsmerkmale urheberrechtlich und herstellerrechtlich schutzfähiger Datenbanken sind identisch, wie dies insbesondere auch die einheitliche Vorgabe des europäischen Rechts in Art. 1 Abs. 2 und 3 Datenbank-Richtlinie¹⁶⁴ unterstreicht.¹⁶⁵ Für den Schutz als Datenbank kommen Websites also in Betracht, wenn in ihnen vorhandenes, unabhängiges (Informations-)Material kompiliert wurde. Daneben kann die vernetzte Einzelseitenstruktur (das Seitenraster) einer einheitlichen Website als Datenbank schutzfähig sein.

b) Materielle Schutzvoraussetzung - Wesentlichkeit der Investition

Eine Website ist als Datenbank gem. § 87a Abs. 1 UrhG herstellerrechtlich geschützt, wenn zur Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationselemente eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

Das ohnehin weitgefaste Begriffstrio¹⁶⁶ der Informationsbeschaffung, -Überprüfung oder -darstellung ist nicht als abschließende Umgrenzung der geschützten Investitionsleistung, sondern vielmehr als eine deklaratorische Hilfestellung zur Beurteilung und Strukturierung der typischerweise zum Aufbau einer Datenbank erforderlichen Aufwendungen zu verstehen. Grundsätzlich sind demnach alle Leistungen, die zum Aufbau einer Datenbank erbracht werden, für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Investition berücksichtigungsfähig.¹⁶⁷

Sachmittel-, Finanzierungs- oder Lohnkosten sind als quantitative Aufwendungen finanzieller Mittel für die Beurteilung, der Wesentlichkeit zu berücksichtigen.¹⁶⁸ Daneben kommt der Einsatz eigener Zeit, Arbeit und Energie für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank als quantitativ zu beurteilender Aufwand in Betracht.¹⁶⁹ Auf die Frage, wie groß der Umfang einer schutzfähigen Investition sein muß, gibt die gesetzliche Regelung keine eindeutige Antwort. Die besseren Gründe sprechen dafür, nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen.¹⁷⁰ Denn durch zu hohe Anforderungen würde das Harmonisierungsziel der Richtlinie, den reinen Investitionsschutz des *Copyright* in einem Leistungsschutz-

recht nach dem Vorbild des *Droit d'auteur* inhaltlich deckungsgleich abzubilden, zumindest gefährdet. Daher dürfte sich das flexible Wesentlichkeitskriterium in der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte und des EuGH wohl zu einer Art *de minimis*-Regelung entwickeln, die lediglich gänzlich unbedeutende »Allerweltsinvestitionen« vom Schutz ausschließt.

Bedenkt man die hohen Investitionen, die zur Erstellung einer professionellen Homepage (zur Beschaffung des Ausgangsmaterials, für die Erstellung des Seitenrasters und der grafischen Gestaltung) erforderlich sind,¹⁷¹ so läßt sich auf den ersten Blick kaum daran zweifeln, daß in der Zukunft jegliche professionell erstellte Homepage dem Schutz des Datenbankherstellerrechts unterfällt. Zu beachten ist aber eine wesentliche Einschränkung, die sich aus dem Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts ergibt.¹⁷² Nur Investitionen, die der Kompilation unabhängigen Materials in einer Datenbank dienen, sind berücksichtigungsfähig.

164) Vgl. (FN 62).

165) Allgemeine Meinung, vgl. Schrickler-Vogel S 87aUrhGRz. 4.

166) Vgl. Nordemann-Hertin, S 87a UrhG Rz. 8.

167) Ganz n.M., vgl. etwa Lehmann in Quellen des Urheberrechts, Einführung zur Datenbankrichtlinie, S. 7; Lehmann, 29 IIC (1998), 776 (782); Nordemann-Hertin, § 87a UrhG Rz. 8; Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 16; a.A. Wuermeling, NJW-CoR 1996, 183 (184), der lediglich die wirtschaftlichen Aufwendungen zur Digitalisierung der Daten als Schutzobjekt des Datenbankherstellerrechts ansieht.

168) Erw.-Grd. 40; vgl. auch Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 18.

169) Erw.-Grd. 40; Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 18. Der persönliche Einsatz von Zeit und Arbeit kann hierzu in die Form fiktiver Lohnkosten gebracht werden, um eine verobjektivierte Beurteilung zu ermöglichen. Dieser Ansatz ermöglicht es auch, in begrenztem Umfang das aufgewendete berufliche Geschick zu beurteilen, da die professionelle Erfahrung und fachmännische Expertise, soweit sie nicht ohnehin als eigene geistige Schöpfung vom urheberrechtlichen Teil der Datenbankrichtlinie erfaßt wird, zwangsläufig als bloß handwerklich-routinemäßige Leistung austauschbar ist. Eine solche nicht individuelle und damit austauschbare handwerkliche Leistung ist dann aber auch in Geld umrechenbar, soweit ein Arbeitsmarkt für entsprechende Fachleute besteht. Der Einsatz persönlichen beruflichen Geschicks für eine bestimmte Zeitspanne ist demzufolge als quantitativer Aufwand verobjektiviert zu beurteilen, indem die Lohnkosten angesetzt werden, die für die Beschäftigung einer entsprechend qualifizierten Fachkraft aufzuwenden wären. Leistner, GRUR Int. 1999, 819.

170) Im Ergebnis ebenso Gaster (FN 73), Rz. 476; Berger, GRUR 1997, 169 (173) (dort insbes. auch Fußn. 40); Lehmann in Quellen des Urheberrechts, Einführung zur Datenbankrichtlinie, S. 7; Lehmann, 29 IIC (1998), 776 (783). Ähnlich von Lewinski in Roßnagel (Hrsg.), Recht der Multimediendienste, § 87b UrhG Rz. 16. Von Lewinski will zwar unter Rückgriff auf den Gedanken des Erw.-Grd. 7 RL die Wesentlichkeit auch vom Verhältnis des Herstellungsaufwands zum Nutzungs- und Verwertungsaufwand abhängig machen. Doch dürfte dies im Ergebnis deshalb auf eine gleichermaßen niedrige Wesentlichkeitsschwelle hinauslaufen, weil angesichts der verschwindend geringen Kosten für die Kopie oder Übermittlung elektronischer Datenbanken jeglicher nicht ganz unerhebliche Herstellungsaufwand im Regelfall um ein vielfaches größer als der Nutzungs- und Verwertungsaufwand sein dürfte. A.A. für die Schwellenschwelle Nordemann-Hertin, § 87a UrhG Rz. 10, der nur Investitionen von »substantiellem Gewicht« für schutzfähig hält.

171) Der Umfang der insoweit erforderlichen Investitionen läßt sich an den Marktpreisen für die Erstellung von Homepages illustrieren: Professionelle Internetagenturen verlangen für die Gestaltung eines Internet-Auftritts circa 3.000 DM und mehr.

172) Vgl. insoweit die Ausführungen oben III. 1.a).

Bei der Website-Erstellung kommen insoweit die Investitionen für den Erwerb vorhandenen unabhängigen Materials (etwa Grafiken, Videosequenzen oder schlichte Informationen in Textform), welches in die Bildschirmgestaltung eingebunden wird, sowie insbesondere Investitionen in die Strukturierung der Website aus Einzelseiten in Betracht. Aufwendungen für die *Erstellung* grafischen Materials, welches innerhalb der einheitlichen Website miteinander verschmolzen wird, sind demgegenüber nicht berücksichtigungsfähig. Eine ihrer Art nach (qualitativ) wesentliche Investition kann vorliegen, wenn sich - etwa in einer eher unaufwendig hergestellten Website - eine innovative Geschäftsidee verkörpert, die geeignet ist, der Website einen Vorsprung im Wettbewerb zu verschaffen.¹⁷³ Eine schutzbegründende Geschäftsidee, die geeignet ist, einen Vorsprung im Wettbewerb zu verschaffen, kann sowohl die Kompilation bestimmter Datenbankinhalte in einer bisher nicht vorhandenen Zusammenstellung oder Kombination als auch die Darstellung des Inhalts unter bestimmten bisher einmaligen Kriterien betreffen. Daneben dürfte auch eine Auslegung in Betracht kommen, die der Funktion von Datenbanken - und insbesondere auch Websites - als Mittler der Werke der Urheber oder sonstigen geistigen Guts gerecht zu werden sucht. So erscheint eine Abstufung der qualitativen Wesentlichkeit der Investition nach dem Charakter des in einer Website präsentierten unabhängigen Materials denkbar. Den qualitativ höchsten Wert hätten demnach Investitionen in Datenbanken, welche geschützte Werke der Urheber oder zumindest schutzfähige Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, enthalten bzw. ver-

mitteln; bereits geringerer Wert wäre Aufwendungen für Websites beizumessen, die lediglich von Menschen stammende, nicht schutzfähige Beiträge enthalten bzw. vermitteln; den geringsten Wert in qualitativer Hinsicht hätten schließlich Investitionen in die Web-Präsentation reiner Faktendatenbanken. Der quantitative und der qualitative Aspekt der Investition ergänzen sich insoweit. Je höher eine Investition demnach qualitativ einzuschätzen ist, desto geringer kann der Umfang der investierten Mittel sein. So können auch ganz unaufwendige, private Websites in den Genuß des Datenbankherstellerrechts kommen, wenn sie etwa seltenes urheberrechtlich schutzfähiges Kulturgut im Netz zugänglich machen.

c) Umfang des Leistungsschutzrechts

Der entscheidende Vorteil des datenbankherstellerrechtlichen Schutzes gegenüber dem urheberrechtlichen Schutz liegt in seinem größeren Schutzzumfang. Während das Urheberrecht grundsätzlich nur von strukturelevanten Nutzungen (ganzer Datenbanksequenzen) betroffen ist, umfaßt das Datenbankherstellerrecht gemäß § 87b Abs. 1 UrhG bereits die Nutzung qualitativ oder quantitativ¹⁷⁴ wesentlicher Teile. Der Nutzung wesentlicher Teile gleichgestellt sind wiederholte und systematische Nutzungshandlungen bezüglich unwesentlicher Teile, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des wesentlichen Teils des Inhalts wird weder im deutschen Gesetz noch in der Datenbankrichtlinie näher erläutert. Durch die Wahl einer flexiblen Formel sollte es der Rechtsprechung überlassen werden, zu klären, was wesentlich und was unwesentlich ist.¹⁷⁵ Allerdings gibt Erwägungsgrund 42 der Richtlinie einen zielführenden Hinweis: »Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf *Handlungen* des Benutzers ab, *die* über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit *der Investition schaden*.«¹⁷⁶ Der Schutzgegenstand der Rechte soll sich nicht nur auf die Herstellung parasitärer Konkurrenzprodukte beziehen, sondern auf jede Nutzung, die »einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht«. Demnach wäre ein Teil der Datenbank mindestens dann wesentlich, wenn dem Hersteller durch seine unbefugte Nutzung ein erheblicher Schaden für die Amortisation der Investition droht. Nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 RL, der insoweit den Erwägungsgründen vorgeht, ist der Nachweis einer konkreten wirtschaftlichen Beeinträchtigung hierfür nicht notwendig. Überträgt man diese Wertungskriterien auf Websites, so läßt sich sagen, daß vom datenbankherstellerrechtlichen Schutz einer Website alle Nutzungshandlungen erfaßt werden, die abstrakt geeignet sind, dem Amortisationsinteresse des Website-Herstellers erheblich zu schaden.¹⁷⁷ Letztlich läßt sich dies nur anhand der Umstände des Einzelfalls unter dem prägenden Aspekt des Investitionsschutzes beurteilen.¹⁷⁸ Ein Schaden dürfte

173) Vgl. eingehend (mit einer Fallgruppenbildung) *Leistner*, GRUR Int. 1999, 819 (825). Der naheliegende Vorwurf, eine solche Auslegung, die für das Merkmal der Wesentlichkeit in qualitativer Hinsicht letztlich auf die Wettbewerbsrelevanz unternehmerischer Innovationen abstellt, führe zu einer unzulässigen Monopolisierung abstrakter Zusammenstellungs-, Darstellungs- oder sonstiger Geschäftsideen, ist unzutreffend. Nichts hindert einen nachkommenden Wettbewerber, seinerseits vergleichbare Produkte aufzubauen. Es wird nur unterbunden, daß er die hierzu erforderlichen Informationen oder die Methodik direkt der Website eines Konkurrenten entnimmt. Auf diese Weise wird dem vorausgehenden Web-Designer lediglich eine »Atempause« im Innovationswettbewerb verschafft, die er zur Verwertung und Verbesserung seiner ursprünglichen Investitionsleistung nutzen kann. Zudem wird ihm für die Verwertung seiner Geschäftsidee gegenüber dem privaten Nutzer ein solider rechtlicher Rahmen geboten. Nicht die abstrakte Geschäftsidee als solche ist also geschützt; sie bleibt gemeinfrei und ist nur ihrerseits Grundlage des Schutzes der in einer bestimmten Website verkörperten konkreten innovatorischen Investitionsleistung, vermittels derer die Idee verwirklicht wurde.

174) Die vom deutschen Gesetzgeber verwendeten Begriffe »nach Art oder Umfang« sind mit der Terminologie der Datenbankrichtlinie »qualitativ oder quantitativ« synonym. Vgl. ebenso Schricke-*Vogel*, § 87a UrhG Rz. 14.

175) AllgM., vgl. Schricke-*Vogel*, § 87b UrhG Rz. 9.

176) Hervorhebungen des Verf.

177) Vgl. ebenso Schricke-*Vogel*, § 87b UrhG Rz. 9.

178) H.M., vgl. *Flehsig*, ZUM 1997, 577 (588); Nordemann-*Hertin*, § 87b UrhG Rz. 11; Schricke-*Vogel*, § 87b UrhG Rz. 9. Daher erscheint eine pauschale Aussage etwa dahingehend, daß bei Entnahme von mehr als 50% des Datenbankinhalts in jedem Falle ein wesentlicher Teil betroffen ist, letztlich nicht möglich. So aber *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507 (511).

jedenfalls immer dann vorliegen, wenn der Nutzer sich die Zahlung einer Lizenzgebühr erspart und so den wirtschaftlichen Erfolg des Website-Anbieters schmälert. Daneben ist ein entnommener Teil dann wesentlich, wenn er nach seinem Umfang oder seiner Beschaffenheit abstrakt geeignet wäre, einen konkurrierenden Service im Netz aufzubauen, da solcherart die Amortisation der geschützten Investition ebenfalls beeinträchtigt würde.

Rechtsinhaber ist gemäß § 87a Abs. 2 UrhG nicht die natürliche Person, die die Website gestaltet hat, sondern - dem Charakter des Datenbankherstellerrechts als investitionsbezogenes verwandtes Schutzrecht entsprechend - diejenige juristische oder natürliche Person, die die Investition vorgenommen hat.¹⁷⁹ Das Datenbankherstellerrecht gem. § 87a ff. UrhG gestattet es im Ergebnis, Investitionen in die Herstellung von Websites effektiv gegen unerlaubte Übernahmen von Material zu schützen. Doch wird der Investitionsschutz durch den Anwendungsbereich des Datenbankherstellerrechts strikt begrenzt: Nur Zusammenstellungen unabhängigen vorhandenen Informationsmaterials in Websites, sowie die Einzelseitenstruktur einer Gesamt-Site sind vom Leistungsschutz erfaßt.

d) Schutzdauer des Datenbankherstellerrechts

Ein weiterer Vorteil des Website-Schutzes durch das Datenbankherstellerrecht liegt darin, daß die in § 87a Abs. 1 UrhG umgesetzte Schutzdauerregelung der Datenbank-Richtlinie es gestattet, auch die ständige Veränderung und Anpassung (das Updating) von Websites rechtlich adäquat zu würdigen. Die Dauer des Datenbankherstellerrechts beträgt gemäß § 87d UrhG zunächst 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (bzw. bei unveröffentlichten Datenbanken ab Herstellung).

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 UrhG gilt aber eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Auf diese Weise wird die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 Datenbank-Richtlinie umgesetzt, derzufolge auch Investitionen zur Verbesserung oder Aktualisierung einer bestehenden Datenbank eigenständig geschützt werden. Damit ist auch die Klarstellung in Erwägungsgrund 55 der Richtlinie für die Auslegung einschlägig, derzufolge auch eine bloße investitionsintensive Überprüfung eine neue Schutzdauer begründen kann.¹⁸⁰

Eine kontinuierlich upgedatete, auf dem aktuellsten Stand gehaltene oder gar konzeptionell fortentwickelte Homepage kann daher theoretisch unbegrenzt datenbankherstellerrechtlich geschützt sein. Der Schutz umfaßt nach richtiger Ansicht stets die gesamte verbesserte Datenbank, da sich nur in deren Gesamtheit die Neuinvestitionen verkörpern.¹⁸¹ Allerdings dürfte das jeweilige »Alter« eines Datenbankteils sich auf die Beurteilung der Wesentlichkeit dieses Teils auswirken: So kann ein Teil unwesentlich sein, wenn sich in ihm lediglich Investitionen verkörpern, die »älter« als fünfzehn Jahre sind.¹⁸²

In jedem Fall läßt sich auf diese Weise die kontinuierliche Fortentwicklung von Homepages rechtlich erfassen: Die jeweils hinzugefügten, neu überprüften oder konzeptionell neu eingebundenen Teile werden jeweils mit eigener Schutzdauer versehen, soweit zur Aktualisierung eine wesentliche Investition erforderlich war. Diese kann sich - ganz im Einklang mit der gängigen Praxis der Website-Services - auch aus einer Anhäufung kleiner aufeinanderfolgender Zusätze, Löschungen oder Veränderungen ergeben, womit das kontinuierliche Updating erfaßt ist.¹⁸³

3. Territorialität des Schutzes und Rechtsdurchsetzung

Soll der beschriebene Schutz durch die Vorschriften des nationalen Urheberrechts nicht nur auf dem Papier stehen, so ist angesichts der Globalität des Internets und der dadurch geschaffenen globalen Verletzungsgefahren der Frage nachzugehen, inwieweit die nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen auch grenzüberschreitende Verletzungshandlungen erfassen. Da eine Website von überall aus in der Welt aufgerufen werden kann, ist zu klären, nach welchem Recht die vom Ausland aus erfolgten Vervielfältigungshandlungen bzw. die vom Ausland erfolgenden Verbreitungshandlungen zu beurteilen sind und welches Gericht zur Entscheidung eines auftretenden Konflikts berufen ist.

a) Anwendbares Recht

Nach dem weltweit in der überwiegenden Zahl der Staaten geltenden Schutzlandprinzip beurteilen sich Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen nach dem Urheberrecht desjenigen Landes, für dessen Gebiet Schutz in Anspruch genommen wird (lex loci protectionis). Danach erwirbt der Urheber mit der Schöpfung des Werkes kein einheitliches, weltweit geltendes Urheberrecht, sondern ein Bündel territorial begrenzter, inhaltlich unterschiedlicher nationaler Urheberrechte.¹⁸⁴ Der Web-Designer hat danach mit der Erstellung der Website in jedem Land, das ihm aufgrund internationa-

179) In Erw.-Grd. 41 Datenbank-Richtlinie ist der Begriff des Datenbankherstellers etwas präziser als »die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt«, definiert.

180) Ebenso Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 27; Vogel, ZUM 1997,592 (597) spricht daher von einem Redaktionsversehen.

181) Ebenso Schrickler-Vogel, § 87a UrhG Rz. 26; a.A. Nordemann-Hertin, § 87d UrhG Rz. 2 f. Differenzierend Hornung (FN 73), S. 173 f., der zwischen statischen und dynamischen Datenbanken unterscheidet und zu dem Ergebnis gelangt, daß bei einer statischen Datenbank, die um einen bestimmten Themenkomplex ergänzt wird, lediglich diese Erweiterung Schutz erlangt, während er bei dynamischen Datenbanken, die kontinuierlich aktualisiert werden, die jeweils aktuellste Version insgesamt als geschützt ansieht.

182) Insoweit zutreffend Nordemann-Hertin, § 87d UrhG Rz. 3; vgl. auch Leistner, GRUR Int. 1999, 819 (835).

183) Diese Klarstellung findet sich in Art. 10 Abs. 3 Datenbank-Richtlinie, der bei der Interpretation des § 87a Abs. 1 UrhG mit heranzuziehen ist.

184) Sog. »Kegelsche Bündeltheorie«, Soergel/Kegel, Anh. Nach Art. 7 Rz. 23; vgl. Thum, Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet, in Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 124.

len Konventionsrechts Inländerbehandlung¹⁸⁵ gewährt, ein territorial begrenztes subjektives Urheberrecht erworben, dessen Existenz und Umfang sich nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften richtet.¹⁸⁶

Die kollisionsrechtliche Beurteilung auslandsbezogener Verletzungshandlungen an einer von einem deutschen Web-Designer von Deutschland aus abrufbar gehaltenen Website stellt sich daher - bezogen auf die von einer Verletzungshandlung betroffenen Verwertungsrechte - wie folgt dar:

Greift ein Nutzer vom Ausland aus auf die Website zu, um diese ganz oder teilweise dauerhaft auf seinem Empfangscomputer zu vervielfältigen, so ist die Frage, ob es sich bei der Vervielfältigung um eine Verletzungshandlung handelt, grundsätzlich nach dem Recht desjenigen Staates zu beantworten, in dem sich der Empfangscomputer, auf dem die Kopie als Ergebnis des Vervielfältigungsvorgangs entsteht, befindet. Ein von den USA aus erfolgreicher Download einer Website beurteilt sich danach nach amerikanischem Recht, ein von Frankreich aus erfolgreicher Download nach französischem Recht usw.¹⁸⁷

185) Die Verpflichtung, Ausländern die gleichen Rechte wie Inländern einzuräumen (»Prinzip der Inländerbehandlung«) enthält sowohl die 1986 geschlossene Berner Übereinkunft (RBÜ), der derzeit über 120 Mitgliedsstaaten angehören, als auch das Welturheberrechtsabkommen vom 6.9.1952 sowie das am 1.1.1995 als Bestandteil des WTO-Übereinkommens geschlossene Übereinkommen über Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPs); eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des an der Website bestehenden Datenbankherstellerrechts, das nach der Regelung in Art. 11 der Richtlinie nur Datenbanken aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugute kommt. Für Datenbankhersteller aus Drittländern - und damit insbesondere aus den USA - kommt eine Schutzausdehnung nur aufgrund bilateraler Abkommen in Betracht, die der Europäische Rat auf Grundlage einer materiellen Reziprozität des Schutzes mit dem betreffenden Staat schließt. Da solche bilateralen oder gar multilateralen Schutzabkommen für Datenbanken in unmittelbarer Zukunft kaum erreichbar sind, könnte sich für den Schutz außereuropäischer Web-Designer daraus eine bedenkliche Schutzlücke im materiellen Recht ergeben.

186) Vgl. *Thum* (FN 184), S. 128 ff.; *Schricker-Katzenberger*, Vor § 120 Rz. 129; in der Rechtsprechung z.B. BGHZ 36, 380 (387) - Spielbankaffäre.

187) Vgl. *Thum* (FN 184), S. 128 ff.; *Kubis*, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechten und Immaterialgüterverletzungen, S. 135 ff. m.w.N..

188) Dies führt zu einer mitunter schwierigen Rechtsanwendung, denn es müssen in einer Art Mosaikbetrachtung Existenz und Inhalt des Schutzes grundsätzlich aufgespalten nach dem Recht sämtlicher Staaten beurteilt werden, für die Schutz beansprucht wird. *Thum* (FN 184), S. 130 f.; *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, §15 Rz. 27.

189) EuGH 1995,415 Rz. 28 ff. - Shevill/Presse Alliance SA; anders demgegenüber die in Deutschland bislang ganz überwiegend vertretene Auffassung, nach der auch bei Streudelikten an jedem Tatort der gesamte erlittene Schaden eingeklagt werden kann; vgl. hierzu *Kubis* (FN 187), S. 135 ff. m.w.N.; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht 1996, Rz. 306; *Pichler* in Hoeren/Sieber, Handbuch des Multimedia-Rechts, Teil 31, S. 48 ff.; vgl. die Kritik bei *Kreuzer/Klötgen*, Anm. IPRax 1997, 90 ff.; *Schack*, ZEuP 1998, 948.

190) *Schack* (FN 197), Rz. 109 ff.; zur Problematik im Markenrecht s. *Bettinger/Thum*, Territoriales Markenrecht im Global Villa-ge, GRUR Int. 1999, 659 (665).

Komplizierter liegen die Dinge, wenn - was regelmäßig der Fall sein dürfte - die übernommene Website als Ganzes oder in Teilen wiederum ins Internet eingespeist wird. Soweit durch den Upload eine digitale Kopie der Website auf dem als Server fungierenden Computer entsteht, ist diese Vervielfältigung grundsätzlich nach der Urheberrechtsordnung zu beurteilen, in der sich der Server befindet. Darüber hinaus wird durch die Einspeisung das Recht der elektronischen Wiedergabe (Art. 15 Abs. 2 UrhG) bzw. das durch Art. 8 des noch nicht ratifizierten WIPO Copyright Treaty neu geregelte Recht der Online-Zurverfügungstellung ("making available to the public") auch überall dort verletzt, wo das urheberrechtsverletzende Material abgerufen werden kann.¹⁸⁸

Da das Bereithalten des urheberrechtlich geschützten Werkes im Internet durch einen ausländischen Verletzer immer auch zu einer Wiedergabe in Deutschland führt, kann der deutsche Web-Designer gegen diese grundsätzlich nach deutschem Recht vorgehen und Unterlassung und Schadensersatzansprüche geltend machen. Ebenfalls möglich und im Hinblick auf drohende Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung unter Umständen nicht selten in Betracht zu ziehen wäre eine Klage nach dem Recht des Schutzlandes am allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers oder an einem sonstigen Tatortgerichtsstand im Ausland. Da die Abrufbarkeit im Internet nicht territorial eingegrenzt werden kann, hätte das Unterlassungsurteil des deutschen Gerichts, vorausgesetzt, es würde im Ausland anerkannt und vollstreckt, ebenso wie das am allgemeinen Gerichtsstand im Ausland ergangene Unterlassungsurteil die Folge, daß hierdurch die unzulässige Verwertung im Internet generell verhindert werden könnte. Lediglich die Schadensersatzansprüche wären bei einer Klage in Deutschland auf die durch die Verwertung in Deutschland entstandenen Schäden begrenzt. Will der Web-Designer den durch die Online-Zurverfügungstellung urheberrechtsverletzenden Materials erlittenen Gesamtschaden geltend machen, so kann er dies nach Auffassung des EuGH nur durch Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers erreichen.¹⁸⁹

b) Internationale Zuständigkeit

Die Frage des anwendbaren Rechts besagt allerdings noch nichts über die internationale Zuständigkeit. Wird urheberrechtlich geschütztes Material vom Ausland aus im Internet abrufbar gehalten, so kann der deutsche Rechtsinhaber entweder am allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes oder Wohnsitzes des Verletzers im Ausland oder aber wahlweise überall dort klagen, wo gem. § 32 ZPO bzw. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ durch die Abrufbarkeit des verletzenden Materials im Inland der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung begründet wurde.¹⁹⁰

Auf erhebliche praktische Schwierigkeiten wird erfahrungsgemäß die Rechtsdurchsetzung im Ausland stoßen. Zwar sind die in Deutschland ergangenen Entscheidungen gem. der Art. 25 ff. EuGVÜ grundsätzlich ohne Anerkennung in sämtlichen EU-Staaten vollstreckbar. Außerhalb des Anwendungsbereichs der

EuGVÜ lassen sich deutsche Urteile im Ausland jedoch regelmäßig nur dann vollstrecken, wenn die ausländischen Gerichte bei hypothetischer Geltung der dortigen Zuständigkeitsregeln zur Entscheidung des Falles zuständig gewesen wären.¹⁹¹ Soweit es sich um Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, die ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen wurden, sind diese auch im Geltungsbereich der EuGVÜ von der sonst geltenden Anerkennungspflicht der Art. 25 ff. ausgenommen.¹⁹² Da sich eine aussichtsreiche Vollstreckung zumindest außerhalb der EuGVÜ wohl nur selten erreichen läßt, wird sich im Regelfall eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers im Ausland empfehlen. Auch diese dürfte im Hinblick auf Kosten- und Zeitaufwand jedoch häufig keinen effektiven Rechtsschutz darstellen.

4. Zusammenfassung

Das bestehende Urheberrecht ist geeignet, Websites einen effizienten Schutz gegen Übernahme zu gewährleisten. Die kompilatorisch-strukturierenden Entscheidungen, die sich in der Konzeption und Verweisungsstruktur einer Website verkörpern, sind einem Schutz als Datenbankwerk zugänglich. Zudem kommt einer Vielzahl komplexerer Websites, in denen unabhängige Elemente kompiliert sind, der neue Investitionsschutz durch das Recht des Datenbankherstellers zugute. An das Erfordernis einer wesentlichen Investition werden in der Zukunft - schon aus Gesichtspunkten der europäischen Harmonisierung - keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. So ist ein effektiver Investitionsschutz möglich, in dessen Rahmen auch das kontinuierliche Updating einer Website rechtlich adäquat beurteilt werden kann. Freilich ist einschränkend zu beachten, daß der Datenbankherstellerschutz nur Datenbanken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zugute kommt. Die gestalterisch-visualisierenden Leistungen, die ein Web-Designer bei der Gestaltung einer Bildschirmseite erbringt, können zudem einen Schutz der Website als wissenschaftlich-technische Darstellung oder als Werk der angewandten Kunst begründen. Bei letztgenannter Werkart ist zumindest für Websites auf die Voraussetzung einer besonderen Gestaltungshöhe zu verzichten. Einfache Individualität muß für den urheberrechtlichen Schutz genügen und dürfte in aller Regel auch vorhanden sein. Multimediale Gestaltungsformen könnten der Gesamterscheinung einer Website zudem urheberrechtlichen Schutz als filmähnliches Werk vermitteln. Schließlich begründet die technisch-umsetzende Leistung der Web-Programmierer einen Computerprogrammenschutz gemäß §§ 69a ff. UrhG für die individuellen Quellcodes, die Websites zugrunde liegen. Individuelle HTML-Codes sind allerdings nicht denkbar, da die HTML-Sprache zur Umsetzung einer bestimmten Gestaltungsvorgabe keinen nennenswerten Spielraum einräumt. Demgegenüber sind Quelltexte in den höheren Programmiersprachen, wie Java, Perl o.a., im Regelfall urheberrechtlich geschützt. Programme in den genannten Sprachen liegen den interaktiven oder multimedialen Elementen komplexerer Homepages zu-

grunde. Insoweit erstreckt sich der urheberrechtliche Schutzzumfang auch auf die konkrete Übernahme einzelner kreativer Programmteile. Der positiven Bestandsaufnahme im materiellen Recht stehen zumindest bei internationalen Konfliktfällen erhebliche Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber. Hier wird es weiterer internationaler Anstrengungen bedürfen, um effektiven Rechtsschutz im Cyberspace zu gewährleisten.

IV. Geschmacksmusterrechtlicher Schutz -

Nachdem sich die formfreien Schutzrechte des Urheberrechtsgesetzes als geeignet erwiesen, sowohl die gestalterisch-visualisierenden als auch die kompilatorischen und programmtechnischen Leistungen der Website-Gestaltung zu erfassen, ist der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen zusätzlich zu dem ipso jure mit der Schöpfung entstehenden Urheberrechtsschutz die Anmeldung eines prozessual gegebenenfalls leichter durchsetzbaren Geschmacksmusters nützlich sein kann. Obwohl der Musterschutz des Web-Designs bislang noch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung war, hat die Praxis den Musterschutz als zusätzliches Schutzinstrument bereits in Betracht gezogen und eine Reihe von Websites zum Musterschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet.¹⁹³

1. Musterfähigkeit

Nach den §§ 1, 7 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876 in seiner Fassung vom 25. Oktober 1994 kann an gewerblichen Mustern und Modellen für neue und eigentümliche Erzeugnisse durch Anmeldung beim Deutschen Patentamt zur Eintragung in das Musterregister ein auf zwanzig Jahre beschränkter ausschließlicher Schutz gegen Nachbildung erlangt werden. Das Geschmacksmusterrecht ist in seinen Voraussetzungen und Rechtsfolgen vom Urheberrecht unabhängig, d.h. auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk kann Gegenstand eines Geschmacksmusterrechts bilden. Es tritt dann der zeitlich beschränkte Geschmacksmusterschutz neben den länger dauernden Urheberrechtsschutz, ohne dessen Ausübung im Wege zu stehen.¹⁹⁴

Geschmacksmusterfähig sind nach der von der Rechtsprechung entwickelten Begriffsbestimmung gewerbliche Muster und Modelle, die »bestimmt und geeignet

191) Zu dem auch im deutschen Recht geltenden Spiegelprinzip s. *Schack* (FN 189), Rz. 221 m.w.N.

192) EuGH 1980,1553 Rz. 17 - Denilauler/Couchet Frères; *Schack* (FN 189) Rz. 825.

193) Die meisten der zum Musterschutz angemeldeten Websites wurden in Warenklasse 14 »Apparate zur Erzeugung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie« oder in Warenklasse 20 »Verkaufs- und Werbeausrüstungen, Schilder« klassifiziert.

194) Allgemein zur Systematik des Designrechts *Eichmann/ v. Falckenstein*, Geschmacksmustergesetz, Allgemeines, Rz. 1 ff; *Nirk/Kurtze*, Geschmacksmustergesetz, Einf. Rz. 41, 42 f.

sind, auf Formen- oder Farbensinn oder auf beide zusammen zu wirken«, wobei die Bezugnahme auf den Formen- und Farbensinn zunächst nur bedeutet, daß die äußere Form oder die verwendeten Farben wahrnehmbar sein müssen. Dem Geschmacksmusterschutz nicht zugänglich sind solche Gegenstände, die wesensmäßig keinerlei ästhetische Funktion aufweisen. Bereits dieser erste Blick auf die Begriffsbestimmung der Rechtsprechung zeigt, daß die vom Website-Programmierer erbrachten programmtechnischen Leistungen bei der Website-Erstellung nicht vom Geschmacksmusterschutz erfaßt werden können.¹⁹⁵ Die der Website zugrundeliegenden Programme sind nicht dazu bestimmt, auf das ästhetische Empfinden einzuwirken, sondern stellen im wesentlichen technischfunktionale Befehlsfolgen dar, denen keine ästhetische Funktion zukommt.¹⁹⁶ Das gleiche gilt für die bei der Gestaltung einer Website erforderlichen kompilatorisch-strukturierenden Leistungen, insbesondere die vom Datenbankherstellerrecht erfaßten Verweisungsstrukturen der Link-Technologie, da diese ebenfalls keinerlei ästhetischen Gehalt aufweisen. Dem Musterschutz zugänglich ist demgegenüber die bildnerische Umsetzung der Websitestruktur. Wenngleich die Visualisierung von Hyperdokumenten im Hinblick auf ihre Netzstruktur über traditionelle Designkonzepte hinausreicht, unterscheidet sich die vom Web-Designer erbrachte grafische Leistung nicht grundsätzlich von der Arbeit des Graphikers oder Layouters, der Etiketten, Werbeplakate, Werbeanzeigen und andere Druckbildgestaltungen entwirft. Auch in den Wirkungen der gestalterischen Leistungen besteht kein wesensmäßiger Unterschied zur herkömmlichen Druckbildgestaltung. Mit grafischen Mitteln soll das Interesse des Internet-Users geweckt und zugleich ein Angebot eines bestimmten Anbieter zugewiesen werden. Musterfähig sind folglich sowohl die vorhandenen oder im Rahmen eines einheitlichen Entwurfs geschaffenen einzelnen Bildelemente und Teilbereiche von Websites, wie etwa Buttons, Logos, Signets oder Hin-

tergrundmuster, als auch die grafische Gesamtkonzeption der Website.

Die für den Musterschutz erforderliche Verkehrsfähigkeit ist wie bei anderen Gestaltungen, die für Projektionsflächen oder für die Wiedergabe auf Bildschirmen bestimmt sind, ohne weiteres zu bejahen.¹⁹⁷ Auch die mit dem Begriff der »Volatilität« umschriebene Offenheit und Unabgeschlossenheit von Websites steht dem Musterschutz nicht entgegen. Insoweit stellt sich bei der Bestimmung des Schutzzumfangs allerdings die Frage, ob die grafischen Weiterentwicklungen und Abwandlungen vom angemeldeten Muster mitumfaßt sind oder aber eine eigenständige spätere Anmeldung erfordern.

2. Materielle Schutzvoraussetzungen

a) Eigentümlichkeit

Keine grundsätzlichen Schwierigkeiten dürfte die Schutzvoraussetzung der Eigentümlichkeit aufwerfen. Nach der vom BGH gebrauchten Formel ist das Muster als eigentümlich zu erachten, »wenn es in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbenshöpferischen Tätigkeit erscheint, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebietes ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht.«¹⁹⁸ Eine rein handwerkmäßige Weiterentwicklung des vorbekannten Formenschatzes erfüllt nicht das Erfordernis der Eigentümlichkeit.¹⁹⁹ An diesem Maßstab gemessen wird angesichts der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel bei der Mehrheit der Website-Gestaltungen der erforderliche Grad schöpferischer Eigentümlichkeit erreicht sein. Ein erheblicher Einwand gegen die Eigentümlichkeit einer Website-Gestaltung kann sich aus dem Verweis auf ähnliche, vorbekannte Website-Gestaltungen ergeben. Der Eigentümlichkeit entgegengehalten werden können grundsätzlich alle Erzeugnisse, die vor dem Anmeldetag des Geschmacksmusters verbreitet worden sind. Sofern in der vorausgegangenen gestalterischen Entwicklung bereits Formen und Farbenelemente bestanden, die insgesamt dem Muster so nahe kommen, daß es auf dieser Grundlage bei durchschnittlichem Können eines Web-Designers ohne eigenschöpferischen Einsatz hätte geschaffen werden können, ist die Eigentümlichkeit zu verneinen. Jedoch genügt nicht, daß einzelne Gestaltungsmerkmale in einer vorbekannten Website bereits realisiert waren, sondern es müssen, da sich die Eigentümlichkeit der Website aus dem Zusammenwirken von einer Vielzahl von Gestaltungsmerkmalen ergibt, alle Kombinationsmerkmale in der Website aus dem vorbekannten Formenschatz vorhanden sein.

Sofern der Anspruchsgegner bestrebt ist, durch Vortrag zum vorbekannten Formenschatz die Eigentümlichkeit der anspruchsbegründenden Website-Gestaltung in Frage zu stellen, ist daher zunächst der ermittelte Formenschatz mit dem Durchschnittskönnen des Web-Designers in Relation zu setzen. Dies wird im Regelfall eine detaillierte, den spezifischen Besonderheiten des Web-Designs Rechnung tragende Merkmalanalyse²⁰⁰ erforderlich machen.

195) Allgemein zum Programmschutz durch das Geschmacksmusterrecht s. auch v. *Falckenstein* in Lehmann (Hrsg.), *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen*, 1993, S. 319, 329.

196) Nach der hier vertretenen Ansicht ergibt sich der Musterschutz des der Website zugrunde liegenden Programms auch nicht durch Rückgriff auf die auf den Formen- und Farbensinn des Betrachters einwirkende grafische Gestaltung der Website, da - wie bereits ausgeführt - die am Bildschirm erscheinenden grafischen Ergebnisse des Programmablaufs nicht als Ausdrucksform des Computerprogramms zu beurteilen sind, sondern als bloßes Hilfsmittel zur Kommunikation der Bildschirmgestaltung im Netz.

197) So *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), S. 1 Rz. 17.

198) So z.B. BGH GRUR, 1966, 97 (99) - Zündaufsatz; BGH GRUR 1969, 90 (95) - Rüschenhaube; GRUR 1975, 81 (83) - Dreifachkombinationsschalter; GRUR 1977, 547 (549) - Kettenkerze; *Nirk/Kurtze* (FN 194), § 1 Rz. 13; *Gerstenberg*, § 1 Rz. 7; *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), § 1 Rz. 31 ff.

199) BGH GRUR 1963, 328 (329) - Fahrradschutzbleche; GRUR 1980, 235 (236) - Play-Family.

200) Allgemein zur Erforderlichkeit einer Merkmalanalyse bei der Eigentümlichkeitsprüfung im Geschmacksmusterrecht *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), § 1 Rz. 38, § 5 Rz. 18 m.w.N.; *Nirk/Kurtze* (FN 194), § 5 Rz. 52.

b) Neuheit

Nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Ansicht des Schrifttums gilt ein Muster als neu, wenn die Merkmale, die seine Eigentümlichkeit begründen, zum Prioritätszeitpunkt den inländischen Fachkreisen weder bekannt noch bei zumutbarer Beachtung der auf den einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebieten vorhandenen Gestaltungen bekannt gewesen sein konnten.²⁰¹

Wie die Gestaltung von sonstigen Werbemitteln richtet sich auch das Web-Design primär nicht nach branchenspezifischen Kriterien, sondern es soll in Konkurrenz zu Werbemaßnahmen aller werbungstreibenden Branchen das Interesse geweckt und auf den Werbungtreibenden hingelenkt werden. Die Web-Designer orientieren sich zwar auch an den Werbemitteln, die in der jeweiligen Branche schon vorhanden sind, aber angesichts der branchenunabhängigen Einsatzfähigkeit des WWW als Werbemedium muß, wie auch sonst bei Werbemitteln, die Neuheitsprüfung branchenübergreifend angelegt werden.²⁰² Als neuheitsschädlich zu beurteilen sind daher sämtliche Website-Gestaltungen und sonstigen Werbemittel, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn die inländischen Fachkreise im Rahmen einer angemessenen Beobachtung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatten. Da alle im Internet abrufbaren Websites auch in Deutschland verbreitet werden, wird auch den von Servern im Ausland aus im Inland abrufbaren Websites neuheitsschädliche Wirkung zugemessen werden müssen.

3. Formelle Schutzvoraussetzungen

Nur wenig Schwierigkeiten dürften sich aus den formalen Voraussetzungen einer Musteranmeldung ergeben. Sofern § 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Anmeldung von Geschmacksmustern eine dauerhafte Darstellung des angemeldeten Musters oder Modells verlangt, kann diesem Erfordernis dadurch genügt werden, daß diese als Druckbildgestaltung auf einem dauerhaften zugelassenen Medium dokumentiert wird.²⁰³ Gewisse Zweifel an der Geeignetheit des Musters als mögliches Schutzinstrument für Websitegestaltungen ergeben sich aus dem mit dem Begriff der Volatilität umschriebenen offenen, dynamischen Charakter von Websites. Da der Musterschutz strikt auf die angemeldete Gestaltung begrenzt ist und somit nur die konkrete individuelle Gestaltung des Musters erfaßt, ist stets zu prüfen, ob auch die grafischen Weiterentwicklungen von Websites vom Schutz des angemeldeten Musters erfaßt werden oder ob zu einem effektiven Nachbildungsschutz vorsorglich auch die grafischen Weiterentwicklungen zum Musterschutz angemeldet werden müssen. Abgesehen von dem administrativen Aufwand, der sich aus der Einreichung und aus der Vorbereitung einer Musteranmeldung ergibt, kann dies trotz der vergleichsweise geringen Kosten der Musteranmeldung²⁰⁴ zu einer erheblichen Kostenbelastung führen. Diese kann durch die Möglichkeit von Sammelanmeldungen und die Bestimmung von Grund- und Abwandlungsmustern bei der Musteranmeldung reduziert wer-

den. Soweit sich bei der Erstgestaltung der Website in der Anmeldephase überhaupt schon mögliche Abwandlungen konkretisiert haben, kann in einer Sammelanmeldung erklärt werden, daß ein Muster oder Modell als Grundmuster und weitere Muster oder Modelle als dessen Abwandlungen behandelt werden sollen (§ 8a Abs. 1 GeschMG) mit der Folge, daß nur für das Grundmuster eine Bildbekanntmachung erfolgt. Auch im Hinblick auf die durch die Anmeldung von Abwandlungsmustern erreichbare Erweiterung des Schutzbereichs des Grundmusters kann die Eintragung von Abwandlungen in Betracht kommen.

4. Nachbildung

Um festzustellen, ob eine vom Verbotungsrecht des Musterinhabers umfaßte Nachbildung vorliegt, müssen Schutzgegenstand und Schutzzumfang ermittelt werden. Eine Gestaltung ist nur dann als Nachbildung verboten, wenn sie in bezug auf die Einzelelemente oder die Kombination der ästhetischen Merkmale Übereinstimmung mit den Gestaltungselementen aufweist, die den schutzfähigen Inhalt des Musters darstellen.²⁰⁵

Gegenstand des Schutzes können dabei weder eine abstrakte Idee, der Stil, bestimmte Formungsideen oder einzelne abstrakte Motive sein (§ 4 GeschMG). Die freie Benutzung einzelner Motive einer Website als Anregung zu einer neuen, eigenständig schutzfähigen Website-Gestaltung ist daher nicht als Nachbildung anzusehen.

Ebenso wie im Urheberrechtsschutz hängt der Schutzzumfang eines jeden individuellen Musters vom Grad der Eigentümlichkeit ab. Je höher bzw. je niedriger das Maß an Eigentümlichkeit ist, desto größer bzw. enger ist auch der Schutzzumfang.²⁰⁶ Bei engem Schutzzumfang unterliegen dem Verbotungsrecht nur Gestaltungen, die besonders stark ausgeprägte Übereinstimmungen mit dem Gegenstand des Geschmacksmusters aufweisen, jedoch ist unzulässig auch die teilweise Nachbildung einer Website, soweit die übernommenen Einzelelemente in ihrer Kombination so viel Eigenständigkeit und Geschlossenheit aufweisen, daß diese einen selbständigen ästhetischen Gesamteindruck vermitteln.

201) *Nirk/Kurtze*, § 1 Rz. 12; *Gerstenberg*, § 1 Rz. 6; *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), § 1 Rz. 13 ff.

202) Vgl. *Eichmann*, Das Verhältnis von Mustern und Marken in FSNirk, S. 184.

203) Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), zum Erfordernis der Dauerhaftigkeit in bezug auf die Registrierung von Bildschirmdarstellungen.

204) Die Amtsgebühr für eine Geschmacksmusteranmeldung beträgt DM 100,00 für die erste Schutzdauer von fünf Jahren; wenn die Aufschiebung der Bildbekanntmachung beantragt wird, tritt eine Ermäßigung auf DM 40,00 ein; bei Sammelanmeldungen sind für jedes Muster bzw. jedes Modell nur 10% der Gebühr für eine normale Anmeldung zu entrichten (Nr. 141 100 und 141 130 des Gebührenverzeichnisses).

205) *Nirk/Kurtze* (FN 194), S 5 Rz. 38 ff.; *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), S 5 Rz. 8 ff; *Eichmann/v. Falckenstein*, GRUR 192,651.

206) *BGH* 1978, 168 (169) - Haushaltsschneidemaschine; *BGH* GRUR1976, 261 (263) - Gemäldewand; *BGH* GRUR 1988, 369 (370)-Messergriff.

teln, der unabhängig von dem Gesamteindruck der grafischen Gesamtgestaltung der Website ist.²⁰⁷ Entscheidend für die Beurteilung des objektiven Nachbildungstatbestands wird es darauf ankommen, ob bei der grafischen Gestaltung so stark ausgeprägte Übereinstimmungen oder Ähnlichkeiten bestehen, daß die angegriffene Gestaltung in den Schutzzumfang des Geschmacksmusters eingreift. Dabei werden regelmäßig sowohl bei der geschmacksmustergeschützten Website-Gestaltung als auch bei der angegriffenen Gestaltungsform Wortbestandteile nicht in die Prüfung miteinbezogen werden. Jedoch darf angesichts, der insbesondere im Web-Design unter Umständen erheblichen Bedeutung typografisch gestalteter Texte für die Gesamtgestaltung der Website freilich nicht soweit gegangen werden, daß diese Bestandteile vollständig unberücksichtigt bleiben müßten.²⁰⁸ Im Hinblick auf den subjektiven Nachbildungstatbestand des Geschmacksmusterschutzes, der ebenso wie der Urheberrechtsschutz voraussetzt, daß der Verletzer in Kenntnis des verletzten Gegenstands gehandelt hat, wird sich der Web-Designer auf die von der Rechtsprechung entwickelten beweisleichternden Regeln berufen können, d.h. es greift der sog. Anscheinsbeweis, wenn wesentliche Übereinstimmungen zwischen Muster und beanstandetem Erzeugnis bestehen und wenn mustergemäße Erzeugnisse vor der behaupteten Nachbildung verbreitet worden sind.²⁰⁹

5. Territorialität des Schutzes und Rechtsdurchsetzung

Ein ganz wesentliches Problem des Musterschutzes erwächst aus der Globalität bzw. Grenzenlosigkeit des Internets. Anders als im Urheberrecht, das zwar keine weltweite Geltung des im Ursprungsland eines Werkes entstandenen Urheberrechts zur Folge hat, aber auf der Grundlage der internationalen urheberrechtlichen Konventionen²¹⁰ ohne die Erfüllung von Förmlichkeiten ein Bündel nationaler Schutzrechte entstehen läßt, ist das im Inland angemeldete Muster auf das inländische Schutzzterritorium begrenzt. Musterschutz im Ausland kann der Web-Designer für seine Gestaltungen nur durch Hinterlegung des Musters oder Modells

207) *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), § 5 Rz. 20; *Eichmann*, GRUR, 1982, 652.

208) Siehe zur Prüfung des objektiven Nachbildungstatbestands bei Wort/Bild-Gestaltungen auch *Eichmann*, Mitt. 1989, S. 169, 191.

209) *Eichmann/v. Falckenstein* (FN 194), § 14a Rz. 63.

210) Zwar schaffen auch die internationalen Konventionen kein einheitliches Urheberrecht für alle Verbandsstaaten, ein für die Urheber der Verbandsstaaten internationaler Urheberrechtsschutz wird aber durch den Grundsatz der Inländerbehandlung erreicht, die Urheber der verbandseigenen Werke genießen in den Verbandsländern daher denselben Schutz wie ein inländischer Urheber.

211) Zu beachten ist dabei freilich, daß die Verbreitung im Internet zu einer neuheitsschädlichen Verbreitung im Ausland und damit zu einer Versagung des Geschmacksmusterschutzes führen kann.

212) Ebenso in bezug auf den geschmacksmusterrechtlichen Schutz von Benutzeroberflächen für Software, *Koch*, GRUR 1991, 180(192).

nach den Formalitäten der ausländischen Rechtsordnung oder durch internationale Hinterlegung nach den Vorschriften des *Haager Musterabkommens* erwerben. Während der Urheberrechtsschutz dem Web-Designer die Möglichkeit gibt, auf der Grundlage seines ohne die Erfüllung von Förmlichkeiten mit der Schöpfung im Ausland entstandenen Rechts gegen dort erfolgte Verletzungshandlungen vorzugehen, kann die Herstellung von Nachbildungen, die durch Zugriff aus dem Ausland erfolgen, vom Musterinhaber nur dann untersagt werden, wenn aufgrund paralleler Auslandsanmeldungen²¹¹ auch in dem Land, von dem aus der Zugriff erfolgte, Musterschutz besteht. Die Herstellung einer Nachbildung im Wege des Downloads selbst unterliegt nicht dem deutschen Verbotungsrecht, da die digitale Kopie als das unmittelbare Ergebnis des Vervielfältigungsvorgangs erst auf dem Empfangscomputer im Ausland entsteht. Gegenüber der durch Online-Zugriff aus dem Ausland erfolgenden digitalen Herstellung von Nachbildungsexemplaren bleibt der inländische Musterinhaber schutzlos. Der Inhaber des inländischen Musters kann nur verhindern, daß die hergestellten Nachbildungen wieder mittels des Internets im Inland in Verkehr gebracht werden, da dann der Tatbestand des »Feilhaltens« oder »Inverkehrbringens« der Nachbildung im Inland vorliegt, der dem inländischen Verbotungsrecht unterfällt.

Im Hinblick auf Fragen des anwendbaren Rechts und der internationalen Tatortzuständigkeit sowie der Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung ergeben sich keine Unterschiede zur urheberrechtlichen Problematik, auf die insoweit verwiesen werden kann.

6. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet ist festzustellen, daß Website-Gestaltungen im Hinblick auf die ihnen zugrundeliegenden grafischen Leistungen grundsätzlich Gegenstand einer Geschmacksmusteranmeldung sein können. Die gegenüber dem Urheberrechtsschutz bestehenden Förmlichkeiten können zwar im Hinblick auf die Einreichung und Vorbereitung der Anmeldung einen erheblichen Aufwand bedeuten, stellen jedoch kein Hindernis für eine Musteranmeldung dar. Zweifel daran, ob das Musterrecht ein adäquates Schutzinstrumentarium für Website-Gestaltungen bietet, haben sich im Hinblick auf den dynamischen, volatilen Charakter von Websites ergeben, der zwar keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Musterfähigkeit darstellt, aber im Hinblick auf die für einen wirksamen Schutz gegebenenfalls erforderlichen Nachanmeldungen zu einer erheblichen Kostenbelastung führt. Auch die territoriale Begrenztheit des an die Registrierung als staatlichen Hoheitsakt geknüpften Musterschutzes schränkt die Eignung des Musterschutzes als Instrument gegen Rechtsverletzungen in einem globalen Medium beträchtlich ein. Dem Geschmacksmusterschutz wird daher neben dem effizienteren urheberrechtlichen Schutzinstrumentarium eher ergänzende Wirkung, nicht aber eine zentrale Funktion zukommen.²¹²

V. Kennzeichenrechtlicher Schutz

Die Gestaltung einer Website erschöpft sich nicht darin, mit grafischen Mitteln das ästhetische Empfinden des Betrachters anzusprechen, sondern kann auch geeignet oder dazu bestimmt sein, die Online-Angebote eines Anbieters von konkurrierenden Angeboten anderer Hersteller zu unterscheiden und somit als Herkunftszzeichen zu dienen.

Auf einer Website verwendete Logos, Signets, Hintergrundmuster, aber auch komplexere Bildgestaltungen sind grundsätzlich markenfähig und können, wenn es sich nicht um allgemein übliche grafische Gestaltungselemente handelt, denen regelmäßig die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt, als Marke registriert werden oder als Geschäftsabzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 MarkenG Schutz genießen.²¹³ Auch in bezug auf die Gesamtgestaltung einer Website kann durch Kombination verschiedener farblicher, grafisch-gestalterischer und textlicher Elemente, die für sich betrachtet nicht unterscheidungskräftig wären, unter Umständen ein unterscheidungskräftiges Wort-Bild- oder Bild-Kombinationszeichen entstehen. Eine starke Einprägsamkeit (»eye-catching-Effekt«) in Verbindung mit einem überdurchschnittlichen Gestaltungsniveau kann dabei als ein wichtiges Indiz für markenrechtliche Unterscheidungskraft dienen.²¹⁴ Allerdings unterscheidet sich die Zielrichtung des Markenschutzes grundsätzlich vom Urheber- und Musterschutz. Während der Muster- und Urheberrechtsschutz dazu dient, unberechtigte Nutzungshandlungen durch Dritte zu verhindern, um damit den Gestaltern ästhetischer Formschöpfungen die Verwertung ihrer Leistungen zu sichern, dient der Markenschutz dem Schutz vor kennzeichenrechtlicher Verwechslungsgefahr. Auf eine Markenverletzung wegen der durch Benutzung einer identischen oder ähnlichen Website-Gestaltung begründeten Verwechslungsgefahr, kann sich daher nicht der Web-Designer, sondern nur das sich mittels der Website im Internet präsentierende Unternehmen selbst berufen. Der Markenschutz stellt insoweit ein mögliches Schutzinstrument gegen den Schutz vor Verwechslungen für den Betreiber der Website, nicht jedoch für die gestalterischen Leistungen des Web-Designers dar.

VI. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

1. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs

Außerhalb des Bereichs der bisher betrachteten sondergesetzlichen Schutzrechte kann ein Schutz gegen die Übernahme²¹⁵ fremder Websites nach § 1 UWG in Betracht kommen, wenn die Entlehnung zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt und gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt. Das »Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs« als allgemeine Voraussetzung des § 1 UWG setzt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus, welches geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu för-

dern.²¹⁶ Zwischen dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen muß ein *Wettbewerbsverhältnis* dergestalt bestehen, daß eine Wechselbeziehung zwischen den Vorteilen des geförderten Unternehmens und möglichen Nachteilen des beeinträchtigten Unternehmens gegeben ist.²¹⁷ Angesichts der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals durch die Gerichte,²¹⁸ dürfte bei der Übernahme fremder Websites ein Wettbewerbsverhältnis stets zu bejahen sein, sofern sie nur überhaupt mit einem kommerziellen Ziel erfolgt: Denn im Wettbewerb um die für Werbekunden entscheidende Aufmerksamkeit der Internetnutzer (welche sich in der Anzahl der Seitenaufrufe [»Hits«] manifestiert), ist jegliche Übernahme einer fremden Seite zumindest potentiell geeignet, die Anzahl der »Treffer« auf der Seite des Konkurrenten zu eigenen Gunsten zu schmälern.

2. Besondere Unlauterkeitsmerkmale

Angesichts des Subsidiaritätsverhältnisses, in dem die immaterialgüterrechtlichen Sonderschutzrechte zum Nachahmungsschutz gemäß § 1 UWG nach der ganz überwiegenden Meinung stehen,²¹⁹ ist zunächst die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz nach § 1 UWG in den Bereichen gewährt werden kann, in denen die Sonderschutzrechte einen solchen an sich nicht vorsehen.²²⁰

Im Ausgangspunkt der Diskussion besteht weitgehende Einigkeit darüber, daß außerhalb des gesetzlichen Sonderschutzes von einer grundsätzlichen Nachahmungsfreiheit im Wettbewerb auszugehen ist.²²¹ Dieser Grundsatz der Nachahmungsfreiheit ist in der deutschen Rechtsprechung zu der Formel konkretisiert worden, daß eine Nachahmung außerhalb der sondergesetzlich geschützten Bereiche lediglich dann sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG sein kann, wenn die Übernahme des fremden Leistungsergebnisses auf-

213) *Ingerl/Rohnke* § 8 Rz. 44.

214) *fidunaiw* (FN 202), S. 187.

215) Nach der üblichen Terminologie wird hinsichtlich der Übernahmetechniken der Oberbegriff der »sklavischen Nachahmung« für die unmittelbare Aneignung eines Leistungsergebnisses durch technische Mittel (unmittelbare Leistungsübernahme) sowie für die nachschaffende Wiederholung (Nachahmung), welche zumindest ein bescheidenes Maß eigener Leistung erfordert, verwendet, vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 446; *Schricker-Schricker*, *UrhG* Einl Rz. 42.

216) Ständige Rechtsprechung seit *BGH* BGHZ 3, 270 (277) -> *Constanze I*.

217) St. Rspr. des *RG* und des *BGH*, vgl. *BGH* GRUR 1951,283 -> *Möbelbezugsstoffe*.

218) Vgl. umfassend zum Ganzen *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 214-247.

219) Vgl. statt aller *Schricker-Schricker*, Einl. Rz. 39.

220) Vgl. zu der lang andauernden Diskussion diesbezüglich zuletzt etwa *Kur*, GRUR Int. 1998, 771 (774) m.w.N. sowie mit einer umfassenden, kritischen Darstellung der Rspr. - *Sambuc*, Der UWG-Nachahmungsschutz, 1996, Rz. 10-45.

221) Vgl. statt aller *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 439; *Kur*, GRUR Int. 1998,774; *Sambuc* (FN 220), Rz. 9, der freilich zu Recht darauf hinweist, daß es eben die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind, um deretwillen die Diskussion geführt wird.

grund besonderer Umstände unlauter erscheint.²²² Die Unlauterkeit darf nach der traditionellen Abgrenzungsformel der Rechtsprechung insbesondere nicht lediglich in den Eigenschaften des übernommenen Leistungsergebnisses selbst begründet sein, da sich dessen Schutzwürdigkeit allein nach den Sondergesetzen beurteilt.²²³ Es müßten deshalb zusätzliche, die Sittenwidrigkeit begründende Unlauterkeitsmerkmale hinzukommen: Hierfür wurden von der Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die bei der Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit einer konkreten Übernahme oder Nachahmung im Einzelfall nach Art eines »beweglichen Systems« zur Interessenabwägung zusammenwirken.²²⁴

Das erste und wesentlichste dieser Kriterien ist die sogenannte wettbewerbliche Eigenart eines Produkts, die grundsätzlich um so höher zu bewerten ist, je mehr Kosten, Arbeit und sonstiger Aufwand in das Leistungsergebnis investiert wurden.²²⁵ Die ursprüngliche Verwurzelung des Kriteriums der wettbewerblichen Eigenart in den Fallgruppen der Herkunftstäuschung oder der Warenverwechslung²²⁶ hat allerdings zur Folge, daß selbst im sensibelsten Bereich der unmittelbaren Übernahme fremder Leistungen²²⁷ der quantitative Aufwand an Kosten, Mühe oder Zeit nach der Rechtsprechung in gewisse (minimale) qualitative Merkmale des übernommenen Erzeugnisses münden muß, die es aus

der alltäglichen Dutzendware hervorheben, selbst wenn es auf eine besondere Gütefunktion insoweit nicht ankommen soll.²²⁸ Zu Recht wurde angemerkt, daß die Rechtsprechung »unter dem Deckmantel« des Kriteriums der wettbewerblichen Eigenart letztlich doch auf Kriterien des Leistungsschutzes abstellt und Produkte allein wegen ihrer Hochwertigkeit, Qualität und Güte generell vor jeder Form der Nachahmung schützt.²²⁹

Ein Beispiel für diese Fallgruppe, dem auch für den wettbewerbsrechtlichen Schutz von Websites Bedeutung zukommen kann, stellt die »Informationsdienst«-Entscheidung des BGH vom 10.12.1987 dar.²³⁰ Das Gericht nannte die wettbewerbliche Eigenart des Leistungsergebnisses als regelmäßige Voraussetzung eines Nachahmungsschutzes gemäß § 1 UWG und bejahte das Vorhandensein wettbewerblicher Eigenart für einen mehrmals pro Woche in Form von Informationsblättern verbreiteten Bauinformationsdienst, der unter »erheblichem Personal- und Kostenaufwand ... mit monatlich 8.000 neuen Daten einen umfassenden, stets aktuellen Überblick über die wirtschaftlich interessantesten Ereignisse der Branche verschafft(e)«. Das schutzwürdige Leistungsergebnis sei in diesem Fall die »Sammlung und (der) Inhalt der umfangreichen, detaillierten Spezialinformationen, nicht ihre äußere Darstellungsform«. Und diese wettbewerbliche Leistung, d.h. die aufwendige Zusammenstellung der Informationen als solche, sei vom Beklagten »fortlaufend und umgehend« und »inhaltlich unverändert« übernommen worden, so daß die äußeren Veränderungen und die Umstrukturierung der Sammlung, die die Beklagte vorgenommen hatte, nichts am Vorliegen einer systematischen identischen Übernahme eines schutzwürdigen Leistungsergebnisses von wettbewerblicher Eigenart änderte, welche der BGH als unlauter im Sinne von § 1 UWG ansah. Als zusätzliches, besonderes Unlauterkeitsmerkmal führte er dann nur noch die Tatsache an, daß die Beklagte die Klägerin durch die systematische Übernahme, welche ihr die Möglichkeit eröffne, die gleiche Dienstleistung weit günstiger anzubieten, »systematisch um die ihr billigerweise zustehenden Früchte ihrer Arbeit« bringe.²³¹ Überträgt man die Entscheidungsgrundsätze auf den Rechtsschutz von Websites, so ist eine systematische, insbesondere durch dynamische Links erfolgende, Übernahme des bloßen Inhalts einer fremden Website immer dann sittenwidrig, wenn sie den Verletzten systematisch um die ihm billigerweise zustehenden Früchte seiner Arbeit bringt und wenn die übernommenen Elemente einen hinreichenden Grad wettbewerblicher Eigenart aufweisen.

Die Frage, welchen Grad wettbewerblicher Eigenart der Leistungsschutz voraussetzt, läßt sich allerdings - anders als bei den Sonderschutzrechten - nicht unabhängig von den sonstigen Umständen der Übernahme beurteilen: Insbesondere ist die vorauszusetzende Eigenart um so geringer, je unmittelbarer die Übernahme erfolgt. Angesichts der oben (II.4.) beschriebenen Möglichkeiten, die die Linking- und Framing-Technologie bieten, dürften im Internet Fälle der unmittelbaren,

222) Die Formel von den »besonderen Umständen« geht auf die »Schallplatten«-Entscheidung des RG RGZ 73,294 (297) zurück und wurde in der Literatur und Rspr. weitgehend übernommen. Vgl. etwa *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 440; v. *Gamm*, UWG, Einf. A Rz. 39, jeweils m.w.N. aus der Rspr. des BGH.

223) *BGH GRUR* 1959, 240 (243) - »Nelkenstecklinge«.

224) *Schricker-Schricker*, UrhG Einl. Rz. 43.

225) *Schricker-Schricker*, UrhG Einl. Rz. 44; etwas mehr die Eigentümlichkeit des Leistungsergebnisses - unabhängig von den aufgewendeten Mühen und Kosten - betonend, *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 453.

226) Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 450 f. sowie 458 zu diesen Wurzeln. Krit. hierzu *Beater*, Nachahmen im Wettbewerb, 1995, S. 93 f.

227) Dieser bedeutsamste Bereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes bildet eine eigenständige Fallgruppe, auf die im folgenden sogleich eingegangen wird. Hier sind die Anforderungen an den Grad wettbewerblicher Eigenart am niedrigsten, doch werden immerhin Besonderheiten des Erzeugnisses, die dem Erbringer der Leistung eine Gewinnchance im Wettbewerb eröffnen, verlangt. Vgl. zu den abgestuften Anforderungen der Rspr. an den Grad der wettbewerblichen Eigenart, *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 504.

228) Vgl. zur Bedeutung der wettbewerblichen Eigenart in den Fällen unmittelbarer Aneignung, *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 504.

229) *Beater* (FN 226), S. 120 f.; *Kur*, GRUR Int. 1998, 771 (775); *Kur*, GRUR 1990, 1 (3); *Sambuc* (FN220), Rz. 191; *Sambuc*, GRUR 1986, 130 (139).

230) *BGH GRUR* 1988, 308 - »Informationsdienst«; vgl. auch *LG Berlin CR* 1987, 584 - btx-Grafik.

231) *BGH GRUR* 1988, 309 - »Informationsdienst«. Die Formel von der planmäßigen Übernahme, welche den Hersteller des Originals »systematisch in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit« bringe, geht auf die BGH-Entsch., *BGH GRUR* 1969, 186 (188) - »Reprint« zurück, mit der sich der BGH seinerseits an die diesbezügliche Rechtsprechung des Reichsgerichts anlehnte, vgl. *RG RGZ*, 73,294 (298) - »Schallplatten«: »Ein solches Vorgehen, das die Klägerin um die Früchte ihrer eigenen Arbeit bringt... verstößt... gegen die guten Sitten des anständigen Geschäftsverkehrs.«

identischen Übernahme am häufigsten sein. Hier ist der notwendige Grad wettbewerblicher Eigenart gering; lediglich (minimale) qualitative Merkmale sind nötig, die geeignet sind, eine Website aus der alltäglichen Dutzendware hervorzuheben. Die Mehrzahl der kommerziellen Websites im Netz dürfte dieser Voraussetzung genügen. Die insoweit angebotenen Bildschirmoberflächen sowie häufig auch bereits die enthaltenen Informationen weisen einen hinreichenden Qualitätsgrad auf.

Eine wesentliche Einschränkung ergibt sich jedoch daraus, daß im Netz praktisch nie komplette Websites übernommen werden. Vielmehr werden immer nur bestimmte - besonders kreative - Einzelelemente einer Site vom Verletzer kopiert. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob schon die einzelnen Elemente als solche einen hinreichenden Grad wettbewerblicher Eigenart verkörpern. Sind sie für sich genommen geeignet, im Netz einen überdurchschnittlichen »Aufmerksamkeits vor Sprung« zu verschaffen, dürfte dies zu bejahen sein. Daneben kann sich die Sittenwidrigkeit noch aus anderen unlauterkeitsbegründenden Umständen ergeben. Zu nennen sind insbesondere die Fallgruppen der vermeidbaren Herkunftstäuschung und der anlehrenden Rufausbeutung.²³² Bedeutsam sind auch die Art der wettbewerblichen Auswertung des nachgeahmten Produkts und die Frage, wie intensiv Vorbild und Nachahmung im Wettbewerb stehen: So kommt es insbesondere auf den »Verwertungszeitraum« an, der für die Amortisation getätigter Investitionen zur Verfügung steht, bevor Nachahmer mit ihren Produkten nachziehen. Prägend ist dieses Kriterium für die Rechtsfigur des kurzfristigen saisonalen Schutzes, wie er vom BGH im Bereich der Modeneuheiten entwickelt²³³ und sodann zum Teil auf andere kurzlebige Erzeugnisse, wie insbesondere Computerprogramme,²³⁴ ausgedehnt wurde.²³⁵ Diese letztgenannte Rechtsprechung, die sämtlich in die Zeit vor Umsetzung des urheberrechtlichen Computerprogrammsschutzes durch die Computerprogrammrichtlinie²³⁶ fällt, erklärt sich aus dem schon damals bestehenden Schutzbedürfnis für Computerprogramme. Dies illustriert die Ergänzungsfunktion, die dem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz im Hinblick auf neuartige technische Entwicklungen zukommt. Auch die besonderen Leistungen der Web-Designer dienen der Gestaltung in einem neuartigen technischen Medium, für dessen Erscheinungsformen noch kein spezifischer Sonderrechtsschutz zur Verfügung steht. Die Übertragbarkeit der genannten Rechtsprechung auf den Schutz von Websites liegt daher nahe.

Für den Rechtsschutz von Websites Bedeutung erlangen dürfte auch die Fallgruppe der vermeidbaren Herkunftstäuschung, mit der sich all diejenigen Fälle des Framing erfassen lassen, bei denen in einem Frame fremde Pages so in die eigene Seite eingebunden werden, daß beim Nutzer der Eindruck entsteht, die in dem Rahmen befindliche Darstellung sei ein Teil des eigenen Angebots. Das Unlauterkeitsverdikt kann allenfalls vermieden werden, wenn auf die Startseite der »gelinkten« Website verwiesen wird und ausdrücklich klärgel-

stellt wird, daß es sich dabei um ein fremdes Angebot handelt.

3. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet bietet der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz gemäß § 1 UWG ein flexibles Instrument zum Schutz einzelner Inhaltselemente von Websites, welches immer dann eingreifen kann, wenn die Sonderschutzrechte nicht weiterhelfen. Insbesondere gestattet die Formel von den »besonderen unlauterkeitsbegründenden Elementen« eine adäquate rechtliche Würdigung, anhand derer auch neue Übernahmetechniken im Internet wie etwa Linking- und Framing-Techniken flexibel und sachverhaltsnah beurteilt werden können.

VII. Resümee und Ausblick

Primäres Ziel der Untersuchung war es, zu klären, welche Schutzinstrumente den Gestaltern des Cyberspace nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sich gegen die unerlaubte Aneignung ihrer Schöpfungen durch Dritte zur Wehr zu setzen. Es hat sich gezeigt, daß der schöpferische Gehalt des Web-Designs über den des traditionellen Designbegriffs hinausreicht und eine Verschmelzung grafisch-gestalterischer, kompilatorisch-strukturierender und programmiertechnischer Leistungen beinhaltet. Sowohl Urheberrechtsschutz als auch der ergänzend in Betracht kommende Muster- und Wettbewerbsschutz stellen ein adäquates Schutzinstrumentarium für diese Leistungen dar. Der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk, als wissenschaftlich-technische Darstellung, als Werk der angewandten Kunst oder als filmähnliches Werk bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage, um sowohl kompilatorisch-strukturierende als auch gestaltende Leistungen zu erfassen. Die technische Umsetzung in entsprechende Quellcodes kann unter Umständen als Computerprogramm urheberrechtlich geschützt sein. Auch einzelne Teile einer Page, besonders kreative Programmierlösungen können - hinreichende Komplexität vorausgesetzt - Schutz erlangen. Ergänzend steht der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz als flexibles Schutzinstrumentarium zur Verfügung, welches es gestattet, auch die neuartigen, besonders direkten Übernahmetechniken im Internet, in die rechtliche Wertung mit einzubeziehen.

Der positiven Bilanz hinsichtlich der materiellen Rechtslage stehen zumindest bei internationalen Konfliktfällen erhebliche Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber. Soweit sich die Verletzer im Ausland aufhalten, werden sich sicherere Vollstrek-

232) Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 541-571, insbes. 552-558B; *Sambuc* (FN 220), Rz. 284-362.

233) Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG Rz. 512-516.

234) Vgl. *OLG Frankfurt GRUR* 1983, 757 - »Donkey Kong Junior I«; *OLG Frankfurt GRUR* 1984, 509 - »Donkey Kong Junior II«; *OLG Frankfurt GRUR* 1988, 678 - »PAM-Crash«.

235) Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWGRz. 517.

236) Vgl. (FN 139).

kungsmöglichkeiten für die Web-Designer nur durch Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers im Ausland erreichen lassen. Dies dürfte im Hinblick auf den erheblichen Kosten- und Zeitaufwand dauerhaft keinen effizienten Weg zur Verfolgung von Urheber- und Leistungsschutzrechtsverletzungen im Internet darstellen. Soll der durch die nationalen Schutzbestimmungen gewährte materielle Rechtsschutz nicht nur Theorie bleiben, wird es weiterer internationaler Anstrengungen zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung bedürfen.

Ob dabei der Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten langfristig überhaupt geeignet ist, den durch die globale Kommunikationstechnik entstandenen neuen »virtuellen« Deliktformen effektiv zu begegnen, wird sich zeigen müssen. Möglicherweise werden alternative Streitbeilegungsmechanismen den Rechtsschutz durch die staatliche Gerichtsbarkeit bald verdrängen. Für die im Internet gegenwärtig am häufigsten zum Rechtsstreit Anlaß bietenden Domainnamenskonflikte könnten die von der WIPO geplanten außergericht-

lichen Konfliktlösungsmodelle angesichts der erheblichen Vorteile bei der Rechtsdurchsetzung schon bald eine echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit darstellen.²³⁷

Auch für die unerlaubte Übernahme der schöpferischen Leistungen des Web-Designers und sonstige Formen von Internet-Delikten sind neue Formen schiedsgerichtlicher Konfliktlösungen als Alternative zum Rechtsschutz durch staatliche Gerichte in Betracht zu ziehen.²³⁸

Zwar ist die eine privatautonome Entscheidung der Konfliktparteien voraussetzende Schiedsgerichtsbarkeit hier schwieriger zu erreichen, da eine verbindliche Unterwerfung unter eine nichtstaatliche Schiedsgerichtsordnung hier anders als bei Domainnamenskonflikten nur schwer erreichbar ist.²³⁹ Der Einwand, Schiedsgerichte könnten Konflikte immer nur dann entscheiden, wenn sich die Parteien zuvor vertraglich der Teilnahme außergerichtlicher Konfliktlösung unterworfen haben, erscheint berechtigt. Wer fremde Urheber- und Leistungsschutzrechte bewußt verletzt, wird sich im Streitfall nur selten zur schiedsgerichtlichen Konfliktlösung bereit finden.²⁴⁰ Andererseits erscheinen auch hier Lösungsperspektiven denkbar. Da alle Internetnutzer - sowohl Rechtsinhaber als auch Verletzter - mittels der Verträge mit ihren Service Providern in Verbindung stehen, könnten solche Verträge, soweit dies unter Beachtung des allgemeinen Schiedsverfahrensrechts²⁴¹ und den Regeln des Verbraucherschutzes überhaupt möglich ist, verbindliche Bestimmungen über die Unterwerfung unter private Schiedsgerichtsbarkeit enthalten.²⁴²

Die ersten Projekte wie etwa das vom Cyberlaw Institute eingerichtete »virtual magistrate project«²⁴³ oder das von der Université de Montreal betreute Projekt »Cybertribunal«,²⁴⁴ die in die Richtung privater online Schiedsgerichtsbarkeit zielen, sind bereits in der Erprobungsphase.²⁴⁵ Ob derartige Konfliktlösungsverfahren als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit in der Lage sein werden, die bestehende Schiefelage zwischen einem adäquaten Schutz im materiellen Recht und der zumindest bei internationalen Streitfällen vielfach schwierigeren Rechtsdurchsetzung ins Gleichgewicht zu bringen, mag derzeit noch skeptisch beurteilt werden. Dies sollte Juristen angesichts der schon heute offenbaren Defizite bei der Rechtsdurchsetzung jedoch nicht vorschnell dazu veranlassen, bei der Suche nach möglichen Lösungen allein auf die klassischen Konfliktlösungsverfahren zu setzen. Soll den Schöpfern des Cyberspace effektiver Rechtsschutz zur Seite stehen, so muß den durch die globale Kommunikationstechnik neu entstandenen Verletzungsgefahren juristische Kreativität entgegengesetzt werden.

237) Da sich die Domaininhaber nach dem geplanten Konfliktlösungsmodell schon bei der Registrierung des Domainnamens der Konfliktlösung durch nach Möglichkeit *online* durchgeführte sog. Administrative Dispute Resolution Procedures unterwirft und die auf diesem Wege getroffenen Entscheidungen unmittelbar durch Domain-Vergabestellen durchgesetzt werden müssen, entfällt die bei internationalen Konflikten zu erheblichen Schwierigkeiten führende Notwendigkeit staatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren; vgl. hierzu *Bettinger*, Abschlußbericht der WIPO zum Internet Domain-Name-Process, CR 1999,445; *Kur*, GRUR Int. 1999,212.

238) Vgl. hierzu *Ginsburg*, The Role of National Copyright in an Era of International Copyright Norms, Vortrag gehalten auf dem ALAI-Kongreß in Berlin am 19.7.1999.

239) Während einem Domainnamenskonflikt regelmäßig die Anerkennung einer Registrierungsordnung durch den Domaininhaber bei der Vergabe des Domainnamens vorausgeht, in deren Rahmen auch die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsordnung von der Vergabestelle gefordert werden kann, besteht eine solche Möglichkeit zur *ex ante* Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsordnung bei herkömmlichen Internetdelikten nicht.

240) Erfahrungsgemäß handelt es sich bei Schiedsgerichtskonflikten in aller Regel um Streitigkeiten von Vertragsparteien.

241) Hinsichtlich Vollstreckbarkeit und Wirksamkeitsvoraussetzungen von ausländischen Schiedssprüchen gilt weltweit das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ). Problematisch hinsichtlich *online* vereinbarter Schiedsabreden erscheint Art. II 2 UNÜ, der eine schriftliche Vereinbarung verlangt, die »von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben«. Nach S 1031 Abs. 1 ZPO genügen demgegenüber im kaufmännischen Verkehr »andere Formen, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen«, so daß zumindest Schiedsabreden per E-Mail wirksam vereinbart werden können.

242) *Ginsburg* (FN238).

243) <http://www.vmag.org>, s. hierzu *Jung*, K&R 1999, 65.

244) <http://www.cybertribunal.org>; s. hierzu *Jung*, K&R 1999,65.

245) *Jung*, K&R 1999, 65.